

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

#### A. Problem und Ziel

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weist an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf auf.

Dies gilt besonders mit Blick auf familiengerichtliche Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt. Das Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamts (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 21. November 2025) nennt weiterhin alarmierend hohe Zahlen zu häuslicher Gewalt. Häusliche Gewalt stellt ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar.

Die Opfer solcher Gewalttaten benötigen Schutz und Unterstützung. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht vor, häusliche Gewalt „zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen“. Zwar haben Familiengerichte auch nach geltender Rechtslage Anhaltspunkten für häusliche Gewalt nachzugehen und diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Gleichwohl mangelt es dem Gesetz nach Einschätzung von Expertinnen und Experten zum Teil an Klarheit und es bestehen Schutzlücken. Ziel des Vorhabens ist es, durch Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern sowie Richterinnen und Richter für die Dynamik und die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Betroffenen zu sensibilisieren. Des Weiteren sieht der Entwurf auch eine Änderung im Ehe-recht vor, die dem berechtigten Bedürfnis von Gewaltopfern Rechnung trägt, eine mit dem Gewalttäter eingegangene Ehe möglichst schnell zu beenden.

Daneben enthält das Vorhaben Änderungen, um den Schutz und die Stellung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren weiter zu verbessern und veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Es dient damit den Zielen des Koalitionsvertrags, „Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts“ am Wohl des Kindes zu orientieren (Zeilen 2904/2905).

Ziel des Vorhabens ist schließlich, Verfahrensabläufe an verschiedenen Stellen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Insbesondere zielt das Vorhaben darauf ab, Verfahren nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207; Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ) weiter zu beschleunigen. Zudem wird durch eine Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) unter anderem eine alternative Möglichkeit zum Nachweis der für die allgemeine Beeidigung erforderlichen Fachkenntnisse vorgesehen, um die bestehenden Prüfungsämter bis zu dem erforderlichen Aufbau weiterer Prüfungsämter zu entlasten.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, den gleichberechtigten Zugang aller zur

Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

## **B. Lösung**

Mit einem Bündel von Maßnahmen sollen diese Ziele erreicht werden:

- Zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Eltern und Kinder im gerichtlichen Verfahren ist insbesondere die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen vorgesehen, mit dem eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts des gewaltbetroffenen Elternteils ermöglicht werden soll. Weiter soll klargestellt werden, dass das Gericht in Fällen häuslicher Gewalt nicht aktiv auf ein Einvernehmen hinwirken soll. Die Amtsermittlungspflicht des Gerichts bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt wird konkretisiert. Schließlich soll der Informationsfluss zwischen den an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen durch Regelungen zu Angaben in der Antragsschrift und Mitteilungspflichten verbessert werden.
- Durch eine Ergänzung in § 23b Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird klargestellt, dass Familienrichterinnen und -richter für ihre Tätigkeit neben Kenntnissen in Gewaltschutzverfahren auch Grundkenntnisse über die Dynamik und die Auswirkungen häuslicher Gewalt benötigen.
- Durch eine neue Regelung in § 1565 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird klargestellt, dass in Fällen häuslicher Gewalt eine Scheidung auf Antrag des Opfers in der Regel bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs möglich ist.
- Die Stellung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren soll weiter gestärkt werden, beispielsweise durch eine Ausweitung der Möglichkeit zur aktiven Beteiligung über 14-jähriger Kinder.
- Verfahren sollen durch Änderungen im Erkenntnis-, Beschwerde- und Nachlassverfahren beschleunigt und Gerichte, Notariate sowie Verfahrensbeteiligte hierdurch entlastet werden. Verfahren zur elterlichen Sorge sollen künftig dadurch erleichtert werden, dass diese wie bereits jetzt Umgangsverfahren durch einen gerichtlich gebilligten Vergleich beendet werden können. Punktuelle Anpassungen sind auch im Adoptions- und Aufgebotsverfahren vorgesehen.
- Die Bedürftigkeitsprüfung bei Rückgabeanträgen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) soll entfallen.
- Der für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern nach dem GDolmG vorgesehene Nachweis erforderlicher Fachkenntnisse soll vereinfacht werden. Zudem sollen langjährig tätige Dolmetscher zeitlich befristet Bestandsschutz genießen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die geplanten Änderungen führen zu Mehrkosten der Länder in Höhe von etwa 306 000 Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht eine laufende zeitliche Entlastung pro Jahr in Höhe von 120 Stunden und laufende Sacheinsparungen in Höhe von 4 500 Euro.

*[Platzhalter E.1/E.2/E.3 Erfüllungsaufwand Abrufmöglichkeit Personenstandsregister (§ 356a FamFG-E) und ggf. Erweiterung Sterbefallmitteilung (§ 7 ZTRV-E)]*

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft fällt nicht an.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung der Länder führen die Änderungen zu einer laufenden Entlastung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 8 000 Euro pro Jahr.

## **F. Weitere Kosten**

Die weiteren Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) werden sowohl Mehrbelastungen als auch Entlastungen für die Gerichte der Länder und die Verfahrensbeteiligten zur Folge haben. Der damit verbundene personelle und finanzielle Mehraufwand ist derzeit nur teilweise bezifferbar.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>1</sup>

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:
    - „§ 13a Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken
    - § 13b Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten“.
  - b) Nach der Angabe zu § 156 wird die folgende Angabe eingefügt:
    - „§ 156a Verfahren bei häuslicher Gewalt“.
  - c) Nach der Angabe zu § 158c wird die folgende Angabe eingefügt:
    - „§ 158d Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind“.
  - d) Die Angabe zu § 164 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
    - „§ 164 Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind“.
  - e) Nach der Angabe zu § 211 wird die folgende Angabe eingefügt:
    - „§ 211a Antrag“.
  - f) Die Angabe zu § 348 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
    - „§ 348 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen“.
  - g) Die Angabe zu § 351 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024).

„§ 351 Prüfung der Daten im Zentralen Testamentsregister; Fortlebensermittlung“.

h) Nach der Angabe zu § 356 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 356a Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern“.

2. § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und entweder in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, oder in sonstigen Angelegenheiten, in denen sie vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden sollen, eine Verfahrenshandlung ausüben oder erklären, ihre Rechte ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters wahrnehmen zu wollen,“.

3. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

### „§ 13a

#### Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

(1) Auf Antrag können personenbezogene Daten aus Gerichtsakten in pseudonymisierter Form an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie an öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,
3. das öffentliche Interesse an einer Forschungsarbeit nach Nummer 1 das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt und
4. der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass die Daten geschützt werden.

In nicht-pseudonymisierter Form dürfen die Daten nur übermittelt werden, wenn darüber hinaus der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich ist oder die Pseudonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sind im Rahmen des schutzwürdigen Interesses des Betroffenen insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen, die Sensibilität der personenbezogenen Daten, die berechtigte Erwartung von Vertraulichkeit sowie das Risiko einer Repersonalisierung zu berücksichtigen. Im Rahmen des öffentlichen Interesses ist das wissenschaftliche Interesse an der Forschungsarbeit besonders zu berücksichtigen.

(2) In den Gerichtsakten enthaltene Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen nur mit Einwilligung derjenigen Person, die die Daten anvertraut hat, übermittelt werden. Abweichend von Satz 1 können diese Daten ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn die Übermittlung der Daten für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Forschungsarbeiten der Fall, die Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen untersuchen.

(3) In den Gerichtsakten enthaltene personenbezogene Steuerdaten, die dem Gericht von einer Finanzbehörde nach § 30 Absatz 4 der Abgabenordnung offenbart wurden, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(4) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften. Das Gericht kann auch Akteneinsicht gewähren, wenn die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder andernfalls der Zweck der Forschungsarbeit nicht erreicht werden kann.

(5) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Übermittlungen nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen, um deren Akten es sich handelt. Der Antragsteller hat die Zustimmung nachzuweisen.

(7) Die übermittelnde Stelle hat die Übermittlung und deren Zweck aktenkundig zu machen.

(8) Der Antragsteller hat sein Forschungskonzept und ein Datenschutzkonzept vorzulegen und das wissenschaftliche und öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit darzulegen. In dem Datenschutzkonzept hat der Antragsteller darzulegen, wie die übermittelten Daten vor unberechtigtem Eingriff geschützt werden. Der Antragsteller hat zudem Folgendes darzulegen:

1. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Übermittlung der Daten zur Durchführung der Forschungsarbeit erforderlich ist (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und eine Nutzung anonymisierter Daten nicht ausreicht, um den Forschungszweck zu erreichen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2),
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich,
3. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass ohne eine Einsicht in die Akten der Zweck der Forschungsarbeit nicht erreicht werden kann.

## § 13b

### Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten

(1) Die nach § 13a Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für diejenige Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach § 13a Absatz 1 bis 5 und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten gewährt hat.

(2) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Stelle oder Person, welcher personenbezogene Daten nach § 13a Absatz 1 übermittelt worden sind, hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben und Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(3) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu löschen, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Solange eine Löschung oder Anonymisierung noch nicht möglich ist, sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert aufzubewahren. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Zustimmung der betroffenen Person und der übermittelnden Stelle.

(5) Ist der Empfänger der Daten eine nicht-öffentliche Stelle, so sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden.“

4. § 57 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dies gilt nicht in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7. Dies gilt ferner nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs eine mündliche Erörterung durchgeführt hat und eine der folgenden Entscheidungen trifft:

1. Entscheidungen über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. Entscheidungen über den Umgang des Kindes mit einem Elternteil,
3. Entscheidungen über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
4. Entscheidungen über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
5. Entscheidungen über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
6. Entscheidungen in einer Ehwohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung.

Satz 3 Nummer 2 gilt nicht für Entscheidungen, mit denen der Umgang für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten ab Erlass der Entscheidung geregelt wird, es sei denn die Entscheidung schließt sich unmittelbar an eine vorangegangene vorläufige Umgangsentscheidung an und der gesamte Zeitraum, für welchen eine Umgangsregelung getroffen wird, übersteigt drei Monate.“

5. § 60 wird durch den folgenden § 60 ersetzt:

#### „§ 60

#### Beschwerderecht Minderjähriger

Ein Kind kann in einem Verfahren, das seine Person betrifft, oder in sonstigen Anlässen, in denen es vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben, es sei denn es ist geschäftsunfähig oder hat bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.“

6. § 64 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist für die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen und für die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen ausgeschlossen.“

7. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung, einer mündlichen Erörterung, einer persönlichen Anhörung oder weiterer Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben,
2. das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und
3. es nicht auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person ankommt.

Das Beschwerdegericht hat die Gründe seiner Entscheidung, von Verfahrenshandlungen abzusehen, in der Endentscheidung darzulegen.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

es sei denn die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.“

8. In § 86 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 156 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 156 Absatz 3“ ersetzt.

9. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Gericht teilt Anordnungen eines Ordnungsmittels dem zuständigen Jugendamt mit.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

10. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Gericht teilt Anordnungen eines Ordnungsmittels unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und in dem Fall, dass ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, auch dem zuständigen Jugendamt mit, sofern nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an der Versagung der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

11. In § 117 Absatz 3 wird die Angabe „§ 68 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

12. § 152 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ansonsten ist zuständig,

1. das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. nach Wahl des Elternteils, der das Kind betreut, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn
  - a) zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,
  - b) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder
  - c) sich der Elternteil, der das Kind betreut, in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.“

13. In § 154 Satz 1 wird die Angabe „§ 152 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 152 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

14. § 156 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil ausgeübt hat, sieht das Gericht in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen und von Anordnungen gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche ab.

(3) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Elternteile gemeinsam oder über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, so ist die einvernehmliche Regelung vom Gericht als Vergleich aufzunehmen und durch Beschluss zu billigen (gerichtlich gebilligter Vergleich). Eine einvernehmliche Regelung über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes billigt das Gericht, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Eine einvernehmliche Regelung über die Übertragung der

elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Elternteile gemeinsam billigt das Gericht, soweit die elterliche Sorge nicht auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

15. Nach § 156 wird der folgende § 156a eingefügt:

„§ 156a

Verfahren bei häuslicher Gewalt

In Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 3 hat das Gericht Anhaltspunkten für häusliche Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen. Bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt sind auch die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“

16. Nach § 158c wird der folgende § 158d eingefügt:

„§ 158d

Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind

(1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist. Das Gericht weist bei der Bestellung des Verfahrensbeistands die Eltern auf die Pflicht nach Satz 1 hin.

(2) Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 trotz Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht auf Anregung des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand binnen einer vom Gericht gesetzten angemessenen Frist ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.

(3) Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.

(4) Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar.“

17. § 161 wird durch den folgenden § 161 ersetzt:

„§ 161

Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson als Beteiligte hinzuzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach §

1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sollen persönlich angehört werden. § 160 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“

18. Nach § 163 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Eltern haben dem Sachverständigen zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. § 158d gilt entsprechend.“

19. § 164 wird durch den folgenden § 164 ersetzt:

#### „§ 164

##### Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind

(1) Die Entscheidung in Kindschaftssachen ist zu begründen. § 38 Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.“

20. § 170 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ausschließlich zuständig ist

1. das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. nach Wahl des Elternteils, der das Kind betreut, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn
  - a) zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,
  - b) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder
  - c) sich der Elternteil, der das Kind betreut, in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.“

21. In § 174 Satz 2 wird die Angabe „bis 158c“ durch die Angabe „bis 158d“ ersetzt.

22. In § 191 Satz 2 wird die Angabe „bis 158c“ durch die Angabe „bis 158d“ ersetzt.

23. § 193 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind insbesondere folgende Personen anzuhören:

1. die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden,
  2. andere Abkömmlinge des Annehmenden und des Anzunehmenden, sofern deren Interessen der Annahme entgegenstehen könnten,
  3. weitere Personen, soweit deren Anhörung erforderlich ist, um die sittliche Rechtfertigung der Annahme nach § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen.“
24. § 211 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „befindet oder“ durch die Angabe „befindet,“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Angabe „gewöhnlichen Aufenthalt hat oder“ ersetzt.
  - c) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
25. Nach § 211 wird der folgende § 211a eingefügt:

„§ 211a

Antrag

- (1) Der Antrag soll Angaben dazu enthalten, ob
1. Kinder im Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben,
  2. zwischen den Beteiligten bereits eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist,
  3. die Kontaktdaten des Antragstellers einschließlich seines Aufenthaltsorts zu seinem Schutz vertraulich zu behandeln sind und
  4. einer Übermittlung des Antrags an die zuständige Polizeibehörde widersprochen wird.
- (2) Dem Antrag sollen auch die dem Antragsteller bekannten Kontaktdaten des Antragsgegners beigefügt werden.
- (3) Im Fall der Anhängigkeit einer Kindschaftssache (Absatz 1 Nummer 2) übermittelt das Gericht den Antrag unverzüglich dem mit der Kindschaftssache befassten Gericht. Ferner hat es der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln, sofern der Antragsteller der Übermittlung nicht widersprochen hat.“
26. § 212 wird durch den folgenden § 212 ersetzt:

### Beteiligte

In Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben.“

27. § 216a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Gericht teilt Entscheidungen über Anträge nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung unverzüglich folgenden Stellen mit:

1. der zuständigen Polizeibehörde,
2. dem gemäß § 211a Absatz 1 Nummer 2 befassten Gericht,
3. dem zuständigen Jugendamt in dem Fall, dass ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, und
4. anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind.

Satz 1 gilt nicht, sofern schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an der Versagung der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.“

28. § 232 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ausschließlich zuständig ist

1. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen, während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war;
2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen,
  - a) das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
  - b) nach Wahl des Elternteils, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn
    - aa) zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,
    - bb) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder

- cc) sich der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzrichtung aufhält.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend für öffentliche Stellen, die übergegangene Unterhaltsansprüche geltend machen.“

29. § 348 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 348

Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen“.

- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, hat es eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gericht eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung erhält oder wenn die Verfügung von Todes wegen aufgrund einer Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung an das Gericht abgeliefert wird.

(2) Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War die Verfügung von Todes wegen verschlossen, so ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

30. § 351 wird durch den folgenden § 351 ersetzt:

„§ 351

Prüfung der Daten im Zentralen Testamentsregister; Fortlebensermittlung

Wurde ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag vor dem 1. Januar 2012 in amtliche Verwahrung genommen, so hat die verwahrende Stelle anhand der ihr vorliegenden Unterlagen zu prüfen, ob die Daten im Zentralen Testamentsregister vollständig und richtig erfasst wurden. Die Prüfung muss innerhalb von 30 Jahren, nachdem das Testament, das gemeinschaftliche Testament oder der Erbvertrag in amtliche Verwahrung genommen wurde, spätestens jedoch bis einschließlich 31. Dezember 2031 durchgeführt sein. Ergibt die Prüfung, dass Daten nicht vollständig oder nicht richtig im Zentralen Testamentsregister erfasst wurden, so hat die verwahrende Stelle auf eine Berichtigung der Daten hinzuwirken und von Amts wegen zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Kann die verwahrende Stelle nicht ermitteln, dass der Erblasser noch lebt, so ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Die §§ 348 bis 350 gelten entsprechend.“

31. Nach § 356 wird der folgende § 356a eingefügt:

„§ 356a

Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern

Werden Personenstandsregister elektronisch geführt, ist das Nachlassgericht berechtigt, die folgenden Daten beim zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich sind:

1. Familienstand des Verstorbenen,
  2. Familienname, Geburtsname, Vornamen und Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
  3. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen und im Falle des Vorversterbens des Ehegatten oder Lebenspartners zusätzlich Tag, Ort und Registrierungsdaten von dessen Tod,
  4. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift von gesetzlichen Erben des Erblassers erster Ordnung (§ 1924 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und zweiter Ordnung (§ 1925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie im Falle des Vorversterbens zusätzlich Tag, Ort und Registrierungsdaten von deren Tod.“
32. Nach § 435 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der öffentlichen Bekanntmachung sollen die Antragsteller und ihre Bevollmächtigten, soweit sie natürliche Personen sind, nur mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort bekanntgemacht werden. Sofern eine eindeutige Identifikation anhand dieser Angaben nicht möglich ist, können weitere Daten wie Namenszusätze, Geburtsdatum oder Wohnanschrift bekanntgemacht werden. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu löschen; das Gericht hat die Löschung elektronisch zu veranlassen.“

33. § 441 wird durch den folgenden § 441 ersetzt:

„§ 441

Öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses

Der Ausschließungsbeschluss ist öffentlich zuzustellen. Für die öffentliche Zustellung gelten die §§ 186 bis 188 der Zivilprozessordnung entsprechend. Ist zur genauen Bezeichnung des Gegenstands des Verfahrens die Angabe des Antragstellers und seines Bevollmächtigten in der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 2 der Zivilprozessordnung erforderlich, sollen diese, sofern sie natürliche Personen sind, nur mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort bezeichnet werden. Nach Ablauf der Frist des § 188 der Zivilprozessordnung ist eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu löschen. Das Gericht hat die Löschung elektronisch zu veranlassen.“

34. Nach § 480 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Nach Erledigung des Verfahrens oder Aufhebung der Zahlungssperre veranlasst das Gericht die Löschung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger; bei gemeinsamer Veröffentlichung der Zahlungssperre und des Aufgebots gilt dies abweichend von § 435 Absatz 3 Satz 2 auch für das Aufgebot.“

35. Nach § 482 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 441 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

36. § 493 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die öffentliche Bekanntmachung in Aufgebotssachen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 3 dieses Gesetzes] im Bundesanzeiger erfolgt ist, sind die §§ 435, 441, 480 und 482 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Auf Antrag eines Betroffenen hat das Gericht die Löschung der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger nach Ablauf der Aufgebotsfrist oder der Frist des § 188 der Zivilprozessordnung zu veranlassen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23b wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sind seit Beendigung einer Familiensache noch keine drei Jahre vergangen, so sind alle Familiensachen, die denselben Familienkreis betreffen, derselben Abteilung zuzuweisen“.

2. Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Gewaltschutzrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt und der Kommunikation mit Kindern verfügen.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 44 wird der folgende § 45 eingefügt:

„§ 45

Auf Familiensachen, die vor dem 1. Januar 2028 anhängig geworden sind, ist § 23b Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1565 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.“

2. § 1745 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Abkömmlinge des Annehmenden gefährdet werden.“

3. § 1769 wird durch den folgenden § 1769 ersetzt:

„§ 1769

Verbot der Annahme

Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes**

Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 55 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 56 Übergangsvorschrift zu § 43“.

2. § 43 wird durch den folgenden § 43 ersetzt:

„§ 43

#### Verfahrenskosten- und Beratungshilfe

Abweichend von Artikel 26 Absatz 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe statt. Für eine Person, die einen Antrag auf Rückgabe des Kindes zu stellen beabsichtigt, ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abweichend von § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht von ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig.“

3. Nach § 55 wird der folgende § 56 eingefügt:

„§ 56

#### Übergangsvorschrift zu § 43

Hat ein Antragsteller vor dem ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1] für einen Rechtszug Verfahrenskostenhilfe beantragt, so ist für diesen Rechtszug § 43 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel 6

### Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 78e durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 78e Benachrichtigungen“.

2. § 78c Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78e Absatz 1 Satz 1 getroffen werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden von

1. § 78e Absatz 1 Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;
2. den elektronischen Benachrichtigungen nach § 78e Absatz 3 sowie

3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes und § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
3. § 78d Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung oder die Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 folgenden Kalenderjahres zu löschen.“
4. § 78e wird durch den folgenden § 78e ersetzt:

#### „§ 78e

#### Benachrichtigungen

(1) Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung). Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen. Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich

1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie
2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1.

(2) Liegen im Zentralen Testamentsregister zu einem Erblasser Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 vor, so hat die Registerbehörde die verwahrende Stelle über diese zu informieren, wenn bis zum Ablauf von 120 Jahren nach dem im Zentralen Testamentsregister erfassten Tag der Geburt des Erblassers keine Sterbefallmitteilung erfolgt ist.

(3) Die Benachrichtigungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen elektronisch.“

## Artikel 7

### Änderung der Testamentsregister-Verordnung

Die Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Urkundenrollen-Nummer“ durch die Angabe „Urkundenverzeichnisnummer“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Jede Übermittlung muss alle Verwahrangaben nach § 1 Satz 1 mit Ausnahme des Geschlechts enthalten. Die Geburtenregisternummer kann auch nachträglich übermittelt werden. Im Fall der besonderen amtlichen Verwahrung der Urkunde übermittelt

das Gericht eine Verwahrbuchnummer nur, wenn die Urkunde bei dem Verwahrgericht nicht unter der Verwahrunummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 aufgefunden werden kann.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Familienname, Geburtsname, Vornamen und Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,“.
      - bbb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift von Kindern des Erblassers,“.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 7

Benachrichtigungen“.

- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Fall des § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung teilt die Registerbehörde der Verwahrstelle unter Angabe der erfassten Verwahrangaben mit, welche erbfolgerrelevante Urkunde betroffen ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

## **Artikel 8**

### **Änderung des Beurkundungsgesetzes**

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 34a Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Befindet sich ein Erbvertrag in der Verwahrung des Notars, so liefert der Notar ihn nach Eintritt des Erbfalls an das Nachlassgericht ab, in dessen Verwahrung er danach verbleibt. Ist ein Erbvertrag, der sich in der Verwahrung des Notars befindet, nach § 351 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu eröffnen oder erhält der Notar eine Benachrichtigung nach §

78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung, so liefert der Notar den Erbvertrag an das Amtsgericht ab, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.

(4) Enthält eine sonstige Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert werden kann, so teilt der Notar diese Erklärungen dem Nachlassgericht nach dem Eintritt des Erbfalls in beglaubigter Abschrift mit. Erhält der Notar eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung, so teilt er die Erklärung nach Satz 1 dem Amtsgericht mit, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.“

## Artikel 9

### Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

Das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden oder einen Hochschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben hat, der der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht oder
2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.“

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht ein Hochschulabschluss in einem translationswissenschaftlichen Studium mit je mindestens zwei Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 müssen die nach Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse in der zu beeidigenden Sprache nicht nachgewiesen werden von Personen, die am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

2. Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:

Anwendung

§ 3 Absatz 3 ist bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] anzuwenden.“

## **Artikel 10**

### **Änderung des Konsulargesetzes**

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 348 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 348 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen**

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:  
„1. in Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz jeweils für den ersten Rechtszug sowie die Vollstreckung,“.
2. In Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 1315 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird die Angabe „§ 156 Abs. 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 156 Abs. 3 FamFG“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Aufträge zur Vollstreckung von Entscheidungen in Gewaltschutzsachen und nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.“

## **Artikel 13**

### **Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1003 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird die Angabe „§ 156 Abs. 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 156 Abs. 3 FamFG“ ersetzt.

## **Artikel 14**

### **Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung**

Die Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1114.20 der Anlage wird in Spalte 3 in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

## **Artikel 15**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 32 bis 36 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des 6. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Am 1. Januar 2028 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f und Nummer 29,
2. die Artikel 2, 3 und 6,
3. Artikel 7 Nummer 3 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa und Nummer 4 sowie
4. die Artikel 8, 10 und 14.

#### **EU-Rechtsakte:**

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

##### **1. Familiengerichtliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt**

Der Entwurf zielt darauf ab, mit einem Bündel an Maßnahmen das familiengerichtliche Verfahren bei häuslicher Gewalt weiter zu verbessern. Das Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamts (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 21. November 2025) nennt weiterhin hohe Zahlen zu häuslicher Gewalt. Häusliche Gewalt stellt ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar. Die Opfer solcher Gewalttaten benötigen Schutz und Unterstützung. Deutschland hat am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011 ratifiziert und sich verpflichtet, auf sämtlichen staatlichen Ebenen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Das nationale Recht ist seit ihrem Inkrafttreten am 1. Februar 2018 im Lichte der Istanbul-Konvention auszulegen und anzuwenden. Der erste Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland vom 24. Juni 2022 hat auch für das gerichtliche Verfahren eine noch konsequentere Berücksichtigung der Konvention angemahnt. Insbesondere müsse das Bewusstsein aller am Verfahren beteiligter Professionen für die Machtungleichgewichte in gewaltbehafteten Beziehungen weiter gestärkt werden. Es müsse sichergestellt werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt keine verpflichtenden Streitbeilegungsmethoden angewandt werden. Zudem hat sich die 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) mit der Frage befasst, wie Gewalt gegen Frauen und Mädchen besser bekämpft werden kann. Die im Auftrag der JuMiKo gegründete Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ hat sich unter anderem mit Maßnahmen im Zivilrecht auseinandergesetzt und in ihrem Abschlussbericht auch Empfehlungen für Änderungen im Familienverfahrensrecht ausgesprochen (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ aus dem Jahr 2022, Seite 171 ff. (191)).

Der Gesetzentwurf greift insbesondere die Forderung auf, einen Wahlgerichtsstands für Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Kindesunterhaltssachen einzuführen, wenn der Aufenthaltsort eines Elternteils nach aufgetretener häuslicher Gewalt einer Geheimhaltung bedarf. Da in diesen Verfahren die gerichtliche Zuständigkeit bislang an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes anknüpft, können Schutzbedarf und Geheimhaltungsinteressen des von der Gewalt betroffenen Elternteils gefährdet werden. Der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, für diese Fälle einen Wahlgerichtstand vorzusehen, hat weitreichende Unterstützung erfahren (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 49, 5.3.1; Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022).

Probleme in der gerichtlichen Praxis im Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen werden von verschiedener Seite ferner im Bereich des richterlichen Hinwirkens auf ein Einvernehmen der Elternteile gesehen. So werden Betroffene, die sich gerichtlichem Bestreben um die Herstellung elterlichen Einvernehmens verweigern, zum Teil als bindungsintolerant eingeschätzt und laufen Gefahr, dass Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit

geäußert werden (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 49, 5.3.1; Heinke, Wilvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 137f, Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022).

Fälle mit Gewaltbezug stellen eine große Herausforderung für die Gerichte dar. In den seltensten Fällen sind die Gewaltvorfälle zwischen den Beteiligten unstrittig. Maßgebliche Bedeutung kommt daher der sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht zu. Das Gericht hat Anhaltspunkten für häusliche Gewalt nachzugehen, weil sich hieraus entscheidungserhebliche Tatsachen ergeben können, und hat unter Berücksichtigung von Artikel 51 der Istanbul-Konvention auch die Schutzbedarfe der von Gewalt betroffenen Person bei der Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. auch Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 16). Die Familiengerichte haben diese hohen Anforderungen an die Verfahrensführung bereits gegenwärtig zu befolgen. Der Entwurf zielt auch darauf ab, die bestehenden Amtsermittlungspflichten der Familiengerichte in Gewaltfällen mit spezifischen verfahrensrechtlichen Vorgaben zu verdeutlichen und damit zu erleichtern sowie gleichzeitig die erforderliche hohe Qualität in der Entscheidungsfindung sicherzustellen. Zugleich bedarf es zusätzlicher Kenntnisse, um Gefährdungsproblematiken besser erkennen und bewerten zu können.

Gewaltschutz kann nur gelingen, wenn die hierbei beteiligten Behörden vernetzt sind und Informationen untereinander austauschen. Kooperationsmodelle in der Praxis zeigen, dass durch eine bessere Vernetzung der Kinderschutz und Gewaltschutz weiter verbessert und eine frühzeitige Gewährung von Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder ermöglicht werden kann.

## 2. Stärkung der Stellung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren

Über 14-jährigen Kindern soll stärker als bisher die aktive Beteiligung in Verfahren, die ihre Person betreffen oder in denen sie vor der Entscheidung des Gerichts angehört werden sollen, ermöglicht werden. Bislang ist die Verfahrensfähigkeit nur dann vorgesehen, wenn ein dem Kind nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend gemacht wird. Dies führt etwa dazu, dass in Umgangsverfahren Verfahrensfähigkeit besteht, jedoch nicht in sorgerechtlichen Verfahren – selbst nicht in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls (vergleiche BGH, Beschluss vom 12.5.21 – XII ZB 34/21, NJW 2021, 2734). Gleichzeitig ist das über 14-jährige Kind in allen Verfahren, die seine Person betreffen, nach § 60 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) beschwerdebefugt und damit in der Beschwerdeinstanz verfahrensfähig. Durch die fehlende allgemeine Verfahrensfähigkeit kann dem Kind, das aktiv eigene Verfahrenshandlungen vornehmen will, mithin eine Instanz genommen werden. Dies steht nicht zuletzt im Widerspruch mit dem in Kindschaftssachen geltenden Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG.

Da auch die im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Umgangsentscheidungen erhebliche Auswirkungen für das Wohl des Kindes haben können, sollen diese künftig grundsätzlich auch der Beschwerde zugänglich sein. Eingriffe in das Umgangsrecht des Kindes und der Elternteile sind von hoher Grundrechtsrelevanz. Nach kürzlicher ergangener Rechtsprechung des BGH ist (jedenfalls bei Bestehen gemeinsamer elterlicher Sorge) über die Anordnung eines Wechselmodells hinaus sogar eine Umkehr der Betreuungsanteile und eine hiermit verbundene Änderung des Lebensmittelpunkts des Kindes in Umgangsverfahren möglich (BGH, Beschluss vom 17.12.2025 – XII ZB 279/25, BeckRS 2025, 38204). Die Auswirkungen einer Umgangsentscheidung können mithin ebenso erheblich sein wie die einer Entscheidung in Sorgeverfahren. Auch die Anfechtbarkeit der Eilentscheidungen in Umgangs- und Sorgeverfahren soll daher angeglichen werden.

Aus Gründen des Kindeswohls soll daneben auch die Beteiligung von Pflegepersonen in Kindschaftssachen gestärkt werden. Bislang kann das Gericht nach § 161 Absatz 1 Satz 1 FamFG Pflegepersonen als Beteiligte in Kindschaftssachen hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Die Informationen der Pflegeeltern, die die soziale Verantwortung für das Kind im Alltag tragen, sollten aber stets Eingang in das Verfahren und die umfassende Ermittlung des Sachverhalts durch das Gericht finden. Gleichsam sollte sichergestellt werden, dass die für die Betreuung des Kindes relevanten Informationen über das Kind, etwa in Schriftsätzen des Jugendamts oder des Verfahrensbeistands, auch den Pflegeeltern zugehen. In der gerichtlichen Praxis wird ferner häufig übersehen, dass Pflegepersonen bereits jetzt häufig nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 FamFG zwingend hinzuziehen sind, weil diese in eigenen Rechten betroffen sind. Ergebnis sind insbesondere Verfahrensverzögerungen, wenn Verfahrenshandlungen nachgeholt werden müssen oder das Verfahren wegen fehlender Beteiligung durch die Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden muss.

Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass Eltern einen Kontakt des Verfahrensbeistands mit dem Kind verhindern. In diesen Fällen kann der Verfahrensbeistand seine Aufgaben nicht effektiv erfüllen. Durch die Einführung einer gesetzlichen Pflicht der Eltern, dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen, soll deren Mitwirkungsbereitschaft verbessert werden. Dies gilt gleichermaßen für die Gespräche zwischen Kind und einem Sachverständigen.

### 3. Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Qualitätsvolle wissenschaftliche Untersuchungen erfordern regelmäßig Zugang zu und Auswertung von möglichst repräsentativen, unverzerrten Aktensätzen. Derzeit besteht bei der Akteneinsicht zu Forschungszwecken auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift des § 13 Absatz 2 FamFG für die Gerichte Rechtsunsicherheit, die auch auf den fehlenden spezifischen Vorgaben zu den Modalitäten und zur berechtigten Verwendung der Daten durch Forschende, auch im Hinblick auf den Sozialdatenschutz, beruht. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, um die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts zu regeln, das sowohl das wissenschaftliche Forschungsinteresse als auch den Schutz sensibler personenbezogener Daten berücksichtigt.

### 4. Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen

Das Beschwerdegericht hat in den besonders grundrechtssensiblen Kindschaftssachen nach § 68 Absatz 5 FamFG stets alle Verfahrenshandlungen der Erstinstanz zu wiederholen. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschwerde offensichtlich aussichtslos erscheint. Eine auf Bitten der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass in diesen Verfahren zwar grundsätzlich die Wiederholung von Anhörungen und Terminen in der Beschwerdeinstanz angesichts von Bedeutung und Tragweite der genannten Entscheidungen gerechtfertigt ist, gleichzeitig kann sie aber auch zu unnötigen Verzögerungen des Beschwerdeverfahrens führen. Die Praxis berichtet insoweit, dass die zwingende Wiederholung aller Verfahrenshandlungen einschließlich der Kindesanhörung in eindeutigen Verfahren kontraproduktiv sei, da die Rechtskraft der Entscheidung unnötig hinausgeschoben werde und notwendige Maßnahmen nur mit Verzögerung in die Wege geleitet werden könnten. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Ausnahme von der obligatorischen Wiederholung der Verfahrenshandlungen vor, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

Ebenso sollen Forderungen nach einer Vereinfachung und Ausweitung der Billigung von Elternvereinbarungen aufgegriffen werden (vergleiche etwa Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V., FamRZ 2014, 1157, 1167; Hammer, FamRZ 2024, 582, 585; Kischkel/Sachenbacher, FamRZ 2024, 409, 411).

Weitere Verfahrensvereinfachungen sind bei der sogenannten Fortlebensermittlung in Nachlasssachen vorgesehen. Nach § 351 FamFG hat die Stelle, die eine Verfügung von Todes wegen seit 30 Jahren verwahrt, von Amts wegen zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Nachdem das Zentrale Testamentsregister nun seine volle Funktionsfähigkeit entfaltet hat, ist diese aufwändige Ermittlung weitgehend entbehrlich und soll entsprechend reduziert werden. Hierdurch können Gerichte und Notariate entlastet werden.

#### 5. Weiterer Reformbedarf im Verfahrensrecht

Die Anhörungsvorschrift des § 193 FamFG sieht im Adoptionsverfahren – neben der Anhörung der Beteiligten (§ 192 FamFG) – explizit nur die zwingende Anhörung von Kindern des Annehmenden und des Anzunehmenden vor. Im Einzelfall kann allerdings auch die Anhörung anderer Personen und insbesondere weiterer Abkömmlinge des Annehmenden und des Anzunehmenden geboten sein. Die Ausgestaltung der erforderlichen Anhörung durch das Familiengericht soll daher mit gesetzlichen Klarstellungen erleichtert werden.

In Verfahren in Aufgebotssachen sind Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger vorgesehen. Diese Bekanntmachungen sind derzeit dauerhaft abrufbar und können im Gegensatz zu Bekanntmachungen in gedruckten Ausgaben jederzeit leicht durchsucht werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Änderung dieser Bekanntmachungsvorschriften erforderlich. Ist der Zweck der Bekanntmachung erfüllt, soll eine Löschung der Daten vorgesehen werden.

In Nachlassverfahren werden die durch die Einführung des Zentralen Testamentsregisters und die Digitalisierung der Personenstandsregister bestehenden Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachungen noch nicht genutzt.

#### 6. Stärkung des Gewaltopfers bei Härtefallscheidung

Die Regelungen zur Ehescheidung in den §§ 1564 ff. BGB setzen voraus, dass eine Ehe erst nach Ablauf des Trennungsjahrs geschieden werden kann. Ein Abweichen hiervon ist nach § 1565 Absatz 2 BGB nur im Ausnahmefall erlaubt und steht unter der Voraussetzung, dass die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine „unzumutbare Härte“ darstellen würde. Das Gesetz gibt bislang nicht vor, in welchen Fallkonstellationen vom Vorliegen einer unzumutbaren Härte auszugehen ist. Insbesondere für die Gruppe von Fällen, in denen ein Ehegatte gegen den anderen Ehegatten oder dessen Kind Gewalt ausgeübt hat, hat auch die Rechtsprechung noch keine einheitliche Kasuistik entwickelt. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die viele Gewaltopfer bislang dazu bewegen dürfte, mit der Stellung ihres Scheidungsantrags bis zum Ablauf des Trennungsjahrs zu warten. Im Hinblick darauf, dass der Fortbestand des Ehebands zum Peiniger eine besondere – zusätzliche – Härte darstellt, sieht der Entwurf eine Ergänzung des § 1565 Absatz 2 BGB vor, wonach eine unzumutbare Härte in der Regel in Fällen vorliegt, in denen der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.

#### 7. Abschaffung Bedürftigkeitsprüfung bei Rückgabeanträgen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)

Ziel der Gesetzesänderung ist es auch, Verfahren nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206) (Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ) weiter zu beschleunigen.

Wurde ein Kind widerrechtlich von einem Vertragsstaat des HKÜ in einen anderen verbracht oder wird ein Kind widerrechtlich in einem Vertragsstaat zurückgehalten (sog. Kindesentführung), so kann die Person, deren Sorgerecht dadurch verletzt wurde, in dem

Staat, in dem sich das Kind befindet, nach dem HKÜ einen Antrag auf Rückgabe des Kindes in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts (Ursprungsstaat) stellen. Über die Rückgabe ist baldmöglichst zu entscheiden (grundsätzlich binnen sechs Wochen nach Antragstellung).

Ein Antragsteller kann seinen Rückgabeantrag in Deutschland über die Zentrale Behörde (das Bundesamt für Justiz - BfJ) oder unmittelbar bei Gericht stellen. Mit der Antragstellung bei Gericht kann er Verfahrenskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Auch bei einem Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe unterstützt ihn das BfJ. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass gerade in grenzüberschreitenden Fällen die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Antragstellers oft zeitaufwändig ist.

Um Rückgabeverfahren im Sinne des HKÜ beschleunigt führen zu können, soll künftig bei einem Antrag auf Rückgabe des Kindes nach dem HKÜ die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe entfallen; die Prüfung wird auf die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen (hinreichende Aussicht auf Erfolg, keine Mutwilligkeit) beschränkt.

Die Kostenfreiheit des Antragstellers eines Rückgabeverfahrens entspricht im Übrigen der Grundidee des HKÜ. So sieht Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 HKÜ grundsätzlich vor, den Antragsteller umfassend kostenfrei zu stellen. Vertragsstaaten können sich allerdings vorbehalten, Verfahrenskostenhilfe nur nach ihren allgemeinen Vorschriften zu gewähren (Artikel 26 Absatz 3 HKÜ); von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht.

## 8. Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

Mit dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) wurden bundesweit einheitliche Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern geschaffen. Das GDolmG legt sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung fest. Damit werden zugleich Anforderungen der Richtlinie 2010/64/EU umgesetzt, die die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren von ausreichender Qualität sind, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Die Umsetzungsfrist des seit dem 1. Januar 2023 geltenden Gesetzes wurde mehrfach – zuletzt bis zum 31. Dezember 2027 – verlängert, um den Ländern die Einrichtung der für die Abnahme der Dolmetscherprüfung erforderlichen Prüfungskapazitäten zu ermöglichen. Bis dahin ist übergangsweise weiterhin die Berufung auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid nach § 189 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz möglich.

Die bundeseinheitlichen Beeidigungsvoraussetzungen des GDolmG müssen daher ab dem 1. Januar 2028 von den gerichtlichen Dolmetschern erfüllt werden. Im Regelfall müssen sie sich der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes unterziehen. Gegenwärtig bestehen Prüfungsämter im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 GDolmG lediglich in Baden-Württemberg (Karlsruhe), Bayern (München), Hessen (Darmstadt), Mecklenburg-Vorpommern (Rostock), Saarland (Saarbrücken) und Sachsen (Leipzig).

Auch nach dem Ablauf der nochmals verlängerten Übergangsfrist droht damit ein Mangel an allgemein beeidigten Dolmetschern. Eine funktionierende Rechtspflege setzt jedoch eine ausreichende Zahl qualifizierter allgemein beeidigter gerichtlicher Dolmetscher voraus. Die ebenfalls mögliche Ad-hoc-Beeidigung durch das Gericht bietet hingegen keine Gewähr für die mit dem GDolmG bezweckte bundesweit einheitlich hohe Qualität der Dolmetscherleistungen.

Um die bestehenden Prüfungsämter bis zu dem erforderlichen Aufbau weiterer Prüfungsämter zu entlasten und zugleich sicherzustellen, dass der Justiz bundesweit auch nach dem

31. Dezember 2027 eine ausreichende Zahl beeidigter Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung steht, wird einerseits eine alternative Möglichkeit zum Nachweis der nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG erforderlichen Fachkenntnisse, andererseits eine zeitlich befristete Bestandsschutzregelung vorgesehen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

1. Mit Ergänzungen in §§ 152, 170 und 232 FamFG-E wird für Verfahren in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Kindesunterhaltssachen ein Wahlgerichtsstand für die örtliche Zuständigkeit in Inlandsfällen eingeführt. Damit soll in diesen Verfahren die Sicherheit von Elternteilen gewährleistet werden, die Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden sind und sich mit dem Kind an einem neuen, dem gewaltausübenden Elternteil unbekanntem Ort aufhalten. Durch die Änderungen soll sichergestellt werden, dass der neue gewöhnliche Aufenthaltsort geheim gehalten werden kann und nicht durch den Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes erkennbar wird.

Um den Schutz eines von Gewalt betroffenen Elternteils und des Kindes auch im Verfahren weiter zu verbessern sollen durch Klarstellungen im Gesetz die Vorgaben des Artikel 51 der Istanbul-Konvention zum Schutz von Leib und Leben verankert und ihrer Bedeutung für Kindschaftsverfahren entsprechend hervorgehoben werden. So ist insbesondere klarzustellen, dass das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht auch in Kindschaftssachen den Schutzbedarf des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln hat. Des Weiteren soll durch eine Ergänzung des § 156 FamFG deutlicher hervorgehoben werden, dass ein Hinwirken auf elterliches Einvernehmen (§ 156 Absatz 1 FamFG) in Fällen häuslicher Gewalt in Form von Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern in der Regel nicht in Betracht kommt. Dies entspricht auch den Wertungen des Gesetzgebers der FGG-Reform, die hierdurch verdeutlicht werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308 Seite 236).

Durch eine Ergänzung in § 23b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll sichergestellt werden, dass Familienrichterinnen und -richter auch über belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Gewaltschutzrechts sowie über Grundkenntnisse soziologischer und psychologischer Art zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt verfügen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Richterinnen und Richter erhöhte Gefährdungsrisiken besser erkennen können sowie die Bedeutung von erlebter und miterlebter Gewalt auf Betroffene und die im Haushalt lebenden Kinder besser einschätzen können.

Durch Änderungen von Vorschriften im Gewaltschutz- und Vollstreckungsverfahren soll eine schnellere und bessere Vernetzung der an Gewaltschutz- und Kindschaftssachen beteiligten Professionen in allen Verfahrenslagen ermöglicht werden. Dem Schutzbedarf der gewaltbetroffenen Person und ihrer Kinder soll dadurch schneller und zielgerichteter entsprochen werden können.

2. Die Verfahrensfähigkeit des über 14-jährigen Kindes soll mit einer Anpassung in § 9 FamFG in allen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen oder in denen das Kind vor der Entscheidung des Gerichts angehört werden soll, immer gegeben sein, sobald das Kind den Willen äußert, aktiv am Verfahren teilnehmen zu wollen.

Mit Änderungen in § 57 FamFG wird die Anfechtbarkeit von Umgangsregelungen, welche nach mündlicher Erörterung im Wege der einstweiligen Anordnung ergangen sind und eine Umgangsregelung für mindestens drei Monate enthalten, eingeführt. Weitere Anpassungen dienen der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten über das Bestehen des Beschwerderechts im einstweiligen Anordnungsverfahren.

Ferner soll die Pflicht der Eltern, in Kindschaftssachen dem Verfahrensbeistand und dem Sachverständigen Gespräche mit dem Kind zu ermöglichen, und die Durchsetzung dieser Pflicht ausdrücklich gesetzlich verankert werden (§ 158d FamFG).

Mit einer Änderung in § 161 Absatz 1 FamFG wird die verpflichtende Beteiligung von Pflegepersonen in die Person des Kindes betreffenden Verfahren eingeführt, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Die persönliche Anhörung nach Absatz 2 wird als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

3. In §§ 13a, 13b FamFG soll ein ausdifferenziertes System zur Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken eingeführt werden, das die Besonderheiten der Familienverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit berücksichtigt und die in den Gerichtsakten enthaltenen Sozialdaten im Sinne des § 65 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besonders schützt.

4. Das Beschwerdegericht soll dann, wenn die Beschwerde offensichtlich aussichtslos ist, künftig die Möglichkeit haben, von der obligatorischen Wiederholung von Verfahrenshandlungen abzusehen, auch wenn über eine der in § 68 Absatz 5 FamFG genannten Angelegenheiten zu entscheiden ist.

Mit einer neuen Regelung in § 156 Absatz 3 FamFG soll ein auf Grundlage des Einvernehmens der Beteiligten zustande gekommener gerichtlich gebilligter Vergleich auch für Sorgereverfahren eingeführt werden.

Nachdem das Zentrale Testamentsregister (ZTR) nunmehr seit mehreren Jahren im Vollbetrieb ist, hat sich das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen erheblich verbessert. Vor diesem Hintergrund soll die für Nachlassgerichte aufwändige Pflicht zur Fortlebensermittlung in § 351 FamFG auf den notwendigen Umfang reduziert werden. Erforderlich ist weiterhin eine Prüfung der sogenannten „Alt-Registrierungen“, bei denen eine höhere Fehlerquote zu erwarten ist. Hier genügt – in Anlehnung an die Dienstordnung für Notarinnen und Notare – eine einmalige Überprüfung der Verwahrangaben. Zusätzlich wird eine Aufangregelung eingeführt, die die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen regelt, wenn seit dem Geburtstag des Erblassers 120 Jahre vergangen sind. Hierdurch soll eine Bereinigung des Registers ermöglicht werden.

Zudem benötigen die Nachlassgerichte, wenn Erben von Amts wegen zu ermitteln sind, Daten aus den Personenstandsregistern. Diese Amtsermittlung soll durch elektronischen Datenabruf der Nachlassgerichte aus elektronisch geführten Personenstandsregistern ermöglicht und beschleunigt werden.

5. § 193 FamFG soll künftig eine klare und umfassende Regelung zur Anhörung weiterer Personen neben den Beteiligten in Adoptionsachen enthalten.

Ist der Zweck der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erfüllt, soll mit Änderungen der Regelungen zum Aufgebotsverfahren eine Löschung der Daten vorgesehen werden.

6. Der Entwurf sieht eine Ergänzung der Härtefallregelung des § 1565 Absatz 2 BGB vor. Damit wird klargestellt, dass eine unzumutbare Härte in der Regel vorliegt, wenn der antragstellende Ehegatte oder dessen im Haushalt lebendes Kind vom Antragsgegner vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt worden ist.

7. Mit dem Entwurf wird § 43 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Int-FamRVG) dahingehend geändert, dass in Verfahren nach dem HKÜ für den Beteiligten, der den Antrag auf Rückgabe des Kindes zu stellen beabsichtigt, die Bewilligung von

Verfahrenskostenhilfe nicht von seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt.

8. Die Ergänzung von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG sieht vor, dass der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse alternativ zu der vor einem staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamt abgelegten Dolmetscherprüfung auch durch den Hochschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht werden kann, der der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht. Da diese Regelung allein nicht ausreichen wird, um die Prüfungsämter in ausreichendem Maß zu entlasten, wird zusätzlich eine befristete bestandsschützende Regelung für Dolmetscher vorgesehen, die am 31. Dezember 2022 nach Landesrecht allgemein be eidigt waren.

### **III. Exekutiver Fußabdruck**

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetzentwurf verschiedene Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam bekämpfen“, die im Auftrag der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gegründet wurde, umgesetzt werden sollen. Diese Arbeitsgruppe bestand unter anderem aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Gutachterinnen und Gutachtern und Verbänden.

### **IV. Alternativen**

Anstatt der Änderung in § 43 IntFamRVG wäre auch möglich, den Vorbehalt in Artikel 26 Absatz 3 HKÜ zurückzunehmen. Das hätte allerdings höhere Kosten zur Folge, da dann auch die Frage hinreichender Erfolgsaussicht nicht mehr geprüft werden könnte. Auch hätte der Gesetzgeber nicht mehr die Freiheit, die Frage künftig national wieder anders zu regeln.

Alternativ erscheint es denkbar, Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts vorläufig zu gewähren und erst nach Abschluss des Hauptverfahrens die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine Bedürftigkeit vorliegt, könnte die geleistete Verfahrenskostenhilfe zurückgefordert werden. Dieses Vorgehen könnte allerdings zu einem Mehraufwand führen, der zu den zu erwartenden Rückforderungsbeträgen nicht im Verhältnis steht. Da sich die Antragsteller regelmäßig im Ausland aufhalten, könnte eine langwierige und kostspielige Vollstreckung im Ausland mit ungewissem Erfolg über die Rückforderung der gewährten Verfahrenskostenhilfe notwendig werden.

Im Übrigen besteht zur Änderung der weiteren Vorschriften keine Alternative.

### **V. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Notariat).

### **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelung ist mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht, insbesondere mit Artikel 26 Absatz 2 und 3 HKÜ sowie der Istanbul-Konvention, vereinbar.

Die am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385 vom 24.5.2024) zielt auch auf eine stärkere Vernetzung der mit Fällen häuslicher Gewalt befassten Behörden (vergleiche Artikel 16 Absatz 2). Dem dienen die in §§ 88, 96, 211a, 212, 216a FamFG-E vorgesehenen Änderungen, mit welchen der Informationsfluss zwischen den an Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren beteiligten Gerichten und Behörden verbessert werden soll.

## **VII. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf soll in mehreren Punkten zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten beitragen. Dem dient insbesondere die Regelung der zwangsweisen Durchsetzung der Ermöglichung von Gesprächen zwischen Verfahrensbeistand beziehungsweise Sachverständigem und Kind. Andere, eingriffsintensivere aber häufig weniger erfolgversprechende Optionen – wie etwa die Bestellung eines Ergänzungspflegers – müssen nicht ergriffen werden. Mit den klarstellenden Regelungen in § 156a FamFG-E werden die Vorgaben der Istanbul-Konvention klar im Verfahrensrecht abgebildet, so dass Zweifel über „Ob“ und „Wie“ der Schutzbedarfsanalyse und des Gefährdungsmanagements nicht mehr bestehen sollten. Die Einführung des Wahlgerichtsstandes und die Verbesserung der Verfahrensvorschriften zur Verknüpfung von Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren sollen den zielgerichteten Schutz gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder verbessern. Mit der Änderung in § 68 FamFG-E wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Angelegenheiten im Beschwerdeverfahren von der Wiederholung bestimmter Verfahrenshandlungen abgesehen werden darf, und die Verfahrensführung in Fällen erleichtert, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Mit einer Änderung in § 57 FamFG werden ferner Rechtsunsicherheiten darüber beseitigt, wann im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangene Entscheidungen anfechtbar sind. Die Gesetzesänderung bringt ebenso Vereinfachungen für Gerichte und Antragsteller in Verfahren auf Rückgabe des Kindes nach dem HKÜ mit sich: Es müssen weniger Nachweise beigebracht und von den Gerichten geprüft werden. Dadurch verringert sich der Arbeitsaufwand.

In Nachlassverfahren sollen die Vorteile des verbesserten Benachrichtigungswesens genutzt werden und die Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG reduziert werden. Außerdem soll die Ermittlung der Erben von Amts wegen durch die Möglichkeit eines Datenabrufs aus den elektronisch geführten Personenstandsregistern erleichtert werden.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Vorschriften zu Kindschafts- und Gewaltschutzsachen in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden und mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, den gleichberechtigten Zugang

aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er den Schutz gewaltbetroffener Menschen und ihrer Kinder im familiengerichtlichen Verfahren durch die Verbesserung der Verfahrensvorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention stärkt.

Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.1 „Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden“ und mit der Zielvorgabe 5.2 „Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen“.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (4.) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland jährlich durchschnittlich 90 Anträge auf Rückführung nach dem HKÜ gestellt, davon in etwa 60 Prozent der Fälle über das BfJ, in 40% der Fälle unmittelbar bei Gericht. Bislang wird durchschnittlich für 30 Prozent der Verfahren, die das BfJ als Zentrale Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 1 des HKÜ in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 IntFamRVG initiiert, Verfahrenskostenhilfe gewährt; es wird angenommen, dass dieser Prozentsatz auch für die unmittelbar bei Gericht eingereichten Verfahren gilt. Nach der Änderung des Gesetzes wird somit durchschnittlich für zusätzliche 70 Prozent der Verfahren, also in etwa 60 Verfahren, Verfahrenskostenhilfe gewährt werden müssen.

Davon ausgehend werden nachfolgend die Kosten geschätzt, die durch die Gesetzesänderung für die Haushalte der Länder entstehen.

#### **a) Gerichtskosten:**

Für ein Verfahren fällt in der ersten Instanz eine Gebühr in Höhe von aktuell 288 Euro an (Nummer 1710 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen - KV FamGKG). In der zweiten Instanz entsteht eine Gebühr in Höhe von derzeit 432 Euro (Nummer 1720 KV FamGKG). Für 60 Verfahren ergibt sich daraus ein maximaler Gebührenbetrag in Höhe von 43 200 Euro jährlich.

Regelmäßig entstehende Auslagen sind insbesondere die an den Verfahrensbeistand des Kindes zu zahlenden Beträge (Nummer 2013 KV FamGKG) in Höhe von 690 Euro pro Instanz; es werden darüber hinaus geschätzt ca. 18 der Verfahren zwei Kinder betreffen (555 Euro zusätzlich pro Verfahren). Dolmetscher- und Übersetzungskosten (Nummer 2005 KV FamGKG) werden auf 300 Euro pro Instanz geschätzt.

Im Ergebnis belaufen sich die Gerichtskosten auf geschätzt 181 980 Euro.

#### **b) Rechtsanwaltsvergütung:**

Die Höhe der außergerichtlichen Kosten, vor allem die an den beigeordneten Rechtsanwalt zu zahlende Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), ist abhängig

davon, wo der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kann Umsatzsteuer geltend gemacht werden, andernfalls nicht. Zugrunde gelegt, der Antragsteller hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, fallen für die erste Instanz bei einem Verfahrenswert von 5 000 Euro (§ 42 Absatz 3 FamGKG) Kosten in Höhe von mindestens 972,83 Euro an, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gebühr	Außergerichtliche Kosten 1. Instanz in Euro (auf Grundlage der Tabelle zu § 49 RVG)
1,3 Verfahrensgebühr, Nummer 3100 VV RVG	414,70
1,2 Terminsgebühr, Nummer 3104 VV RVG	382,80
Auslagenpauschale, Nummer 7002 VVV RVG	20,00
Umsatzsteuer (19 Prozent), Nummer 7008 VV RVG	155,33
Summe	972,83

Für die zweite Instanz fallen Kosten in Höhe von derzeit mindestens 1 086,71 Euro an:

Position	Außergerichtliche Kosten 2. Instanz in Euro (auf Grundlage der Tabelle zu § 49 RVG)
1,6 Verfahrensgebühr, Nummer 3200 VV RVG	510,40
1,2 Terminsgebühr, Nummer 3202 VV RVG	382,80
Auslagenpauschale, Nummer 7002 VV RVG	20,00
Umsatzsteuer (19 Prozent), Nummer 7008 VV RVG	173,51
Summe	1 086,71

Daneben können im Einzelfall noch eine Gebühr für den Abschluss eines Vergleiches oder weitere Auslagen nach Teil 7 VV RVG anfallen, deren Höhe sich aber mangels verlässlicher Datengrundlage nicht schätzen lässt.

Insgesamt sind für die anwaltliche Vertretung daher Kosten von geschätzt mindestens 2 059,54 Euro für ein Verfahren über zwei Instanzen zu erwarten. Auf 60 Verfahren je Jahr gerechnet ergibt dies jährliche Kosten von ca. 123 572 Euro.

Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf geschätzt 305 552,40 Euro.

Die durch den Entwurf tatsächlich entstehenden zusätzlichen Kosten für die Länderhaushalte in Bezug auf die Verfahrenskostenhilfe werden daher (aufgerundet) auf 306 000 Euro geschätzt.

Der Staatskasse fallen tatsächlich aber nicht in allen Verfahren, in denen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, die notwendig hierfür anfallenden Kosten zur Last. Insgesamt sind durchschnittlich 40 Prozent aller Rückgabeanträge erfolgreich. Bei einem erfolgreichen Rückführungsantrag werden die Kosten regelmäßig insgesamt der unterliegenden Partei auferlegt. Auch werden nicht in allen Fällen zwei Instanzen durchlaufen, und es gibt in einigen Verfahren auch Vergleiche und freiwillige Rückführungen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

In Deutschland wurde in den Jahren 2019 bis 2024 durchschnittlich in 30 von 90 HKÜ-Gerichtsverfahren Verfahrenskostenhilfe beantragt. Angesichts der geringen Fallzahl handelt es sich bei dieser und der zugehörigen Verwaltungsvorgabe um Vorgaben mit geringfügiger Änderung des Erfüllungsaufwands. Neben den nachfolgend dargestellten Entlastungen ist davon auszugehen, dass in den 60 Fällen in denen bisher keine VKH beantragt wurde ein geringfügiger Aufwand für die Antragstellung und -bearbeitung entsteht. Dieser dürfte angesichts der geringen Fallzahl und des geringen fallbezogenen Aufwands so gering ausfallen, dass von einer Bezifferung abgesehen wird.

Mit dem Gesetzesvorhaben entfällt zukünftig im Antrag auf Verfahrenskostenhilfe die Voraussetzung, dass die Verfahrenskosten in Abhängigkeit von den eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bewilligt werden. Für die Antragstellerin oder den Antragsteller ist es daher nicht mehr nötig, die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen und damit den Nachweis der Bedürftigkeit zu erbringen.

Mit dem Wegfall des Ausfüllens der „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ und dem Einreichen (und Übersetzen) der zugehörigen Nachweise entfällt ein fallbezogener Zeitaufwand von rund 240 Minuten (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 59, Standardaktivität Nr. 3: „Informationen oder Daten sammeln und zusammenstellen“, mittlere bis hohe Komplexität). Hinzu kommen Kosten für Übersetzungen der einzelnen Nachweise. Es wird angenommen, dass hierdurch fallweise Kosten in Höhe von rund 150 Euro entfallen. Insgesamt ergibt sich hieraus eine Entlastung von rund 120 Stunden und 4 500 Euro Sachkosten jährlich.

##### **4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

##### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

###### **aa) Änderungen der Verfahrenskostenhilfe**

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe werden von den zuständigen Gerichten und in Fällen, in denen sich die Antragstellerinnen und Antragsteller zunächst an das BfJ wenden zusätzlich auch von diesem überprüft. Die Prüfung benötigt nach Erfahrungswerten des BfJ durchschnittlich eine Bearbeitungszeit von rund 90 Minuten und fällt in die Zuständigkeit des gehobenen Dienstes. Es wird angenommen, dass die Prüfung durch eine Richterin oder einen Richter im Durchschnitt ebenso viel Zeit in Anspruch nimmt. Hinzu kommt nach Abschluss des Verfahrens die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verfahrenskosten fortbestehen, welche pro

Fall rund 48 Minuten in Anspruch nimmt (laut der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamts – OnDEA) und von Rechtspflegern vorgenommen wird. Unter Berücksichtigung der Lohnkostentabelle der Verwaltung ergibt sich hieraus für die Verwaltung insgesamt ein Erfüllungsaufwand von rund 8 000 Euro (6 000 entfallen bei den Ländern, 2 000 beim Bund), der zukünftig entfällt.

**bb) Änderungen betreffend die Fortlebensermittlung und Prüfung der Alt-Registrierungen (§§ 351 FamFG-E und 34a BeurkG-E) [Stand 2024 – wird nach der Länder- und Verbändebeteiligung aktualisiert]**

**Für die Verwahrstellen (Notare und Länder)**

Zur Einschätzung des Erfüllungsaufwands, der den Verwahrstellen durch die Änderungen in § 351 FamFG und 34a BeurkG entsteht, werden drei unterschiedliche Fallgruppen zu betrachten: amtlich verwahrte Verfügungen von Todes wegen:

- die bis 31.12.1996 registriert wurden und bei denen bereits eine Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG durchgeführt wurde bzw. bei denen diese kurz bevorsteht,
- Verfügungen, die im Zeitraum zwischen 1.1.1997 und 31.12.2016 aufgrund Überführung der bei den Standesämtern und dem Amtsgericht Schöneberg vorhandenen Verwahrangaben zu Verfügungen von Todes wegen registriert wurden und
- Registrierungen, die durch die Verwahrstellen seit 2012 direkt im ZTR vorgenommen wurden (genuine Registrierungen).

Festzuhalten ist vorab, dass bereits jetzt eine Pflicht zu einer mindestens einmaligen Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG besteht, wenn eine Verwahrdauer von 30 Jahren erreicht wurde. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG auch derzeit bereits der Eintrag im ZTR geprüft und gegebenenfalls berichtigt wird. Nach § 8 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare und der überwiegenden Zahl der Aktenordnungen der Länder ist die Verwahrstelle von einer Wiederholung der Fortlebensermittlung nach 5 Jahren befreit, wenn sie sich überzeugt, dass die Verwahrangaben im ZTR zutreffen.

Anstelle der Fortlebensermittlungspflicht, die potentiell für alle registrierten Verfügungen von Todes wegen nach 30-jähriger Verwahrdauer besteht, sollen künftig die Registrierungen, die ursprünglich auf Karteikarten erfasst waren und in das ZTR überführt wurden, bis spätestens 31.12.2031 einmalig auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Für genuine Registrierungen entfällt die Pflicht zur Fortlebensermittlung. Eine sogenannte Schleppnetzfunktion zur Registerbereinigung wird für Registrierungen eingerichtet, bei denen der Erblasser das 120. Lebensjahr vollendet hat.

Durch diese Modifizierung entstehen folgende Einsparungen und Mehraufwand:

➤ **Hinsichtlich der bis 31. Dezember 1996 registrierten Verfügungen von Todes wegen:**

Die bis zu diesem Zeitpunkt registrierten Verfügungen von Todes wegen haben entweder bereits eine 30jährige Verwahrdauer erreicht oder werden diese jedenfalls in dem auf das voraussichtliche Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Kalenderjahr erreicht haben, so dass nach derzeitiger Rechtslage im genannten Zeitraum eine Fortlebensermittlung anstünde. Bei den Notaren als Verwahrstelle betrifft dies 1 320 649 Verfügungen von Todes wegen, bei den Gerichten 2 366 992.

Durch den Wegfall der Fortlebensermittlung entsteht in den Fällen, in denen die Daten im ZTR richtig und vollständig erfasst sind, eine Einsparung. Es wird geschätzt, dass dies 85

Prozent der Fälle betrifft. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne bereits jetzt erforderliche Prüfung, gegebenenfalls Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Fortlebensermittlung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht durch den Rechtspfleger (gD zu 10 Prozent) und den mittleren Dienst (mD zu 90 Prozent). Danach entsteht bei den Notaren eine Einsparung von 7 998 181 Euro (28,50 Euro/ 4\* 1 320 649\* 85 Prozent). Bei den Gerichten entsteht eine Einsparung von 17 463 667 Euro ((33,70\* 90 Prozent + 43,90\* 10 Prozent) Euro/ 4 \* 2 366 992\* 85 %).

➤ **Hinsichtlich der überführten Registrierungen im Zeitraum 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2016**

Durch die vorgezogene Prüfpflicht entsteht ein Mehraufwand, da auch die Verfügungen von Todes wegen umfasst sind, die keine 30-jährige Verwahrdauer erreichen würden, weil der Erblasser zuvor verstirbt. Es wird geschätzt, dass dies bei der Hälfte der verwahrten Verfügungen von Todes wegen, die in diesem Zeitraum erfasst wurden, der Fall sein würde. In diesen Fällen entsteht ein Mehraufwand, dem keine Entlastung durch den Entfall der Fortlebensermittlung gegenübersteht. Für die Prüfung der Daten wird ein Zeitaufwand von drei Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Prüfung durch den einfachen Dienst vorgenommen, bei Gericht durch den mD. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass in 15 Prozent dieser vorgezogenen Fälle, die eine 30-jährige Verwahrdauer nicht erreicht hätten, eine Berichtigung der im ZTR erfassten Verwahrangaben erforderlich ist und eine Fortlebensermittlung. Die Berichtigung wird mit zwei Minuten pro betroffener Verfügung von Todes wegen geschätzt. Bei Notaren wird diese Prüfung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei den Gerichten durch den mittleren Dienst. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne Prüfung und Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Fortlebensermittlung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht durch den zu geschätzt 10 % durch den Rechtspfleger (gD) und 90 % durch den mD. Danach entsteht bei den Notaren ein Mehraufwand von 1 124 173 Euro ((28,50 Euro / 20 \* 852 858 \* 50 Prozent) + (28,50 Euro/4 \* 852 858 \* 50 % \* 15 %) + (28,50 Euro/ 30 \* 852 858 \* 50 % \* 15 %)). Bei den Gerichten entsteht ein Mehraufwand von 3 180 297 Euro (33,70 Euro / 20 \* 2 015 717 \* 50% + (33,70 Euro \* 90% + 43,90 Euro \* 10%) Euro/ 4 \* 2 015 717 \* 7,5 % + 33,70 Euro/ 30 \* 2 015 717 \* 7,5 %).

Durch den Wegfall der Fortlebensermittlung entsteht in den Fällen, in denen die 30-jährige Verwahrdauer erreicht würde und die Daten im ZTR richtig und vollständig erfasst sind, eine Entlastung. Es wird geschätzt, dass in 50 Prozent der Fälle die 30-jährige Verwahrdauer erreicht wird und hiervon wiederum 85 Prozent vollständig und richtig im ZTR erfasst sind. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Fortlebensermittlung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht durch den Rechtspfleger (gD). Danach entsteht bei den Notaren eine Einsparung von 2 582 561 Euro (28,50 Euro/ 4 \* 852.858 \* 42,5 %). Bei den Gerichten entsteht eine Einsparung von 7 435 943 Euro ((33,70\*90% + 43,90\*10%) Euro/ 4 \* 2 015 717 \* 42,5 %).

➤ **Genuine Registrierungen (ab 2012)**

Bei den genuinen Registrierungen im ZTR entsteht durch den Wegfall der Fortlebensermittlung in den Fällen, in denen die 30-jährige Verwahrdauer erreicht würde, eine Einsparung. Es wird geschätzt, dass dies 50 Prozent der Fälle betrifft, in denen sonst die 30-jährige Verwahrdauer erreicht würde. Für eine Fortlebensermittlung wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten geschätzt. Die Fortlebensermittlung wird beim Notar vom einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht vom Rechtspfleger und dem mittleren Dienst. Es fallen somit folgende Einsparungen bei Notaren an 1 198 998,56 Euro (336 561 \* 50 % \* 28,5 / 4). Und

bei Gericht ergeben sich folgende Einsparungen 15 427 055 Euro (3 554 621 \* 50 % \* (33,70\* 90 Prozent + 43,90\* 10 Prozent) / 4).

In den hierauf folgenden Jahren, das heißt für solche Urkunden, welche erst in Zukunft errichtet und registriert werden, entsteht sodann eine jährliche Entlastung, die nur überschlagsartig zu beziffern ist. Bei im Schnitt etwa 24 264 Verfügungen von Todes wegen, die jährlich in notarielle Verwahrung genommen werden (Tendenz sinkend) und 348 972 Verfügungen von Todes wegen, die in die besondere amtliche Verwahrung gegeben werden, betrüge die Entlastung bei im Übrigen unveränderten Annahmen jährlich bei den Notaren 86 440,50 Euro (24 264\* 50 Prozent \*28,5 / 4). Und bei Gericht ergeben sich folgende wiederkehrende jährliche Einsparungen 1 645 402,98 Euro ( 348 972 \* 50 Prozent \* (33,70\* 90 Prozent + 43,90 \* 10 Prozent) / 4).

### **cc) Schleppnetzfunktion (§ 78e BNotO-E, § 348 FamFG-E, § 34a BeurkG)**

Da die Verfügungen von Todes wegen zur Gewährleistung der Eröffnung im Todesfall in amtliche Verwahrung gegeben werden und in den Fällen der Eröffnung aufgrund des Ablaufs von 120 Jahren seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers, die Eröffnung im aller Wahrscheinlichkeit nach bereits eingetretenen Todes des Erblassers unterblieben ist und nun nur nachgeholt wird, fällt für die Verwahrstellen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. *[Platzhalter Erfüllungsaufwand Löschungen im Bundesanzeiger - §§ 435, 441, 480, 482 und 493 FamFG-E – wird nach der Länder- und Verbändebeteiligung ergänzt]*

*[Platzhalter Erfüllungsaufwand Abrufmöglichkeit Personenstandsregister (§ 356a FamFG-E) und ggf. Erweiterung Sterbefallmitteilung (§ 7 ZTRV-E)]*

## **5. Weitere Kosten**

Die weiteren Änderungen betreffen den justiziellen Kernbereich:

Die Änderungen hinsichtlich der Verfahrensfähigkeit des Kindes bedingen allenfalls Mehraufwand für die Gerichte im Bagatellbereich, wenn Schriftsätze zusätzlich dem Kind selbst zu übermitteln sind.

Die Regelungen über die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit gemäß § 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG-E sowie zu der Beteiligung des Jugendamts nach § 212 FamFG-E und den Mitteilungspflichten gemäß § 216a FamFG-E dürften zu nicht quantifizierbaren darstellbaren weiteren Kosten im justiziellen Kernbereich, namentlich durch eine Mehrbelastung der Familiengerichte in den Ländern, führen. Es wird vermehrt Erörterungstermine mit einer größeren Anzahl von Beteiligten geben, die zudem zu benachrichtigen und über etwaige Antragsrechte zu belehren sind. Auch die Erweiterung der Mitwirkungsrechte von Pflegepersonen wird zu entsprechendem Aufwand führen.

Durch den Wahlgerichtsstand in Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen kann es sowohl zu größerem als auch zu geringerem Fahrtaufwand der Verfahrensbeteiligten kommen. Die Kosten sind nicht bezifferbar, werden jedoch voraussichtlich 100.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Es reduziert sich der richterliche Aufwand infolge der Änderungen des § 68 Absatz 5 FamFG-E, da eine Möglichkeit zugelassen wird, von bestimmten Verfahrenshandlungen abzusehen, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Davon sind auch Entscheidungen über das Umgangsrecht erfasst, die nun nach § 57 FamFG-E anfechtbar sein sollen. Dies wiederum vermindert die Mehrbelastung durch die Erweiterung des § 57 FamFG-E. Der Saldo dieses positiven und negativen Mehraufwands kann nicht quantifizierbar

dargestellt werden. Es liegen keine Statistiken vor, in wie vielen Beschwerdeverfahren eine teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), ein Ausschluss des Umgangsrechts oder eine Verbleibensanordnung in Betracht kommen. Ebenso wenig kann eingeschätzt werden, in wie vielen dieser Verfahren die Entscheidung nach § 68 Absatz 3 Satz 2 FamFG schriftlich unter Verzicht auf einzelne Verfahrenshandlungen ergeht.

Die Rechtsänderungen sehen weiterhin vor, dass Verfahrensbeistände und Sachverständige bei Gericht die Ermöglichung eines Gesprächs mit dem Kind anregen können (vergleiche § 158d Absatz 2, § 163 Absatz 3 FamFG-E). Als Folgeregelung haben sie die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 zu berücksichtigen. Wie häufig das neue Mittel zur Durchsetzung der elterlichen Pflichten zur Anwendung kommen wird, kann nur schwer vorhergesagt werden. In der Praxis ist zu beobachten, dass im Regelfall Eltern kooperativ agieren. Es wird daher angenommen, dass bei jährlich rund 6 000 Verfahren (5 Prozent der Verfahren mit Verfahrensbeistand) eine entsprechende Anregung erfolgt. Pro Fall kann dann ein Zeitaufwand von rund 30 Minuten angesetzt werden (vergleiche Leitfaden, Anhang 5, Standardaktivitäten 1 bis 3, 5,8 und 12, mittlere Komplexität). Bei einem Lohnsatz von 59,70 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt M, hohes Qualifikationsniveau) betragen die Gesamtkosten rund 180 000 Euro. Fallzahl und Zeitaufwand für die Mitteilungspflicht sind deutlich geringer, so dass diese Kosten vernachlässigbar sind. Für die Bearbeitung bei Gericht wird ein fallbezogener Zeitaufwand von rund 40 Minuten angenommen (vergleiche Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivitäten 3, 5, 11 und 14, einfache bis mittlere Komplexität). Bei 6 000 Fällen und einem Lohnsatz von 64,90 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden, Anhang 9, Kommune, höherer Dienst) entstehen Gerichten Gesamtkosten von rund 260 000 Euro. Für die Ermöglichung der Gespräche zwischen Sachverständigem und Kind wird von jeweils zusätzlich 20 Prozent dieser Kostenausgegangen.

Auch die geplanten Regelungen über die Erweiterung des Gerichtsstandes für Gewaltschutzverfahren gemäß § 211 Nummer 4 FamFG-E wird voraussichtlich zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Familiengerichte in den Ländern durch eine geringfügige Zunahme von Gewaltschutzverfahren führen. Der Aufwand kann ebenfalls nicht quantifizierbar dargestellt werden, dürfte aber überschaubar sein, da in einer Vielzahl der Fälle von häuslicher Gewalt ohnehin schon jetzt Gewaltschutzverfahren geführt werden.

Die Änderungen in § 156 Absatz 2 und §§ 60, 164 und 193 FamFG-E haben klarstellenden Charakter und verursachen keinen Mehraufwand für die Familiengerichte. Gleiches gilt für die Einführung des § 156a FamFG-E. Es handelt sich im Wesentlichen um eine gesetzliche Klarstellung der bereits nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention in Teilen schon von der Rechtsprechung praktizierten Handhabung. Daher sind keine substantziellen Mehrkosten bei den Ländern zu erwarten.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gerichtlich gebilligten Vergleiche (§ 156 Absatz 3 FamFG-E) werden sich Einsparungen für die Gerichte ergeben, da die Elternteile mehr in die Verantwortung genommen werden und aufwändige Beschlussfassungen mitunter entbehrlich werden können. Auch diese Einsparungen können aber nicht quantifizierbar dargestellt werden.

Aufgabe der Länder ist es, die erforderliche Qualifikation der in der Landesjustiz tätigen Familienrichterinnen und -richter sicherzustellen. Dies betrifft Schulungen zu Ausbildungszwecken und die Ermöglichung von Fortbildungen. Die Ergänzung der erforderlichen Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und -richter in § 23b Absatz 3 Satz 3 GVG hat im Wesentlichen einen konkretisierenden und klarstellenden Charakter. Familienverfahrensrecht umfasst auch das Verfahrensrecht in Gewaltschutzsachen. Im Übrigen ist das Gewaltschutzverfahren nicht ohne Kenntnisse im materiellen Gewaltschutzrecht zu verstehen, so dass diese Kenntnisse bereits jetzt von den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Qualifikationsanforderungen umfasst sind. Schon vor diesem Hintergrund kann der konkrete Aufwand für die Länder nicht näher beziffert werden. Zudem achten die Länder bereits

jetzt darauf, dass Richterinnen und Richter, die ein familienrechtliches Dezernat übernehmen über entsprechende Qualifikationen im juristischen und außerjuristischen Bereich verfügen. Es ist daher davon auszugehen, dass der im Hinblick auf die gesetzliche Änderung entstehende zusätzliche Aufwand der Länder für die Konzipierung von Schulungsinhalten, die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten sowie die Kosten für die Wahrnehmung der Schulungen gering ausfällt.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

## **VIII. Befristung; Evaluierung**

Die Änderungen im gerichtlichen Verfahren sind auf Dauer angelegt. Die Beobachtung und Auswertung der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Änderungen sind von erheblicher Bedeutung. Daher soll evaluiert werden, ob mit den Änderungen und Neuregelungen die angestrebten Ziele, nämlich insbesondere die Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, die Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und die Steigerung der Verfahrenseffizienz erreicht wurden. Als Kriterium kann auf die Umsetzung der Änderungen in der gerichtlichen Praxis und die Auswirkungen, die sich für die Verfahrensbeteiligten und die Zusammenarbeit der Behörden ergeben, abgestellt werden. Die erforderlichen Daten können der familiengerichtlichen Statistik und einer Praxis- und Verbändebefragung entnommen werden. Eine Evaluierung soll innerhalb eines Zeitraums von drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten erfolgen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit )**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelungen der §§ 13a und 13b FamFG-E zu ändern.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 156a FamFG-E zu ändern.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 158d FamFG-E zu ändern.

##### **Zu Buchstabe d**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neufassung der Überschrift des § 164 FamFG-E zu ändern.

### **Zu Buchstabe e**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 211a FamFG-E zu ändern.

### **Zu Buchstabe f**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung des § 348 FamFG-E anzupassen.

### **Zu Buchstabe g**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neufassung des § 351 FamFG-E zu ändern.

### **Zu Buchstabe h**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 356a FamFG-E zu ändern.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 9 FamFG)**

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG-E wird die allgemeine Verfahrensfähigkeit des über 14jährigen Kindes eingeführt, welches aktiv am Verfahren teilnehmen möchte. Es wird geregelt, dass das über 14-jährige, nicht geschäftsunfähige Kind in allen Verfahren, die entweder seine Person betreffen, oder in sonstigen Verfahren, in denen das Kind vor der Entscheidung des Gerichts gehört werden soll, verfahrensfähig ist, sobald es eine eigene Verfahrenshandlung ausübt oder wenn es erklärt, ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters seine Rechte geltend machen zu wollen. Hierdurch sollen die aktive Beteiligung der Kinder im Verfahren verbessert und unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Bislang ist die Verfahrensfähigkeit nur partiell gegeben, soweit das über 14jährige und nicht geschäftsunfähige Kind in einem Verfahren, das seine Person betrifft, ein ihm nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend macht. Diese Differenzierung führt etwa dazu, dass das Kind in Umgangsverfahren verfahrensfähig sein kann, nicht jedoch in Kindeschutzverfahren nach § 1666 BGB (vergleiche BGH, Beschluss vom 12.5.21 – XII ZB 34/21, NJW 2021, 2734). Rein faktisch können ungeachtet eines nach dem materiellen Recht bestehenden eigenen Rechts des Kindes auch und ganz besonders Entscheidungen in einem Kindeschutzverfahren erhebliche Auswirkungen auf die Lebensführung des Kindes haben. Soweit die Verfahrensfähigkeit des Kindes bereits jetzt zugelassen ist, hat sich diese in der Praxis bewährt. Dies gilt besonders mit Blick auf die bereits jetzt geltenden Regelungen zur Beschwerdeeinlegungsbefugnis des über 14-jährigen Kindes. Nach § 60 FamFG liegt diese in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten und in sonstigen Angelegenheiten vor, in denen das Kind vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Hieraus leitet die Rechtsprechung die vollständige Verfahrensfähigkeit des Kindes in der Beschwerdeinstanz in diesen Verfahren ab (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.11.2015 – 20 WF 162/15, FamRZ 2016, 568). Mit der Angleichung der Verfahrensfähigkeit im erstinstanzlichen Verfahren wird die frühzeitige Geltendmachung von Verfahrensrechten durch das Kind ermöglicht und die beschleunigte Behandlung von Kindschaftsverfahren gefördert.

Die Anknüpfung der Verfahrensfähigkeit an einem eigenen Recht des Kindes nach dem bürgerlichen Recht soll daher zugunsten einer einheitlichen und weitergehenden Regelung aufgegeben werden.

Auch weiterhin soll zum Schutz des Kindes die Verfahrensfähigkeit aber nur auf die Fälle beschränkt werden, in welchen das über 14-jährige Kind tatsächlich aktiv am Verfahren teilnehmen möchte (vergleiche Heilmann/Köhler, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Aufl. 2020, § 9 FamFG, Rn. 6). Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Verfahrensfähigkeit des Kindes erst dann entsteht, wenn das Kind eine eigene Verfahrenshandlung

vornimmt oder wenn es erklärt, ohne gesetzliche Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters seine Rechte geltend machen zu wollen. Eine Form ist für die Erklärung nicht vorgeschrieben.

### **Zu Nummer 3 (Einfügung der §§ 13a und 13b FamFG)**

Mit der Neuregelung in §§ 13a und 13b FamFG-E soll eine Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke bereichsspezifisch normiert werden. Qualitätsvolle wissenschaftliche Untersuchungen können den Zugang zu und Auswertung von möglichst repräsentativen, unverzerrten Aktensätzen erfordern. Anders als § 476 Strafprozessordnung (StPO) sieht das FamFG bislang keine Übermittlungsbefugnis zu Forschungszwecken vor. Eine solche Übermittlung kann in FamFG-Verfahren daher derzeit nur auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift des § 13 Absatz 2 FamFG erfolgen. Mangels konkreter Vorgaben bestehen für die Gerichte erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Vorgaben zu den Modalitäten und zur berechtigten Verwendung der Daten durch Forschende, auch im Hinblick auf den Sozialdatenschutz. Aus diesem Grund soll im FamFG eine Übermittlungsbefugnis zu Forschungszwecken eingeführt werden, die die Besonderheiten der Familienverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, berücksichtigt und die in den Gerichtsakten enthaltenen Sozialdaten im Sinne des § 65 Absatz 1 SGB VIII besonders schützt.

Die neuen Regelungen der §§ 13a und 13b FamFG-E gehen der allgemeinen Vorschrift des § 13 FamFG vor. Daneben anwendbar bleibt § 13 Absatz 3 und 5 bis 7 FamFG. Sie gehen als bereichsspezifische Regelungen ebenfalls den §§ 75 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), 27 Absatz 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vor.

Mit den §§ 13a und 13b FamG-E werden bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2, 3 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen, die auch den Anforderungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g und j DSGVO entsprechen.

### **Zu § 13a**

§ 13 a Absatz 1 Satz 1 FamFG-E ist angelehnt an § 476 Absatz 1 Satz 1 StPO.

Die Regelung geht davon aus, dass möglichst anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Als Anonymisierung ist dabei die vollständige Aufhebung des Personenbezugs zu verstehen, während mit Pseudonymisierung eine Unkenntlichmachung gemeint ist, bei der der Personenbezug – mit zusätzlichen Informationen – wiederhergestellt werden kann (vgl. Artikel 4 Nummer 4 DSGVO; Hansen in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhm, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DSGVO Art. 4 Nummer 5 Rn. 1 ff.). Die Datenübermittlung erfolgt nur auf Antrag. Eine Übermittlung von Daten mit Personenbezug ist nur unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 zulässig, wobei wiederum die Übermittlung in pseudonymisierter Form vorrangig ist.

Dies setzt zunächst nach Satz 1 Nummer 1 voraus, dass die personenbezogenen Daten für die Forschungsarbeit erforderlich sind.

Nach Satz 1 Nummer 2 ist Voraussetzung der Übermittlung in pseudonymisierter Form, dass die Nutzung anonymisierter Daten für die Zwecke der Forschungsarbeit nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Von zentraler Bedeutung ist die Interessensabwägung gemäß Nummer 3. Demnach muss das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der

betroffenen Personen, deren Daten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden sollen, erheblich überwiegen. Die im Rahmen dieser Abwägung zu berücksichtigende Aspekte werden in Satz 3 und 4 exemplarisch konkretisiert.

Nach Nummer 4 ist Voraussetzung, dass der Antragsteller Gewähr für den hinreichenden Schutz der an ihn zu übermittelnden Daten bietet. Hierzu werden regelmäßig Angaben im Forschungskonzept des Antragstellers erforderlich sein.

Nach Satz 2 ist die Übermittlung in nicht-pseudonymisierter Form nur dann zulässig, wenn darüber hinaus der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich ist oder die Pseudonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Im Rahmen der Interessensabwägung ist auf Seiten der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen zunächst die Besonderheit der Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen, die zum Schutz der beteiligten Personen nicht öffentlich stattfinden. Diese haben daher regelmäßig ein erhebliches Interesse daran, dass weder ihre Beteiligung in den Verfahren noch die im Rahmen der Gerichtsverfahren verarbeiteten Daten gegenüber Dritten offenbart werden. Weiterhin sind die Sensibilität der übermittelten Daten sowie berechnete Erwartungen in die vertrauliche Behandlung ihrer Daten durch Behörden, Gerichte oder andere Stellen zu berücksichtigen (beispielsweise wenn Angaben Teil des Gerichtsverfahrens sind, die ursprünglich gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt gemacht worden sind, von dieser oder diesem aber zur Abwendung einer Gefahr den Behörden oder dem Gericht offenbart worden sind). Das Gewicht des schutzwürdigen Interesses bestimmt sich auch danach, in welcher Form – pseudonymisiert oder mit offenem Personenbezug – die Daten übermittelt werden, wie effektiv ihre Daten im Rahmen der Forschungsarbeit geschützt werden und wie groß das Risiko ist, dass unter anderem im Rahmen späterer Veröffentlichungen ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann.

Auf der anderen Seite ist das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit zu gewichten, wobei – angelehnt an § 476 Absatz 1 StPO – dem wissenschaftlichen Interesse eine besondere Bedeutung zukommen soll.

Um der Besonderheit der Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht öffentlich stattfinden, gerecht zu werden, soll dieser Aspekt neben demjenigen des wissenschaftlichen Interesses in § 13a Absatz 1 Satz 4 FamFG-E besonders hervorgehoben werden. Insoweit unterscheiden sich FamFG-Verfahren von Strafverfahren.

Zusätzlich wird in § 13a Absatz 2 FamFG-E ein Einwilligungserfordernis hinsichtlich der Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, normiert (zum Begriff der Sozialdaten vergleiche § 35 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 67 Absatz 2 S. 1 SGB X). Dadurch wird die Vorschrift des § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII auch für das Gericht als Übermittlungsstelle umgesetzt. Die Datenübermittlung setzt die Einwilligung der Person, die die Daten anvertraut hat, voraus. Daneben soll eine Übermittlung der Sozialdaten nach § 65 Absatz 1 SGB VIII ausnahmsweise ohne Einwilligung möglich sein, wenn die Datenübermittlung für Forschungsarbeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Forschung im Bereich von Kindeswohlgefährdungen der Fall. Eine erhebliche Bedeutung des Vorhabens ist daher dann anzunehmen, wenn ohne die Übermittlung der Daten fundierte Erkenntnisse zu Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen nicht erreicht werden könnten, auf welche die Gerichte ebenfalls für qualitätsvolle Rechtsentscheidungen angewiesen sind. Sowohl die bedeutsame Forschung im Bereich von Kindeswohlgefährdungen als auch die kindeswohlorientierte gerichtliche Entscheidungspraxis würden beeinträchtigt, wenn Sozialdaten im Sinne von § 65 Absatz 1 SGB VIII nie übermittelt werden dürften. Insoweit

erweitert § 13a Absatz 2 Satz 2 FamFG-E den in § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII enthaltenen Gedanken. Die Erforderlichkeit für die Forschung zu Kindeswohlgefährdungen ist im Forschungskonzept darzulegen.

Ebenso nur mit Einwilligung des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, die dem verlängerten Steuergeheimnis unterliegen (Absatz 3). Hierbei kann es sich ausschließlich um Datensätze handeln, die dem Gericht durch die jeweils zuständige Finanzbehörde offenbart wurden. Die Einschränkung wird in der gerichtlichen Praxis daher nur eine untergeordnete Rolle spielen, da entsprechende Unterlagen im Anwendungsbe-  
reich von § 13a FamFG-E (nicht: Familienstreitsachen, § 113 Absatz 1 FamFG) kaum Relevanz haben.

Der Regelungsgehalt von § 13a Absatz 4 FamFG-E entspricht § 476 Absatz 2 StPO, wobei die Regelung zugunsten der Regelungsklarheit abweichend gefasst wurde. Lediglich die Möglichkeit, die noch in Papierform vorliegenden Akten zur Einsichtnahme zu übersenden, wird aufgrund der besonderen Sensibilität der betroffenen Daten und den nicht öffentlich durchgeführten Verhandlungen nicht wie in § 476 Absatz 2 StPO geregelt. Bei einer Einsichtnahme der Akten im Gericht kann der Datenschutz besser gewahrt und überwacht werden als bei der Übersendung der Akten an die Forschungseinrichtungen. Für die Akten-  
einsicht gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Übermittlung der Daten durch Er-  
teilung von Auskünften. Kann nach Satz 2 Akteneinsicht gewährt werden, gilt § 13 Absatz 3 FamFG. Liegen die Akten in elektronischer Form vor, so gilt § 13 Absatz 5 FamFG in Verbindung mit § 299 Absatz 3 und 4 ZPO.

§ 13a Absatz 5 FamFG-E entspricht § 476 Absatz 3 StPO. Auch in FamFG-Verfahren sollte der Personenkreis, dem personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, auf Personen innerhalb der Forschungseinrichtung begrenzt werden, die sich ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Dies gilt für jede Form der Übermittlung nach Absatz 4.

Für beigezogene Akten wird die Sonderregelung des § 13a Absatz 6 FamFG-E (entsprechend § 480 Absatz 2 StPO) geschaffen. Indem die antragstellende Person die Zustimmung der aktenführenden Stelle nachweisen muss, werden weniger gerichtliche Ressourcen beansprucht, sodass Justizbehörden entlastet werden.

§ 13a Absatz 7 FamFG-E entspricht § 480 Absatz 4 StPO und gilt für jede Form der Übermittlung nach Absatz 4.

Absatz 8 regelt die Darlegungspflichten des Antragstellers. Hiermit soll die forschende Stelle in die Pflicht genommen werden und das Gericht von umfangreichen Nachermittlungen zu den Voraussetzungen der Datenübermittlung befreit werden.

### **Zu § 13b**

Der Regelungsgehalt von § 13b Absatz 1 und 2 FamFG-E entspricht dem des § 476 Absatz 4 und 5 StPO.

§ 13b Absatz 3 FamFG-E ist angelehnt an § 476 Absatz 6 StPO und wird dabei dem § 75 Absatz 3 Satz 2 SGB X gerecht. Ergänzt wurde die Verpflichtung zur Löschung von personenbezogenen Daten, die für den Forschungszweck nicht (mehr) erforderlich sind. Spätestens mit Abschluss der Forschungsarbeit entfällt regelmäßig die Erforderlichkeit eines unmittelbaren oder mittelbaren Personenbezugs, so dass die entsprechenden Daten zu löschen sind. Die Verwendung für etwaige Anschlussvorhaben richtet sich nach Absatz 1 Satz 2.

§ 13a Absatz 4 FamFG-E entspricht § 27 Absatz 4 BDSG und sieht vor, dass die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der betroffenen Person und der übermittelnden Stelle vorsieht. Die Regelung beeinträchtigt auch die Interessen der

Forschenden nicht übermäßig, da bei der Veröffentlichung die Wiedergabe der personenbezogenen Daten regelmäßig nicht erforderlich ist.

§ 13a Absatz 5 FamFG-E entspricht § 476 Absatz 8 StPO. Es wird der Anwendungsbereich des BDSG und der DSGVO bei der Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen erweitert, um ein einheitliches Datenschutzniveau herzustellen. Denn Artikel 2 Absatz 1 DSGVO und § 1 Absatz 1 Satz 2 BDSG beschränken den sachlichen Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften für nicht-öffentliche Stellen auf die automatisierte Verarbeitung bzw. die Speicherung in Dateisystemen.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 57 FamFG)**

In Satz 2 wird weiterhin geregelt, dass auch im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangene Entscheidungen in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG anfechtbar sind. Die bisherigen weiteren Regelungen in Satz 2 werden nun in den neuen Sätzen 3 und 4 geregelt.

Mit den Regelungen in Satz 3 und 4 sollen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anfechtbarkeit einer Entscheidung beseitigt und daneben die grundsätzliche Anfechtbarkeit von Umgangsregelungen zwischen dem Kind und einem Elternteil eingeführt werden.

Bislang war Anknüpfungspunkt der Anfechtbarkeit der nun in § 57 Satz 3 Nummer 1 und 3 bis 6 FamFG-E aufgeführten Entscheidungen, dass das Gericht diese „auf Grund“ mündlicher Verhandlung“ erlassen hat. Dies hat in der Praxis jedoch zu erheblichen Unsicherheiten geführt. Denn strittig ist, wann eine Entscheidung „auf Grund“ mündlicher Erörterung getroffen wurde. Werden nach dem mündlichen Erörterungstermin weitere Ermittlungen durchgeführt und fließen diese in die Entscheidung des Gerichts ein, so führt dies nach inzwischen wohl überwiegender Auffassung der Oberlandesgerichte dazu, dass die Entscheidung nicht „auf Grund“ mündlicher Erörterung ergangen ist (vgl. OLG Bamberg BeckRS 2019, 24179; OLG Brandenburg NJOZ 2020, 1223; OLG Braunschweig NJW 2020, 1819). Davon umfasst ist auch die – sehr praxisrelevante – Konstellation, dass das Gericht in einem Verfahren der elterlichen Sorge erst nach mündlicher Erörterung mit den beteiligten Elternteilen die persönliche Anhörung des Kindes durchführt (OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2022, 48991; OLG Hamburg Beschluss vom 8.5.2023 – 2 UF 46/23). Folge dieser Rechtsprechung ist, dass eine solche Entscheidung nicht der Beschwerde unterliegt, sondern nach § 54 Absatz 2 FamFG auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden ist. Andere Stimmen halten die Beschwerde hingegen auch in diesen Fällen für zulässig (Sternal/Giers, 22. Aufl. 2025, FamFG § 57 Rn. 7, OLG Zweibrücken BeckRS 2011, 6256).

Auch auf die erstinstanzliche Gestaltung des Verfahrens hat diese Unsicherheit Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kindesanhörung in Kindschaftssachen. Der Zeitpunkt der Durchführung der persönlichen Anhörung des Kindes liegt in Kindschaftssachen grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Um sicherzugehen, dass eine beschwerdefähige Entscheidung getroffen wird, müssten die Gerichte sicherheitshalber die persönliche Anhörung des Kindes entweder vor der mündlichen Erörterung mit den beteiligten Elternteilen durchführen oder nach der Kindesanhörung ein weiteres Mal mit den beteiligten Elternteilen verhandeln. Dabei können für die Durchführung der Kindesanhörung nach dem mündlichen Erörterungstermin jedoch gute Gründe sprechen. Kommt es maßgeblich auf die Erziehungsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern an und hat der Wille des Kindes voraussichtlich keine ausschlaggebende Bedeutung für die Entscheidung, so kann in den gegebenen Eilkonstellationen ein möglichst früher Termin mit den Elternteilen sinnvoll sein, um etwa deren Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Hilfeleistungen zu erörtern. Eine sachdienliche Kindesanhörung fällt daneben oft nach der mündlichen Erörterung mit den Beteiligten leichter, wenn sich das Gericht einen Eindruck von den Eltern verschafft hat und daneben Stellungnahmen von Jugendamt und Verfahrensbeistand vorliegen.

Im Fall einer mündlichen Erörterung mit den Beteiligten und nachgelagerter Kindesanhörung besteht daher stets die Gefahr unnötiger Verfahrensverzögerungen, sei es durch eine nochmalige mündliche Erörterung oder durch die Anrufung des Oberlandesgerichts, das die Beschwerde als unzulässig abweist. Sowohl für die Gerichte als auch die Verfahrensbeteiligten fällt so erheblicher Mehraufwand an.

Auch bei anderen Ermittlungen als der Kindesanhörung, etwa der Einholung eines polizeilichen Berichts, stellt das Erfordernis einer nochmaligen mündlichen Erörterung mit den Beteiligten zur Sicherung einer beschwerdefähigen Entscheidung regelmäßig eine aufwändige Formalie dar, ohne dass ein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und einen sachgerechten und zügigen Verfahrensablauf im einstweiligen Rechtsschutz zu gewährleisten, soll künftig nur noch entscheidend sein, ob „das Gericht des ersten Rechtszugs eine mündliche Erörterung durchgeführt hat“. Dies entspricht auch der Wertung des § 54 Absatz 2 FamFG. Entscheidend für die Frage der Anfechtbarkeit nach § 57 Satz 3 FamFG-E ist damit allein das „Ob“ der Durchführung einer mündlichen Erörterung, nicht aber der Zeitpunkt der Erörterung. Findet eine Kindesanhörung im Nachhinein statt oder werden sonstige Ermittlungen nach dem Termin durchgeführt, so bleibt eine Entscheidung auch ohne nochmalige mündliche Erörterung mit der Beschwerde anfechtbar. Dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann im Falle weiterer Ermittlungen beispielsweise dadurch Rechnung getragen werden, dass den Beteiligten zum Ergebnis der Ermittlungen eine kurze Stellungnahmefrist gewährt wird.

Mit der Erweiterung in § 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG sollen künftig grundsätzlich auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangene Entscheidungen zum Umgang des Kindes mit einem Elternteil der Beschwerde zugänglich sein. Entsprechend dem Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Eilentscheidungen (§ 57 Satz 1 FamFG) sind Entscheidungen zum Umgangsrecht bislang nicht anfechtbar.

Aufgrund des auch in Hauptsacheverfahren geltenden Vorrang- und Beschleunigungsgebots (§ 155 Absatz 1 FamFG) ist die Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes in Umgangsverfahren in der Praxis begrenzt. Gleichwohl sind auch die im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Eingriffe in das Umgangsrecht des Kindes und der Elternteile von hoher Grundrechtsrelevanz. Dies gilt in besonderem Maße für Entscheidungen über einen Ausschluss des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind, die vergleichsweise häufig im Verfahren der einstweiligen Anordnung getroffen werden. Lebt das Kind von einem Elternteil oder beiden Eltern getrennt, ist der Umgang maßgeblich dafür, welche Beziehungen ein Kind aufbauen und aufrechterhalten kann; Umgangsentscheidungen können daher entscheidende Weichen für die weitere Entwicklung des Kindes stellen (dazu Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätsabwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024, Seite 333). Auch die Anordnung des Wechselmodells (vergleiche zur Anordnung im Umgangsverfahren BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18 –, juris) geht typischerweise mit erheblichen Folgewirkungen für die Elternteile und das Kind einher. Nach der Rechtsprechung des BGH ist (jedenfalls bei Bestehen gemeinsamer elterlicher Sorge) über das Wechselmodell hinaus sogar eine Umkehr der Betreuungsanteile und eine hiermit verbundene Änderung des Lebensmittelpunkts des Kindes in Umgangsverfahren möglich (BGH, Beschluss vom 17.12.2025 – XII ZB 279/25, BeckRS 2025, 38204). Dies zeigt nachdrücklich die mögliche Reichweite von Umgangsregelungen. Die tatsächlichen Auswirkungen der Entscheidung in Umgangsverfahren kann auf die Lebenswirklichkeit der Beteiligten ebenso erhebliche Auswirkungen haben wie eine Entscheidung in Sorgeverfahren. Führt ein Umgangsverfahren zu einer Umkehr der Betreuungsanteile, so kommt daneben dem Aufenthaltsbestimmungsrecht kaum noch eigenständige Bedeutung zu. Faktisch hat das Umgangsverfahren damit vergleichbare Auswirkungen wie ein Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht und wird in diesen Fällen ein solches Sorgeverfahren in aller Regel hinfällig machen. Die Rechtsprechung des BGH unterstreicht damit deutlich den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung der Beschwerdefähigkeit der

Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren vor diesem Hintergrund widersprüchlich erscheinen kann. Nicht geboten ist jedoch eine Erstreckung der Anfechtbarkeit auch auf Regelungen des Umgangs zwischen Kind und anderen umgangsberechtigten Personen. Mit Regelungen des Umgangs mit dritten Personen wird in keine der Eltern-Kind-Beziehung entsprechende durch Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes geschützte Position eingegriffen. Die Folgewirkungen für das Kind sind regelmäßig nicht vergleichbar mit der Regelung des Umgangs des Kindes mit einem Elternteil.

Mit Satz 4 wird die Anfechtbarkeit der im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Umgangsentscheidungen ausgeschlossen, wenn die Entscheidung den Umgang zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten ab Erlass der Entscheidung regelt. Diese Fälle machen einen hohen Anteil der im einstweiligen Anordnungsverfahren entschiedenen Umgangsverfahren aus. Oft geht es um Regelungen zum Umgang während unmittelbar bevorstehenden Feiertagen, Geburtstagen oder Schulferien. In diesen Fällen sind einerseits die Folgewirkungen für Kind und Elternteil begrenzt. Andererseits hätte sich die Angelegenheit im Zeitpunkt einer Entscheidung durch das Beschwerdegericht oft schon erledigt. Auch soweit im Einzelfall andere kurze Umgangsregelungen durch das Gericht getroffen werden, soll im Sinne der Rechtsmittelklarheit eine klare Zeitgrenze gezogen werden. Die Anfechtbarkeit nach Satz 3 tritt daher erst dann ein, wenn auch drei Monate nach Erlass der Entscheidung zumindest einem Bestandteil dieser Entscheidung noch Regelungscharakter innewohnt (gleich ob in Form einer Einschränkung oder positiven Regelung des Umgangs). Die Festlegung auf den Zeitraum von drei Monaten hat allein verfahrensrechtlichen Charakter ohne Auswirkung auf materiellrechtliche Beurteilungen. Ob etwa ein Umgangsausschluss für längere Zeit oder auf Dauer vorliegt (§ 1684 Absatz 4 BGB), richtet sich also weiterhin nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Zeitempfinden und Alter des Kindes und danach, ob und in welchem Umfang vor der gerichtlichen Entscheidung Umgangskontakte stattgefunden haben.

Die Einschränkung der Anfechtbarkeit soll wiederum nicht gelten, wenn sich die Entscheidung unmittelbar an eine vorangegangene Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren anschließt und der Zeitraum, welcher von beiden zusammen umschlossen wird, die Dauer von drei Monaten übersteigt. Praxisrelevant kann die Aneinanderreihung von vorläufigen Regelungen mitunter bei Entscheidungen über den Ausschluss des Umgangs werden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 14. Dezember 2023 1BvR 1889/23-, juris). Wird der Umgang ausgeschlossen, so kann ein Umgangsabbruch zu einer massiven Beeinträchtigung der Bindung und Beziehung zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten führen und damit vollendete Tatsachen schaffen (Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 203). Dies kann insbesondere auch eintreten, wenn die Anordnung eines kurzen Umgangsausschlusses im einstweiligen Anordnungsverfahren wiederholt ergeht und insgesamt zu einem lang andauernden Umgangsausschluss führt (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 14. Dezember 2023 1BvR 1889/23-, juris). Dies gilt ebenso im umgekehrten Fall, wenn trotz einer im Raum stehenden Kindeswohlgefährdung der Umgang des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil mehrmals hintereinander positiv geregelt wird. In diesen Fällen müssen daher auch die für über dreimonatige Umgangsregelungen geltenden Erwägungen zu deren Anfechtbarkeit greifen.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 60 FamFG)**

Die Folgeänderungen ziehen die Änderung in § 9 FamFG-E zur Verfahrensfähigkeit des über 14-jährigen Kindes für das Beschwerderecht nach. Da das über 14-jährige Kind nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG-E in allen Verfahren, das seine Person betrifft oder in denen es vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll, Verfahrenshandlungen selbst vornehmen kann, entfällt das Bedürfnis für die bisherigen Regelungen in § 60 Satz 1 und 2 FamFG-E.

Der Regelungsgehalt von § 60 FamFG-E entspricht dem bisherigen § 60 Satz 3 FamFG. Der Beschwerdeeinlegungsbefugnis des über 14-jährigen Kindes steht damit auch künftig entgegen, dass das Kind erst nach Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr vollendet oder wenn es geschäftsunfähig ist.

### **Zu Nummer 6 (Änderung des § 64 FamFG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Nach § 114 Absatz 1 müssen sich die Ehegatten vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht in Ehesachen und Folgesachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gleiches gilt für die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen. Nach § 114 Absatz 4 Nummer 6 bedarf es der Vertretung durch einen Rechtsanwalt allerdings nicht in den Fällen des § 78 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, also unter anderem bei Verfahrenshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können.

Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 kann eine Beschwerde grundsätzlich auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Ausnahmvorschrift des § 64 Absatz 2 Satz 2 soll dies in allen Fällen ausschließen, in denen bei dem Verfahren in erster Instanz ein Anwaltszwang vorgesehen ist (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/12717, S. 59). Zur Klarstellung wird ihr Wortlaut daher an § 114 Absatz 1 angepasst.

### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 68 FamFG)**

Mit den Änderungen in § 68 FamFG sollen die Anforderungen an die Durchführung von Verfahrenshandlungen durch das Beschwerdegericht weiter konturiert werden. Hierzu wurden bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1810) Änderungen vorgenommen. Vorgesehen ist nun, die Regelung in § 68 Absatz 3 FamFG, nach der das Gericht von der Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen absehen darf, zu konkretisieren. Gleichzeitig soll dem Beschwerdegericht aber in den Fällen des § 68 Absatz 5 FamFG ermöglicht werden, in besonderen Ausnahmekonstellationen von der Wiederholung bestimmter Verfahrenshandlungen abzusehen.

### **Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 soll dem Wortlaut des § 32 Absatz 1 Satz 1 FamFG Rechnung getragen werden. Zusätzlich zum Begriff der „mündlichen Verhandlung“, der gemäß § 113 Absatz 1 FamFG auf Ehe- und Familienstreitsachen abzielt, wird der Begriff „mündliche Erörterung“ aufgenommen. Ferner erfolgt eine sprachliche Differenzierung hinsichtlich der persönlichen und mündlichen Verfahrenselemente sowie weiterer Verfahrenshandlungen. Hier wird nun neben der mündlichen Erörterung die persönliche Anhörung konkret aufgeführt, die auch die Kindesanhörung umfasst. Mit der Ergänzung der weiteren Sätze des Absatzes 3 sollen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Mai 2020, 1 BvR 663/19; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juli 2022, 1 BvR 580/22) die Anforderungen deutlicher herausgestellt werden, bei deren Vorliegen von der Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen im Beschwerdeverfahren abgesehen werden kann (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Mai 2020, 1 BvR 663/19; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juli 2022, 1 BvR 580/22). Die bisherige Regelung in Absatz 3 verweist für den Gang des Beschwerdeverfahrens auf die Vorschriften des Verfahrens im ersten Rechtszug und lässt das Absehen von einzelnen Verfahrenshandlungen zu, wenn deren Vornahme bereits erstinstanzlich erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse nach einer erneuten Vornahme nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder rechtliche Gesichtspunkte ergeben, das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und es auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person nicht ankommt.

Voraussetzung ist eine verfahrensfehlerfreie Anhörung in der ersten Instanz. Hinzukommen soll eine Dokumentations- und Begründungspflicht des Beschwerdegerichts. Das Beschwerdegericht hat die Gründe, weshalb es von der Anhörung ausnahmsweise absehen will, in den Entscheidungsgründen nachprüfbar und für den Einzelfall nachvollziehbar darzulegen. Eine floskelhafte Erklärung reicht nicht aus (Sternal/Sternal, 21. Auflage, 2023, FamFG, § 68 Randnummer 76).

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Änderung in Absatz 3, die weiterhin beinhaltet, dass grundsätzlich über die dort aufgeführten, besonders grundrechtsrelevanten Angelegenheiten, namentlich die Entziehung der elterlichen Sorge, den Umgangsausschluss und die Verbleibensanordnung das Kollegialgericht zu entscheiden hat und das Absehen von einzelnen Verfahrenshandlungen nicht in Betracht kommt. Die weitere Änderung in Absatz 5 soll dem Beschwerdegericht nunmehr ermöglichen, die Sache im Ausnahmefall selbst dann auf den Einzelrichter zu übertragen und von der Vornahme einzelner Verfahrenshandlungen, beispielsweise der Kindesanhörung, abzusehen, wenn über die in Absatz 5 Nummer 1 bis 3 enumerativ aufgeführten besonders grundrechtsrelevanten Angelegenheiten zu entscheiden ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 bis 4 vorliegen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vom 16. Juni 2021 (BGBl I, S. 1810) hat der Gesetzgeber geregelt, dass die verfahrenserleichternde Regelung des § 68 Absatz 3 Satz 2 FamFG in bestimmten besonders grundrechtsrelevanten Entscheidungen, namentlich der Entziehung der elterlichen Sorge, dem Umgangsausschluss und der Verbleibensanordnung keine Anwendung findet. Das Beschwerdegericht in der Besetzung als Kollegialgericht kann an dieser Stelle nicht von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Erörterung oder einzelnen Verfahrenshandlungen absehen, unabhängig von der Erfolgsaussicht der Beschwerde. Aus der Praxis wurde berichtet, dass die Wiederholung von Anhörungen und Erörterungstermin in der Beschwerdeinstanz angesichts der hohen Grundrechtsrelevanz der in § 68 Absatz 5 FamFG genannten Verfahren und der Tragweite der jeweiligen Entscheidungen im Regelfall gerechtfertigt ist, um eine vollständige rechtliche und tatsächliche Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung zu gewährleisten. Zudem wurde berichtet, dass eine erneute Anhörung der betroffenen Kinder in der Beschwerdeinstanz auch verfahrensförderlich ist. Es könne in der Regel nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kind bei einer erneuten Befragung neue Informationen darlegt und von Vorfällen berichtet, die zuvor nicht zur Sprache kamen. Rückmeldungen aus der Praxis haben aber auch ergeben, dass die zwingende Wiederholung aller Verfahrenshandlungen einschließlich der Kindesanhörung in Einzelfällen zu ungünstigen und überflüssigen Verfahrensverzögerungen führt und einen unnötigen und nicht unerheblichen Mehraufwand auslöst. Gerade in eindeutigen Verfahren, in denen die Beschwerde von vorneherein offensichtlich unbegründet ist, sind zwingende Anhörungen, die das Verfahren zwangsläufig verlängern, kontraproduktiv. In solchen Fällen wird die Rechtskraft der Entscheidung hinausgeschoben und aus kindesschutzrechtlicher Sicht notwendige Maßnahmen werden erst mit Verzögerung in die Wege geleitet (vergleiche Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätserwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024 Seite 333, (339)). Vor diesem Hintergrund hat die 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebeten zu prüfen, ob der Beschwerdeinstanz ermöglicht werden kann, in geeigneten Ausnahmefällen von der obligatorischen Wiederholung der Anhörung beziehungsweise des Termins zur mündlichen Erörterung abzusehen. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Absehen von Verfahrenshandlungen in Verfahren sinnvoll ist, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit aussichtslos ist. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise in einer Kindesschutzsache erstinstanzlich bereits erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere die Herausnahme des Kindes aus dem gefährdeten Umfeld erfolgte und sämtliche Verfahrensschritte dokumentiert sind (Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot,

Praktikabilitätserwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024 Seite 333, (339)). In einem solchen Fall könnte und müsste eigentlich zügig eine den das Kind belastende Schwebzustand beendende abschließende Entscheidung getroffen werden (Strube, Änderungen für das Beschwerdeverfahren in Kindschaftssachen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, NZFam 2021 Seite 901, (9067)). Für diese Fallgestaltungen soll das Beschwerdegericht daher künftig die Möglichkeit haben, ebenfalls von den Verfahrenserleichterungen des § 68 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 FamFG-E Gebrauch machen zu können. Denn in diesen Fällen ist auch durch die Wiederholung aller Verfahrensschritte von vorneherein keine über das dokumentierte erstinstanzliche Verfahrensergebnis hinausgehende Erkenntnis zu erwarten (Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätserwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024 Seite 333 (339)). Insofern erscheint es auch sachgerecht, die Entscheidung durch den Einzelrichter zu ermöglichen. Die Änderung lässt es dem Beschwerdegericht gleichwohl unbenommen, die Kindesanhörung und andere Verfahrenshandlungen zur Wahrung rechtlichen Gehörs oder aus anderen Gründen durchzuführen und im Kollegialorgan zu entscheiden.

### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 86 FamFG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich ist, da sich die Regelung zum gerichtlich gebilligten Vergleich nun in § 156 Absatz 3 FamFG-E findet.

### **Zu Nummer 9 (Änderung des § 88 FamFG)**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit § 88 Absatz 3 FamFG-E wird geregelt, dass dem Jugendamt in Vollstreckungsverfahren, welche die Vollstreckung einer Entscheidung über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs zum Gegenstand haben, die Anordnung eines Ordnungsmittels mitzuteilen ist. Hiermit wird der Informationsfluss an das Jugendamt auch für den Bereich des Vollstreckungsverfahrens sichergestellt, damit das Jugendamt in jeder Lage des Verfahrens seiner Funktion und den Aufgaben als staatliches Wächteramt vollumfänglich nachkommen kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitteilung bereits jetzt der überwiegenden Praxis der Familiengerichte entspricht.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Änderung in Buchstabe a erforderlich ist.

### **Zu Nummer 10 (Änderung des § 96 FamFG)**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung in § 96 Absatz 2 FamFG-E wird mit einer § 216a Satz 1 und 2 FamFG-E entsprechenden Vorschrift auch für den Bereich des Vollstreckungsverfahrens eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach der zuständigen Polizeibehörde und dem zuständigen Jugendamt auch Ordnungsmittelanordnungen im Vollstreckungsverfahren unverzüglich mitzuteilen sind. Hiermit wird sichergestellt, dass die Polizei den eigenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und das Jugendamt seinen Aufgaben und der Funktion als staatliches Wächteramt in jeder Lage des Verfahrens vollumfänglich nachkommen können. Die Übermittlung unterbleibt, wenn schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Wie bei der Übermittlung von Entscheidungen nach § 216a FamFG sollen die Beteiligten über die Mitteilung nach Satz 2 unterrichtet werden.

## **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Änderung zu Buchstabe a erforderlich ist.

## **Zu Nummer 11 (Änderung des § 117 FamFG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeverweisung, die aufgrund der Änderung in § 68 Absatz 3 FamFG-E erforderlich ist.

## **Zu Nummer 12 (Änderung des § 152 FamFG)**

Mit den Änderungen in § 152 Absatz 2 FamFG-E soll ein weiterer Gerichtsstand in Kinderschaftssachen für Fälle mit Gewaltbetroffenheit geschaffen werden, der die Geheimhaltung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes und des ihn betreuenden Elternteils ermöglicht.

Bislang ist in Kinderschaftssachen gemäß § 152 Absatz 2 FamFG – soweit keine Ehesache anhängig ist – das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lebt das Kind in Fällen von häuslicher Gewalt nach der Trennung beim gewaltbetroffenen Elternteil, sind nach einem Aufenthaltswechsel, der zwar nicht sogleich aber jedenfalls mit der sozialen Eingliederung des Kindes in die Lebensverhältnisse am neuen Aufenthaltsort (Sternal/Schäder, 21. Auflage, 2023, FamFG § 152 Rn. 10) zur Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes führt, ohne weiteres über den Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsorts Rückschlüsse auf den Zufluchtsort des gewaltbetroffenen Elternteils möglich, selbst wenn die Anschrift des Kindes im Rahmen einer sorgfältigen gerichtlichen Aktenführung geheim gehalten wird. In diesen Fällen kann – je kleiner der Gerichtsbezirk ist –, beispielsweise durch das Abpassen der Kinder vor infrage kommenden Kitas und Schulen der neue Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person entdeckt werden (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 50, 5.4.1). Deshalb soll entsprechend verschiedener Empfehlungen (siehe oben, Allgemeiner Teil der Begründung, Ziffer I) ein Wahlgerichtsstand für Fälle von Gewaltbetroffenheit geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Kindes oder Elternteils nach der Trennung vom gewalttätigen Elternteil oder Partner zulässt. Mit der Einfügung der Nummer 2 in Absatz 2 soll daher sichergestellt werden, dass aufgrund der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts der Aufenthaltsort einer gewaltbetroffenen Person nicht bekannt wird.

Mit den drei in Absatz 2 Nummer 2 a) bis c) enumerativ aufgeführten Voraussetzungen soll die Wahlmöglichkeit für den Elternteil, der das Kind betreut, auf möglichst viele Konstellationen erstreckt werden, in denen nach erlittener häuslicher Gewalt ein Wegzug des betreuenden Elternteils mit dem Kind erfolgt. Gleichzeitig stellen diese Voraussetzungen objektive Abgrenzungskriterien dar, die eine schnelle wertungsfreie Überprüfbarkeit der örtlichen Zuständigkeit durch das angerufene Gericht ermöglichen und bereits indizieren, dass eine Gefährdungslage besteht, die auch im gerichtlichen Verfahren die Geheimhaltung des Aufenthaltsorts gebietet. Absatz 2 Nummer 2 a) setzt dabei voraus, dass zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat. Allerdings stellt tatsächlich nur ein Bruchteil der von Gewalt betroffenen Personen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz. Die Wahlmöglichkeit soll daher nach Absatz 2 Nummer 2 b) auch dann greifen, wenn innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung erfolgt ist. Die polizeilichen Maßnahmen können ergehen, ohne dass es hierfür eines formalen Antrags der gewaltbetroffenen Person bedürfte. Nach Absatz 2 Nummer 2 c) greift der Wahlgerichtsstand auch dann, wenn der betreuende Elternteil in einem Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung seinen Aufenthalt hat. Denn auch durch den Aufenthalt in einer solchen Schutzeinrichtung

für einen Zeitraum, der zur Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltsorts führt, ist von einem erhöhten Schutzbedarf auszugehen.

Die durch die Regelung gewährleistete wertungsfreie und rechtssichere Zuständigkeitsprüfung durch das angerufene Gericht trägt dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des kindschaftsrechtlichen Verfahrens Rechnung. Außerhalb dieser Regelung soll es daher bei einseitiger Veränderung des Aufenthaltsortes bei der Möglichkeit zur Verweisung der Sache nach § 154 FamFG verbleiben. Eine Kollision mit § 154 Satz 2 Halbsatz 2 FamFG steht nicht zu befürchten, da in diesen Fällen der gewöhnliche Aufenthaltsort gerade offenbart wird.

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist nach Wahl des betreuenden Elternteils neben dem nach § 152 Absatz 2 Nummer 1 FamFG-E zuständigen Gericht auch das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes zuständig. Soweit die Familie bereits Kontakte zum Jugendamt und Familiengericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes hatte, erleichtert dies zumindest die Koordinierung der notwendigen Ermittlungen des Gerichts zu den maßgeblichen Umständen des Kindeswohls mit dem örtlichen und nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt.

In jedem Fall bedarf es einer sorgfältigen gerichtlichen Aktenführung, die sicherstellt, dass den anderen Beteiligten weder die Anschrift noch sonst Angaben, aus denen auf den Aufenthalt geschlossen werden kann, bekannt gegeben werden (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 111).

Das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ist, wie in § 154 FamFG, als das zuständige Gericht vor dem Aufenthaltswechsel zu verstehen.

Für die Fälle mit Auslandsbezug bleiben die in § 97 FamFG enthaltenen Grundsätze und Vorrangregelungen von diesen Änderungen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit unberührt. Völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union sowie die jeweiligen Umsetzungsrechts- und Ausführungsvorschriften gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Sofern Sachverhalte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen beziehungsweise in den des IntFamRVG fallen, gelten vorrangig die dortigen, speziellen Zuständigkeitsregelungen. Der hier eingeführte Wahlgerichtsstand ist dann nicht anwendbar.

### **Zu Nummer 13 (Änderung des § 154 FamFG)**

Die Änderung trägt dem neuen Wahlgerichtsstand nach § 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E Rechnung. Wird von dem Wahlgerichtsstand Gebrauch gemacht, so liegt die Zuständigkeit nach § 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E bereits bei dem Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes. Für eine Verweisung nach § 154 Satz 1 FamFG-E an eben dieses Gericht verbleibt dann kein Raum. Daher beschränkt sich der Verweis in § 154 Satz 1 FamFG-E künftig auf die Fälle der Zuständigkeit nach § 152 Absatz 2 Nummer 1 FamFG-E.

### **Zu Nummer 14 (Änderung des § 156 FamFG)**

Mit der Neuregelung in § 156 Absatz 2 FamFG-E wird klargestellt, dass in Fällen häuslicher Gewalt ein Hinwirken auf Einvernehmen regelmäßig nicht in Betracht kommt. Als redaktionelle Folgeänderung werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen

3 und 4. Mit der inhaltlichen Änderung in Absatz 3 wird der gerichtlich gebilligte Vergleich auch zur elterlichen Sorge ermöglicht.

## **Zu Buchstabe a**

### **Zu Absatz 2**

Mit der Einfügung eines neuen § 156 Absatz 2 FamFG-E soll die Aufgabe des Gerichts gemäß § 156 Absatz 1 FamFG in den dort genannten Fällen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, mit § 36 Absatz 1 Satz 1 FamFG und den Vorgaben der Istanbul-Konvention, insbesondere den Artikeln 48 und 51 in Einklang gebracht werden. Nach Artikel 48 Absatz 1 treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten. Nach Artikel 51 Absatz 1 treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

Bereits nach geltendem Recht scheidet ein Hinwirken auf Einvernehmen aus, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht. Schon im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde darauf hingewiesen, dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel nicht in Betracht kommt (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308 Seite 236). Denn vom gewaltbetroffenen Elternteil kann nach erlittener häuslicher Gewalt regelmäßig nicht erwartet werden, dass er sich auf Aushandlungsprozesse mit dem gewalttätigen Elternteil einlässt oder kompromissbereit zeigt (Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 20, (29, 118, 137 ff)). Allerdings wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass Betroffene, wenn sie sich gerichtlichem Bestreben um die Herstellung elterlichen Einvernehmens verweigern, zum Teil als bindungsintolerant eingeschätzt werden und Gefahr laufen, dass Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit geäußert werden (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 49, 5.3.1; Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 137f, Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022). Mit der Änderung soll daher klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein Elternteil häusliche Gewalt durch den anderen erlitten hat, in der Regel ein Hinwirken auf Einvernehmen nicht in Betracht kommt. Es findet der Begriff der häuslichen Gewalt nach Artikel 3 b Istanbul-Konvention Anwendung.

Voraussetzung für das Absehen von einem gerichtlichen Hinwirken auf Einvernehmen soll sein, dass das Gericht konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil ausgeübt hat. Die in § 156a FamFG-E konkretisierte gestufte Amtsermittlungspflicht in Kindschaftssachen macht deutlich, dass hier nicht von vornherein „ins Blaue hinein“ jeglichen Vergleichsbemühungen des Gerichts begegnet und der Grundgedanke des § 156 Absatz 1 FamFG unterlaufen werden soll. Allerdings soll das Gericht bei konkreten Anhaltspunkten für Gewaltvorfälle, den Machtstrukturen, die diesen immanent sind, Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung dessen, dass in den wenigsten Sorgerechts- und Umgangsverfahren Gewaltvorwürfe unstreitig sind (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 117f; Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 17), bedarf es

substanziell ernstzunehmender und plausibler Anhaltspunkte für Gewaltvorkommnisse (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 115, 117). Solche können sich beispielsweise aus der Anhörung der Beteiligten oder der Kinder, der Auswertung von Unterlagen über Polizeieinsätze, Arztbesuche, beigezogenen Akten und den Anfragen bei Personen und Institutionen mit professionellem Kontakt zu den Beteiligten ergeben (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt; Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 120ff; Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 16). Insofern können sich aus einer präzisen Schilderung beispielsweise zu Anlass, Ort und Zeit, dem Ablauf und den Folgen der Tat konkrete Hinweise und Anhaltspunkte für Gewaltvorfälle ableiten lassen. Vorgesehen ist, dass das Gericht bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen absieht. In Ausnahmefällen besteht daher weiterhin Raum für ein gerichtliches Hinwirken auf Einvernehmen. Dies setzt voraus, dass der Sachverhalt aufgeklärt und eine Vereinbarung der Beteiligten auf Augenhöhe möglich ist, dass also die gewaltausübende Person Verantwortung für ihr Handeln übernimmt und eine Regelung getroffen werden kann, die dem Schutzbedarf des gewaltbetroffenen Elternteils gerecht wird. Dies soll nicht nur in den Fällen des § 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG, sondern etwa auch bei der Beauftragung von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen Berücksichtigung finden.

Nach den vorstehenden Maßgaben sieht das Gericht in der Regel auch von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche gegenüber der gewaltbetroffenen Person ab. Denn bei hochkonfliktbehafteten Partnerschaften und Trennungen wie solchen nach Partnerschaftsgewalt wird Paarberatung im Mittel sogar als kontraindiziert eingeschätzt (Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 138, vergleiche Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 17,18).

### **Zu Absatz 3**

Bislang war in § 156 Absatz 2 FamFG die Möglichkeit vorgesehen, Einvernehmen der Beteiligten über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes als Vergleich aufzunehmen, der einer gerichtlichen Billigung zugänglich ist und der dadurch – ebenso wie eine gerichtliche Entscheidung – einen Vollstreckungstitel darstellt (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308; S. 237).

Künftig soll auch das Einvernehmen der Beteiligten über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein oder auf beide Elternteile gemeinsam als Vergleich aufgenommen und vom Gericht gebilligt werden können. Damit wird vielfachen Forderungen nach einer Vereinfachung und Ausweitung der Billigung von Elternvereinbarungen entsprochen (vergleiche Hammer, FamRZ 2024, 582, 585 mit weiteren Nachweisen). Ferner soll geregelt werden, dass die gerichtliche Billigung des Vergleichs in allen Fällen des § 156 Absatz 2 durch Beschluss erfolgt.

Nicht von der Regelung in Absatz 3 erfasst sind Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, die die elterliche Sorge betreffen. Solche Maßnahmen sind keiner Vereinbarung zugänglich. Das Gericht hat die einvernehmliche Vereinbarung der Beteiligten zu billigen, solange nicht auf Grund abweichender Vorschriften wegen einer Kindeswohlgefährdung eine anderweitige Regelung erfolgen muss. Der unterschiedliche Prüfungsmaßstab für die Billigung von Umgangs- und Herausgabevereinbarungen einerseits und sonstiger Vereinbarungen (zum Beispiel zur Übertragung der elterlichen Alleinsorge) andererseits rechtfertigt sich daraus, dass letztere nicht vollstreckbar sind, sodass wie in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1671 Absatz 4 und § 1666 BGB der Maßstab der

Kindeswohlgefährdung für die Begrenzung der Elternautonomie ausreicht (vergleiche Hammer FamRZ 2024, 582, 585 mit weiteren Nachweisen). Die Regelung erstreckt sich auf alle formell am Verfahren Beteiligten. Damit bedarf es auch einer Zustimmung des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, und des Verfahrensbeistands sowie gegebenenfalls des Jugendamts.

Die Regelung, dass die gerichtliche Billigung immer durch Beschluss zu erfolgen hat, soll Rechtssicherheit und -klarheit schaffen, die Vollstreckung sicherstellen und Streit über die Form der gerichtlichen Billigung beenden. Sie nimmt insofern die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf, mit der klargestellt wurde, dass die gerichtliche Billigung gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 FamFG durch Endentscheidung in Form eines mit der Beschwerde anfechtbaren Beschlusses zu ergehen hat (vergleiche BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris). Zu berücksichtigen ist insofern, dass nicht der Vergleich, sondern der gerichtliche Billigungsbeschluss, dem erst die verfahrensabschließende Wirkung zukommt, der Vollstreckung zu Grunde liegt (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris). Einer Beschlussfassung über die Billigung der Vereinbarung die elterliche Sorge bedarf es nach diesen Maßstäben gleichermaßen. Auch insofern hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass betreffend die Qualifizierung der gerichtlichen Billigung als Endentscheidung diese sich besser in die Regelungssystematik der einvernehmlichen Beendigung von Kindschaftssachen einpasst, wie etwa im Fall der gerichtlichen Übertragung der elterlichen Sorge bei Einvernehmen der Eltern, die trotz Bindung des Gerichts nach § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB ebenfalls durch anfechtbare Endentscheidung erfolge (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris, mit weiteren Nachweisen). Insofern tritt der Billigungsbeschluss nun an die Stelle der ursprünglich nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB zu treffenden Entscheidung.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 15 (Einfügung des § 156a FamFG)**

Mit dem neu eingefügten § 156a FamFG-E werden die Amtsermittlungspflichten des Gerichts für Fälle häuslicher Gewalt konkretisiert und Vorgaben der Istanbul-Konvention im Verfahrensrecht verankert. Die Vorschrift hat klarstellenden Charakter für den Umfang der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht in Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 3 FamFG. Es wird daher hervorgehoben, dass das Gericht bei entsprechenden Anhaltspunkten für häusliche Gewalt diesen nachzugehen hat, weil sich hieraus entscheidungserhebliche Tatsachen ergeben können (vgl. auch Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 16). Ferner hat es bei konkreten Anhaltspunkten die in Artikel 51 Absatz 1 der Istanbul-Konvention beschriebene Gefährdungsanalyse vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und die Sicherheit des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils nicht gefährdet werden. Insofern ist vorgesehen, dass das Gericht etwaige Gefahren, daraus resultierende Schutzbedarfe des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und zum Zwecke des Gefahrenmanagements die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, künftig im Rahmen der Gefährdungsanalyse eine Auskunft aus dem Waffenregister zu erhalten. Die Befugnis von Familiengerichten, unter anderen in Kindschaftssachen ein Übermittlungersuchen an die Registerbehörde zur Erlangung einer Auskunft aus dem Waffenregister zu stellen, soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz als neue Regelung in § 13 Nummer 2a des Waffenregistergesetzes (Bundestags-Drucksache 21/4082) eingeführt werden und dient der Umsetzung von Artikel 51 Absatz 2 Istanbul-Konvention. Hiernach haben die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Gefährdungsanalyse nach Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention gebührend

berücksichtigt wird, ob der Täter Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat. Zu den typischen Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsanalyse (unter anderem Anhörung der Polizei oder von Opferschutzeinrichtungen, Beiziehen von Akten aus Strafverfahren) wird daher künftig auch das Einholen einer Auskunft aus dem Waffenregister gehören.

Zwar ist das geltende Recht seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die Familiengerichte bereits im Lichte dieser Vorgaben auszulegen. Allerdings wird zum Teil kritisiert, dass dies, insbesondere die Berücksichtigung der Erfordernisse des Artikel 51 der Istanbul-Konvention, was den gewaltbetroffenen Elternteil betrifft, durch die familiengerichtliche Praxis teilweise unzureichend erfolgt (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 20, (29, 118); Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 11, (21 f.)).

Mit der Regelung soll nun klargestellt werden, dass in Kindschaftssachen, in denen erste oder nur pauschale Anhaltspunkte für häusliche Gewalt bestehen, das Gericht dem nachzugehen hat. Denn in den wenigsten Sorgerechts- und Umgangsverfahren, in denen der Vorwurf erhoben wird, ein Elternteil sei gegenüber dem anderen gewalttätig gewesen, sind die behaupteten Tatsachen als solche, mindestens aber Ausmaß und Häufigkeit der Gewaltausübung und die Auswirkungen auf die Kinder „unstreitig“ beziehungsweise werden sie zutreffend eingeschätzt (so Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 20, (117); Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 17). Wird daher in den verfahrensvorbereitenden Schriftsätzen, in einer Jugendamtsstellungnahme oder auf andere Weise erkennbar, dass es in der beteiligten Familie zu häuslicher Gewalt gekommen sein könnte, hat das Gericht den diesbezüglichen Vortrag auf seine Plausibilität hin zu prüfen und gegebenenfalls auf ergänzenden Sachvortrag oder Belege hinzuwirken.

Liegen konkrete und substantiell erstzunehmende Anhaltspunkte für häusliche Gewalt vor, die über pauschale Behauptungen oder Vermutungen hinausgehen, können diese für die gerichtliche Entscheidung relevant sein, so dass das Gericht mögliche Gefahren und Risiken zu ermitteln und zu berücksichtigen hat, die sich für das Kind und den von Gewalt betroffenen Elternteil ergeben. Zudem muss geprüft werden, ob und welcher Schutzbedarf sich daraus ableitet und wie diesem entsprochen werden kann (Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 20, (106)), dies immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls. Daher sind die von Amts wegen einzuleitenden und durchzuführenden Ermittlungen soweit auszudehnen oder gegebenenfalls zu beschränken, wie es die Sachlage erfordert (Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 115).

Hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung sollte das Gericht, insbesondere in Umgangsverfahren unter Berücksichtigung der Einschlägigkeit und Relevanz für den jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikel 31 Istanbul-Konvention unter anderem die Ermittlung folgender Umstände erwägen:

Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen.

Auch das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des gewaltausübenden Elternteils, insbesondere die Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils zur Verantwortungsübernahme für sein Handeln, kann ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Gefährdungssituation sein, weil sie Anhaltspunkte über die Möglichkeiten der gewaltausübenden Person gibt, ihr Verhalten zu reflektieren und Änderungen herbeizuführen. So wäre etwa zu berücksichtigen, ob Bereitschaft zu einer Inanspruchnahme sozialpädagogischer oder psychologischer Hilfsangebote besteht.

Die Pflicht, den Schutzbedarf von Elternteil und Kind frühzeitig zu ermitteln und zu berücksichtigen, ist auch bei der Verfahrensgestaltung zu beachten und hat Auswirkungen auf den Verfahrensablauf, insbesondere in den in § 155 Absatz 1 FamFG genannten Kindschaftsverfahren. Weiterhin gelten soll das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG. Die Sachaufklärung als solche wie auch die Beantwortung von Fragen nach den Auswirkungen auf das Kind bezüglich der (mit-)erlebten Gewalt und des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil, aber auch das Verhältnis des Kindes zum gewaltbetroffenen Elternteil, werden abschließend kaum in einem frühen Termin und ohne weitere Ermittlungen möglich sein. Allerdings kann der frühe erste Termin nach § 155 Absatz 1 und 2 FamFG durchaus für eine erste Sachverhaltsermittlung, vorläufige Einschätzung durch Jugendamt, Verfahrensbeistand und Gericht sowie eine erste Sondierung genutzt werden. Zudem bietet er Raum zur Anordnung vorläufiger Regelungen und notwendiger Schutzanordnungen (§ 156 Absatz 3 FamFG) und der Prüfung der weiteren Verfahrensweise (vgl. auch Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 17).

Auch in anderen Verfahren (§ 151 Nummer 4 bis 8 FamFG) hat sich das Gericht mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt zu befassen. In diesen Verfahren ist dies für die konkrete Entscheidung des Gerichts aber regelmäßig nicht ausschlaggebend. So kommt es beispielsweise bei einer Entscheidung über die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes wegen einer erheblichen Selbstgefährdung kaum auf die Ermittlung der Schutzbedarfe eines möglicherweise gewaltbetroffenen Elternteils an. In diesen Konstellationen trifft das Gericht bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt aber die Pflicht, die Einleitung eines Kindesschutzverfahrens zu prüfen (in welchem § 156a FamFG-E gilt). Im Rahmen seiner Prüfung wird das Gericht sich insbesondere auf die fachliche Einschätzung des Jugendamtes, das über den relevanten Sachverhalt zu informieren ist, beziehen.

### **Zu Nummer 16 (Änderung des § 158d FamFG)**

Mit § 158d FamFG-E ist eine Neuregelung vorgesehen, die zum einen die Pflicht der Eltern normiert, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Darüber hinaus soll für die Fälle, in denen die Eltern das Gespräch zwischen Verfahrensbeistand und Kind verweigern, eine Rechtsgrundlage für eine gerichtliche Anordnung geschaffen werden, die mit Zwangsmitteln (§ 35 FamFG) durchgesetzt werden kann.

Zwar ist der Verfahrensbeistand bereits nach geltendem Recht berechtigt, außergerichtlich mit dem Kind Kontakt aufzunehmen, und es obliegt den Eltern als Verfahrensbeteiligten, im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 27 Absatz 1 FamFG die Arbeit des Verfahrensbeistands nicht zu behindern. Gleichwohl wird aus der Praxis gerade von hochstreitigen Fällen berichtet, in denen dem Verfahrensbeistand der Zugang zum Kind verweigert wird. Der Verfahrensbeistand kann mangels eigener Befugnisse nicht gegen den Willen der Eltern handeln. In diesen Fällen bleibt derzeit nur die Möglichkeit, dass das Gericht einen Termin zur Kindesanhörung in Anwesenheit des Verfahrensbeistands anberaumt, wobei der Verfahrensbeistand seine Aufgabe, das Kind auf die Kindesanhörung vorzubereiten, dann nicht wahrnehmen kann. Darüber hinaus kann das Gericht den Eltern in einem gesonderten Sorgeverfahren die gesetzliche Vertretung des Kindes in diesem Verfahren oder die elterliche Sorge teilweise entziehen und auf einen Ergänzungspfleger übertragen.

Dies ist jedoch auch mit Blick auf die bestehende Beschwerdemöglichkeit der Eltern nicht prozessökonomisch und verursacht weitere Kosten und zeitliche Verzögerungen.

In § 158d Absatz 1 FamFG-E soll daher die grundsätzliche Pflicht der Eltern geregelt werden, persönliche Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind zu ermöglichen, damit dieser entsprechend seiner Aufgabe im Verfahren, die Kindesinteressen wirksam geltend machen kann. In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass auf das Alter und die Persönlichkeit des Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Nicht jedes Kind wird sich altersunabhängig allein auf eine Begegnung oder ein Gespräch mit der vorerst fremden Person des Verfahrensbeistandes einlassen. Da der Verfahrensbeistand das Gespräch auch dazu nutzen muss, sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, kann im Einzelfall die Begegnung mit dem Kind in Anwesenheit der Eltern ausreichend sein. Es ist aber davon auszugehen, dass es in der Regel zur Aufgabenerfüllung des Verfahrensbeistandes einer von den Eltern unbeeinflussten Begegnung und eines unbeeinflussten Gesprächs zwischen Kind und Verfahrensbeistand bedarf. Daher soll das Gespräch zwischen Kind und Verfahrensbeistand in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit nicht Alter oder Persönlichkeit des Kindes für ein Gespräch in Anwesenheit der Eltern sprechen.

Zweck der Regelung ist, dass der Verfahrensbeistand in die Lage versetzt wird, seine Aufgabe (vergleiche § 158b Absatz 1 und 2 FamFG) effektiv wahrzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Eltern nicht mit ihm kooperieren. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen. Diese Aufgabe kann er ohne persönliche Gespräche mit dem Kind in der Regel nicht erfüllen. Die vorgeschlagene Regelung dient daher dem Kindeswohl. Die Regelung begründet mit der Verpflichtung der Eltern, Gespräche ihres Kindes mit dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, einen gerechtfertigten Eingriff in das durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Elternrecht.

Auf der einen Seite ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Ermöglichung von Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand nicht tief in die elterliche Erziehungsverantwortung eingreift. Zudem wird in Absatz 1 klargestellt, dass der Verfahrensbeistand auch das Alter und die Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen muss. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung für das Kind besonders schwer wiegt, wenn etwa die Eltern ein Gespräch nicht zulassen, um zu verhindern, dass eine Kindeswohlgefährdung offenbar wird. Wenn das Kind sich nicht mitteilen kann, könnte dies beispielsweise dazu führen, dass es weiterhin schweren Beeinträchtigungen etwa seiner körperlichen Unversehrtheit oder massiven psychischen Belastungen durch einen andauernden Elternkonflikt ausgesetzt wird.

Die Neuregelung in Absatz 1 soll die Pflicht der Eltern ausdrücklich normieren, das persönliche Gespräch zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 soll das Gericht die Möglichkeit haben, die Erfüllung der Pflicht durch eine nicht selbständig anfechtbare, aber nach § 35 FamFG zwangsmittelbewehrte Anordnung durchzusetzen. Dies gilt für den Fall, dass die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 nach einer entsprechenden Aufforderung des Verfahrensbeistandes nicht nachkommen. Das Gericht soll dann auf entsprechende Anregung des Verfahrensbeistandes durch unanfechtbaren Beschluss anordnen können, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand binnen einer angemessenen Frist ein Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen haben. Nach Absatz 2 Satz 2 kann das Gericht auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung seiner Anordnung wird sich das Gericht mit der Frage, ob Begegnung und Gespräch in Abwesenheit der Eltern erfolgen soll, mit dem Alter und der Persönlichkeit des Kindes und dem Bedarf nach einer möglichst unbeeinflussten Stellungnahme des Verfahrensbeistandes auseinanderzusetzen haben. Zugleich soll das Gericht für den Fall, dass die Eltern der Anordnung nicht nachkommen, ein Zwangsmittel androhen und gegebenenfalls festsetzen.

Für die Fälle, in denen die Eltern das Gespräch nach Absatz 1 nicht ermöglichen, bedarf es der Anordnungsbefugnis nach Absatz 2.

Das Mittel, eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer mit Zwangsmitteln durchsetzbaren Anordnung gegen die – die Gespräche verhindernden – Eltern vorzusehen, ist zur Erreichung des Zwecks der effektiven Aufgabenwahrnehmung des Verfahrensbeistands geeignet. Denn Gespräche mit dem Kind dienen dazu, dass der Verfahrensbeistand sich ein Bild über die Situation des Kindes und dessen Interessen und Bedürfnisse machen kann, um so seiner Aufgabe, das Interesse des Kindes im Verfahren einzubringen, gerecht zu werden. Mittels einer mit Zwangsmitteln durchsetzbaren gerichtlichen Anordnung kann es dem Verfahrensbeistand ermöglicht werden, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Gespräche mit dem Kind zu führen.

Die geplante Regelung ist auch erforderlich, weil kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Würde man nur vorsehen, dass die Eltern ein Gespräch mit dem Verfahrensbeistand ermöglichen sollen, würden sie gerade dann, wenn sie verhindern möchten, dass das Kind sich an den Verfahrensbeistand wendet, etwa weil sie befürchten, dass das Kind dem Verfahrensbeistand gefährdungsrelevante Umstände erzählt, das Gespräch ablehnen.

Gegenüber der Möglichkeit einer Anordnung des Gerichts, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, sind gleich wirksame mildere Mittel nicht ersichtlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es zunächst einer erfolglosen Aufforderung durch den Verfahrensbeistand bedarf, auf Anregung eine gerichtliche Anordnung erfolgen kann und erst bei deren Nichtbefolgung Zwangsmittel zur Anwendung kommen können. Dieses gestufte Verfahren ist gegenüber den Alternativen des Entzugs der gesetzlichen Vertretung in einem gesonderten Sorgeverfahren für das Verfahren oder einer (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge das mildere Mittel.

Auch unter Berücksichtigung, dass die Pflicht zur Ermöglichung von Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand nicht gravierend in die elterliche Erziehungsverantwortung eingreift, umgekehrt aber die Beeinträchtigung für das Kind besonders schwer wiegen kann, wenn eine sachgerechte Interessenvertretung mangels Gesprächs durch die Eltern verhindert wird, erscheint die Regelung insgesamt angemessen.

Kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nach, hat der Verfahrensbeistand dies dem Gericht nach § 158d Absatz 3 FamFG-E mitzuteilen, sodass der Beschluss aufgehoben werden kann.

Nach Absatz 4 sind Anordnungen des Gerichts nicht selbständig anfechtbar. Dies ergibt sich aus dem Charakter der Anordnung als Zwischenentscheidung, die nach § 58 Absatz 2 FamFG der Beurteilung durch das Beschwerdegericht im Rahmen der Beurteilung der Endentscheidung unterliegt. Die Anordnungen sind nicht selbständig anfechtbar, um dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG) Rechnung zu tragen. Denn bereits die Bestellung des Verfahrensbeistands ist nicht selbständig anfechtbar. Gleiches gilt für die bisher praktizierte Möglichkeit des Gerichts, das Kind zum Anhörungstermin zu laden, um dort das Gespräch mit dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen. Die Anordnung zur Ermöglichung von Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand greift nicht tief in die elterliche Erziehungsverantwortung ein; dagegen sind ein möglichst zeitnahes Gespräch und eine zügige Durchführung des Verfahrens im Interesse des Kindes. Die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen dient allgemein dem Kindeswohl und ist besonders wichtig, wenn Eltern ein Gespräch nicht zulassen, um zu verhindern, dass eine Kindeswohlgefährdung offenbar wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass – wenn es zur Anordnung von Zwangsmitteln kommt – der Beschluss, mit dem Zwangsmittel angeordnet werden, anfechtbar ist (vergleiche § 35 Absatz 5 FamFG). Die Eltern sind daher nicht schutzlos.

Über einen Verweis in § 163 Absatz 3 FamFG-E soll die Regelung entsprechend auch auf die persönlichen Gespräche eines Sachverständigen mit dem Kind erstreckt werden. Die Interessenlage ist insofern vergleichbar. Für die persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht nach § 159 FamFG besteht hingegen kein Regelungserfordernis, da die Mitwirkungspflicht der Eltern nach der überwiegenden Ansicht in der Rechtsprechung schon nach geltender Gesetzeslage mit Ordnungs- bzw. Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann (vergleiche OLG Celle Beschl. v. 29.7.2019 – 21 WF 123/19, BeckRS 2019, 28333).

### **Zu Nummer 17 (Änderung des § 161 FamFG)**

In § 161 Absatz 1 FamFG-E wird aus Gründen des Kindeswohls die - bisher als Soll-Vorschrift ausgestaltete - zwingende Beteiligung von Pflegepersonen in Kindschaftssachen eingeführt, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

Seit der FGG-Reform war die Beteiligung von Pflegepersonen in § 161 FamFG als Soll-Vorschrift vorgesehen. Hierdurch sollte die durch Artikel 6 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes geschützte Stellung (vgl. BVerfG FamRZ 2000, 1489) der Pflegepersonen im gerichtlichen Verfahren verbessert werden (BT-Drucks. 16/6308, S. 241).

Mit der nun vorgesehenen Ausweitung zur Muss-Vorschrift soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Informationen der Pflegepersonen stets Eingang in das Verfahren finden und der Sachverhalt im Sinne einer bestmöglich am Kindeswohl orientierten Entscheidung ausermittelt wird. Durch eine Beteiligung wird gewährleistet, dass die Pflegepersonen, die bei dem bestehenden längeren Pflegeverhältnis eine besonders intensive tatsächliche und emotionale Bindung zu dem Kind haben, ihre erzieherischen Gesichtspunkte in das Verfahren einbringen können und selbst über den Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse der Anhörungen sowie Beweisergebnisse informiert werden (OLG Hamburg FamRZ 2015, 2189). Die reine Durchführung einer (persönlichen) Anhörung kann dies nicht bewerkstelligen. Erst mit der Beteiligtenstellung gehen zentrale verfahrensrechtliche Rechte und Pflichten einher.

Erhebliche Auswirkungen in der gerichtlichen Praxis sind durch die Ausweitung nicht zu erwarten. Denn auch nach der geltenden Rechtslage stellt die Beteiligung der Pflegepersonen bei einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis den Regelfall dar. In vielen Fällen liegt bereits eine Muss-Beteiligung nach § 7 Absatz 1 und 2 FamFG vor, sodass für die Anwendung der Ermessensvorschrift des § 161 FamFG kein Raum verbleibt. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 FamFG sind diejenigen als Beteiligte zum Verfahren hinzuzuziehen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Eine zwingende Beteiligung der Pflegepersonen liegt danach ohnehin etwa in Verfahren zur Übertragung von Sorgebefugnisse auf die Pflegepersonen, auf Herausgabe des Kindes oder Erlass einer Verbleibensanordnung bei den Pflegepersonen sowie zum Umgang des Kindes mit seinen früheren Pflegepersonen vor. Darüber hinaus ist die erforderliche unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten auch schon dann gegeben, wenn der Pflegeperson im Rahmen der Entscheidung Mitwirkungspflichten, wie beispielsweise das Bringen und Holen des Kindes bei einer Umgangsentscheidung, auferlegt werden sollen (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 2020, 1376). Sofern nach diesen Grundsätzen nicht ohnehin bereits eine Muss-Beteiligung nach § 7 FamFG vorliegt, wird die Ermessensentscheidung des Gerichts nach dem derzeitigen § 161 FamFG weiter reduziert mit der Beschränkung der Hinzuziehung durch das Interesse des Kindes. Ein solches Interesse liegt bereits dann vor, wenn die Hinzuziehung dem Interesse des Kindes dienen kann, vgl. BT-Drucks. 16/6308, S. 241. Schon bislang begründet daher ein längeres Pflegeverhältnis regelmäßig eine Vermutung für das Interesse des Kindes an der Beteiligung der Pflegeperson (OLG Hamburg FamRZ 2015, 2190).

Dass trotz der bisherigen Ermessensvorschrift in § 161 FamFG oftmals eine zwingende Beteiligung von Pflegepersonen erforderlich ist, kann leicht übersehen werden (vgl. KG FamRZ 2017, 243 f., OLG Hamburg FamRZ 2015, 2188 ff.). Ergebnis sind insbesondere Verfahrensverzögerungen, wenn Verfahrenshandlungen nachgeholt werden müssen oder das

Verfahren wegen fehlender Beteiligung durch die Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden muss. Solche Verzögerungen werden mit der beabsichtigten Ausweitung zur Muss-Beteiligung künftig vermieden und die beschleunigte Behandlung der Verfahren so gestärkt.

Eine Ausweitung des Beschwerderechts von Pflegepersonen ist mit der zwingenden Beteiligung allerdings nicht verbunden (vgl. § 59 Absatz 1 FamFG).

§ 161 Absatz 2 FamFG-E zieht die Änderung in Absatz 1 nach und regelt die persönliche Anhörung der Pflegeperson als Soll-Vorschrift, wenn das Kind seit längerer Zeit in der Familienpflege lebt. § 160 Absatz 1, 2 und 4 FamFG gilt entsprechend.

#### **Zu Nummer 18 (Änderung des § 163 FamFG)**

Mit der Regelung in § 163 Absatz 3 FamFG-E wird die Änderung in § 158d FamFG-E aufgegriffen und durch den Verweis hierauf die Pflicht der Eltern normiert, auch dem Sachverständigen das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Darüber hinaus soll für die Fälle, in denen die Eltern das Gespräch zwischen Sachverständigem und Kind verweigern, eine Rechtsgrundlage für eine gerichtliche Anordnung geschaffen werden, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann (s.o. Begründung zu Nummer 17).

Gespräche mit dem Kind sind für qualitätsvolle sachverständige Feststellungen in aller Regel unverzichtbar. Dennoch kommt es in der gerichtlichen Praxis immer wieder dazu, dass die Elternteile ungeachtet ihrer grundsätzlichen Mitwirkungspflicht nach § 27 FamFG Gespräche zwischen Sachverständigem und Kind nicht ermöglichen. Der Sachverständige soll, vergleichbar dem Verfahrensbeistand, in die Lage versetzt werden, den Gutachtersauftrag effektiv und umfassend auszuführen, und zwar auch dann, wenn die Eltern nicht mit ihm kooperieren. Diese Aufgabe kann er ohne ein persönliches Gespräch mit dem Kind in der Regel nicht erfüllen. Mit dem Verweis auf § 158d FamFG-E wird sowohl für Sachverständigen als auch das Gericht eine Rechtsgrundlage für die Gespräche und deren Durchsetzung geschaffen. Hiermit werden auch Anregungen aus der Praxis aufgegriffen (vgl. These des Deutschen Familiengerichtstags 2025 [https://www.dfgt.de/resources/2025\\_Arbeitskreis\\_09.pdf](https://www.dfgt.de/resources/2025_Arbeitskreis_09.pdf)). Die vorgeschlagene Regelung dient dem Kindeswohl und stellt einen gerechtfertigten Eingriff in das durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Elternrecht dar (vgl. Begründung zu Nummer 12).

#### **Zu Nummer 19 (Änderung des § 164 FamFG)**

Mit der Neufassung von § 164 FamFG-E soll die Vorschrift systematisch klarer gefasst werden.

Die Überschrift wurde aus Klarstellungsgründen ergänzt, um zu verdeutlichen, dass die Vorschrift neben den Regelungen zur Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind auch die Pflicht zur Begründung des Beschlusses näher regelt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird der bisherige Satz 3 als neuer Absatz 1 geregelt. Damit soll verdeutlicht werden, dass, wie in § 38 Absatz 3 Satz 1 FamFG vorgesehen, Entscheidungen in Kindschaftssachen stets zu begründen sind. Davon darf auch dann nicht abgesehen werden, wenn die Entscheidung gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten entspricht oder nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht. Denn die Bestimmung des § 38 Absatz 4 Nummer 2 findet in Kindschaftsverfahren keine Anwendung (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 242). Der ehemalige Satz 1 regelt wie bisher die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind und wird Absatz 2.

#### **Zu Nummer 20 (Änderung des § 170 FamFG)**

§ 170 Absatz 2 FamFG-E sieht die Regelung eines Wahlgerichtsstandes auch in Abstammungssachen für Fälle von Gewaltbetroffenheit vor. Auch die Feststellung der Elternschaft

oder die Anfechtung der Elternschaft kann in Trennungssituationen erforderlich sein, sei es, um die statusrechtliche Situation des Kindes zu klären oder andere Verfahren (Umgang oder Kindesunterhalt betreffend) vorzubereiten. Bislang ist in Abstammungssachen gemäß § 170 Absatz 1 FamFG das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Befindet sich das Kind in Fällen von häuslicher Gewalt in Gestalt von Partnerschaftsgewalt nach der Trennung vom gewaltausübenden Elternteil beim gewaltbetroffenen Elternteil, sind über ein nach Absatz 1 anzurufendes Gericht ohne Weiteres Rückschlüsse über den Aufenthaltsort des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils möglich, selbst wenn die Anschrift des Kindes im Rahmen einer sorgfältigen gerichtlichen Aktenführung geheim gehalten wird. Deshalb soll entsprechend verschiedener Empfehlungen (siehe oben A, Ziffer I) auch für Abstammungsverfahren ein Wahlgerichtsstand für Fälle von häuslicher Gewalt geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des betreuenden und gewaltbetroffenen Elternteils nach der Trennung vom gewalttätigen Partner zulässt.

Die Ausschließlichkeit der örtlichen Zuständigkeit wird unter Ergänzung der Wahlmöglichkeit aufrechterhalten. Es verbleibt zudem bei der grundsätzlich zu bestimmenden Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, Nummer 1. Die Einfügung der Nummer 2 schafft den Wahlgerichtsstand für Gewaltvorfälle nicht ersetzend, sondern neben dem Gerichtsstand nach Nummer 1. Auch der Wahlgerichtsstand ist ausschließlich. Für die Regelung im Einzelnen gelten die Ausführungen zu § 152 Absatz 2 FamFG-E entsprechend.

#### **Zu Nummer 21 (Änderung des § 174 FamFG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 158d FamFG den Vorschriften über die Verfahrensbeistandschaft neu hinzugefügt und in das Gesetz eingefügt wurde.

#### **Zu Nummer 22 (Änderung des § 191 FamFG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 158d FamFG den Vorschriften über die Verfahrensbeistandschaft neu hinzugefügt und in das Gesetz eingefügt wurde

#### **Zu Nummer 23 (Änderung des § 193 FamFG)**

§ 193 Satz 1 FamFG-E greift die Änderungen in §§ 1745 und 1769 BGB auf und stellt darüber hinaus als Konkretisierung von § 26 FamFG klar, unter welchen Voraussetzungen weitere Personen als die Beteiligten (§ 188 FamFG) im Verfahren auf Annahme als Kind anzuhören sind.

Mit den Änderungen in den §§ 1745 und 1769 BGB wird klargestellt, dass überwiegende Interessen aller Abkömmlinge – und nicht nur Interessen der Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden – der Annahme als Kind entgegenstehen können. Dem trägt der neue Satz 1 Nummer 2 Rechnung und regelt ausdrücklich, dass – über die Anhörung der Kinder hinaus – auch eine Anhörung anderer Abkömmlinge des Annehmenden und des Anzunehmenden zu erfolgen hat, wenn deren Interessen der Annahme entgegenstehen könnten. Das mögliche Erfordernis zur Anhörung weiterer Abkömmlinge ist bereits nach der geltenden Gesetzeslage anerkannt (vgl. MüKoFamFG/Maurer, 4. Aufl. 2025, FamFG § 193 Rn. 4; BT-Drucks. 16/6308, 248). Strittig ist jedoch, ob hierbei § 193 FamFG oder § 26 FamFG anzuwenden ist. Die Änderung dient mithin der Klarstellung und der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. Satz 1 Nummer 2 hat nicht zur Folge, dass das Familiengericht künftig alle vorhandenen Abkömmlinge anzuhören hätte. Vielmehr ist die Anhörung weiterer Abkömmlinge im Gleichlauf mit dem materiellen Recht nur dann durchzuführen, wenn anhand der Umstände des Einzelfalls ein der Annahme entgegenstehendes überwiegendes Interesse eines weiteren Abkömmlings aufgeklärt werden muss.

Daneben wird in Satz 1 Nummer 3 geregelt, dass auch eine Anhörung weiterer Personen zu erfolgen hat, soweit dies zu Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung der Annahme erforderlich ist. Die Regelung dient der Klarstellung und der Sensibilisierung dafür, dass für die Prüfung der sittlichen Rechtfertigung einer Volljährigenadoption neben der Anhörung der Beteiligten auch die Anhörung weiterer Personen aus dem persönlichen oder familiären Näheverhältnis von Annehmendem und Anzunehmendem geboten sein kann. Gerade bei der Volljährigenadoption ohne die Wirkungen nach § 1772 BGB (schwache Volljährigenadoption) ist der Kreis der Beteiligten eng gefasst. Schon die Eltern des Anzunehmenden sind nicht als Beteiligte hinzuzuziehen (vgl. § 188 Absatz 1 Nummer 1 b. FamFG), selbst wenn diese eine enge Beziehung zu dem Anzunehmenden haben. Gleichsam lässt sich bei der Volljährigenadoption ein (angebahntes) Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Annehmendem und Anzunehmendem naturgemäß oft erheblich schwerer feststellen als bei einer Minderjährigenadoption. Die Anhörung der Eltern des Anzunehmenden und weiterer mit den Verhältnissen vertrauter Personen ist schon daher häufig nach § 26 FamFG geboten. Auch die Aufklärung der Motivlage ist für die Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung im Sinne des § 1767 BGB von zentraler Bedeutung. Nach Anhörung von Annehmendem und Anzunehmenden können Zweifel verbleiben, ob familienbezogene Motive das Adoptionsbegehren leiten. Besonders bei der schwachen Volljährigenadoption tragen den Adoptionsantrag häufig zumindest auch familienfremde Erwägungen wie beispielsweise die Erhöhung von Steuerfreibeträgen auf Seiten des Anzunehmenden. Ist das Gericht der Überzeugung, dass die Anhörung einer Person für die Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung der Annahme von Relevanz sein könnte, so ist die Person daher im Verfahren anzuhören.

Satz 1 ist nicht abschließend. Soweit dies zur Sachaufklärung erforderlich ist, kann das Gericht auch aus anderen Gründen weitere Personen anhören.

#### **Zu Nummer 24 (Änderung des § 211 FamFG)**

In § 211 FamFG-E soll für Gewaltschutzverfahren ein weiterer Wahlgerichtsstand vorgesehen werden. § 211 FamFG bestimmt für Gewaltschutzsachen die ausschließliche Zuständigkeit dreier Wahlgerichtsstände, nämlich den des Tatorts, des gemeinsamen Wohnsitzes der Beteiligten und den im Bezirk des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners. Neben diesen bisherigen Wahlmöglichkeiten soll nunmehr in inländischen Gewaltschutzverfahren nach Wahl des Antragstellers auch das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der unter Buchstabe c vorgesehenen Änderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der unter Buchstabe c vorgesehenen Änderung.

#### **Zu Buchstabe c**

Nach dem neuen § 211 Nummer 4 FamFG-E soll nunmehr in Gewaltschutzverfahren unter mehreren zuständigen Gerichten nach Wahl des Antragstellers auch das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch diese Regelung dient der Verbesserung des Schutzes von Partnerschaftsgewalt betroffener Personen und ist insbesondere in Fällen sach- und praxisingerecht, in denen der gewöhnliche Aufenthalt von Antragsteller und Antragsgegner und der Tatort auseinanderfallen und kein Geheimhaltungsbedarf für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers besteht. Gerade von Partnerschaftsgewalt geprägte Vorfälle gehen mit erheblichen Belastungen für die von Gewalt betroffene Person einher, zum Beispiel durch Fortsetzung der

gewaltförmigen Beziehungsmuster nach der Trennung (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 24 (32)) und sind häufig auch emotional und finanziell belastend (Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 12, 1.) Hinzu kommen nach der Trennung praktische Herausforderungen in der (Neu-)Strukturierung des Alltags. Daher ist es sachgerecht, dem Antragsteller in Fällen, in denen sein gewöhnlicher Aufenthalt von den bisher möglichen Wahlgerichtsständen abweicht, die räumliche Nähe zum eigenen wohnsitznahen Familiengericht zu ermöglichen. Hierdurch sollen zusätzliche Belastungen, die ein Verfahren an einem wohnsitzfernen Gericht mitbringt, möglichst minimiert werden.

Bei etwaigem Auslandsbezug sind § 97 FamFG und der Vorrang von Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, von Regelungen des Unionsrechts und den Aus- und Durchführungsvorschriften zu den völker- und unionsrechtlichen Regelungen zu beachten, soweit dort neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit geregelt ist. Dabei ist in einem ersten Schritt zu berücksichtigen, dass der von der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-Verordnung) und dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ 2007) verwendete Begriff des "Wohnsitzes" (siehe zum Beispiel Artikel 4 LugÜ und Artikel 6 Brüssel Ia-Verordnung) nicht vollständig deckungsgleich mit dem des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass Regelungen der örtlichen Zuständigkeit, wie sie zum Beispiel für deliktische Ansprüche (einschließlich Unterlassungsansprüchen) in Artikel 7 Nummer 2 Brüssel Ia-Verordnung und in Artikel 5 Absatz 3 LugÜ geregelt sind, vorgehen und innerstaatliche Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit insoweit nicht anwendbar sind. Im Ergebnis dürften die Vorschriften jedoch zum selben Ergebnis führen (Zuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers). Gleichwohl sollte nicht übersehen werden, dass sich gegebenenfalls eine örtliche Zuständigkeit am Klägergerichtsstand aus Artikel 7 Nummer 2 Brüssel Ia-Verordnung beziehungsweise Artikel 5 Absatz 3 LugÜ ergeben kann.

### **Zu Nummer 25 (Einfügung des § 211a FamFG)**

Mit der Einführung des § 211a FamFG-E ist eine Regelung über den Inhalt und die Mitteilung der Antragschrift an die verschiedenen, am Verfahren beteiligten Professionen vorgesehen. Damit soll eine bessere Verknüpfung der an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen sowie ein Informationsaustausch gewährleistet werden, der die Ermittlung des Schutzbedarfs gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder und die frühzeitige Installierung von Schutzmaßnahmen ermöglicht. Nach Absatz 1 Nummer 1 soll der verfahrenseinleitende Antrag unabhängig davon, ob auf § 1 oder § 2 GewSchG gestützt, zukünftig immer auch Angaben dazu enthalten, ob Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Gemeint sind Kinder, die entweder im gemeinsamen oder im Haushalt auch nur eines Beteiligten leben. Erfasst werden sollen alle Kinder, die in irgendeiner Art von Gewaltvorfällen zwischen den Beteiligten betroffen sein können oder häusliche Gewalt miterleben. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass auch das Miterleben von häuslicher Gewalt Auswirkungen auf Kinder haben kann (siehe oben Nummer 5) beispielsweise in Form von Retraumatisierung (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, Seite 16, 2.2 mit Verweis auf EGMR (2023): Luca/Republik Moldau, Urteil vom 17. Oktober 2023, Beschwerde-Nummer 55351 und weiteren Nachweisen.).

Gemäß Absatz 1 Nummer 2 soll mitgeteilt werden, ob zwischen den Beteiligten bereits eine Kindschaftssache bei einem anderen Familiengericht anhängig ist. Das Gericht soll in diesem Fall konkret bezeichnen und nach Möglichkeit ein gerichtliches Aktenzeichen angeben werden.

Nach Absatz 1 Nummer 3 soll der Antragsteller zudem frühzeitig – auch im Hinblick auf etwaige sich anschließende kindbezogene Verfahren, in denen von der Regelung eines Wahlgerichtsstandes Gebrauch zu machen wäre – ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse an seinen Kontaktdaten und seinem Aufenthaltsort mitteilen. Um dem Gericht zeitnah die eigenständige Einschätzung zu ermöglichen, dass ein Geheimhaltungsinteresse besteht, sollte dies mit konkreten Tatsachen belegt werden (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 111).

Nach Absatz 1 Nummer 4 soll der Antrag zudem die Angabe enthalten, ob einer Übermittlung des Antrags an die zuständige Polizeibehörde, die künftig nach § 211a Absatz 3 Satz 2 FamFG-E vorgesehen ist, widersprochen wird.

Da es sich bei § 211a Absatz 1 um eine Sollvorschrift handelt, darf der Antrag bei Fehlen etwaiger Angaben des Antragsstellers nicht als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Regelung ist insoweit angelehnt an die Regelungen zum Wohnungszuweisungsantrag (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 249; BeckOK FamFG/Schlünder, 48. Ed. 1.11.2023, FamFG § 203 Randnummer 6, 7). Fehlen die Angaben, soll das Gericht im Rahmen seiner Verfahrensleitung nach § 28 FamFG die Beteiligten anhalten, vollständige Erklärungen über tatsächliche Umstände abzugeben, es sei denn dem steht eine besondere Eilbedürftigkeit entgegen.

Nach Absatz 2 soll der Antragsteller möglichst auch alle ihm bekannten Kontaktdaten des Antragsgegners angeben. Dies erleichtert die schnelle Erreichbarkeit des Antragstellers, insbesondere aber die Zustellung einer Entscheidung.

Für den Fall der Befassung eines anderen Gerichts mit einer Kindschaftssache der Familie soll dieses durch Übersendung des Antrags von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt werden. Hierdurch soll ein schneller Informationsfluss zwischen dem für das Gewaltschutzverfahren und dem für eine Kindschaftssache zuständigen Gericht ermöglicht werden und sichergestellt werden, dass eine etwaige Gefährdungslage auch im anhängigen Kindschaftsverfahren berücksichtigt werden kann. Denn das Gericht hat gemäß § 1697a BGB in Kindschaftssachen diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht, wobei gewalttätige Vorfälle sowie das Miterleben dieser auch entsprechend der Vorgaben der Istanbul-Konvention einzubeziehen sind.

Ferner soll nach Absatz 3 die zuständige Polizeibehörde durch Übersendung des Antrags bereits von der Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens benachrichtigt werden, sofern der Antragsteller dem nicht widerspricht. Zwar wird in der Vielzahl der Fälle zeitnah eine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffen und der Polizeibehörde nach § 216a FamFG umgehend mitgeteilt. Auch geht dem Antrag auf Erlass einer Gewaltchutzanordnung häufig eine polizeiliche Wegweisungsverfügung voraus. Gleichwohl leistet auch die frühzeitige Einbindung der zuständigen Polizeibehörde durch Benachrichtigung vom Verfahren einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit von gefährdeten Betroffenen und Kindern. Falls nämlich die Polizei keine Kenntnis von der Antragstellung erhält, wird sie nach Ablauf der Wegweisungsfrist keine (weiteren) Maßnahmen zum Schutz der gewaltbetroffenen Person ergreifen. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass gewaltbetroffene Personen autonom über die Stellung eines Strafantrags entscheiden können müssen und möglicherweise ablehnen, dass die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen. Mit der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Antragsübermittlung soll sichergestellt werden, dass nicht der strukturelle Vorteil des Gewaltschutzgesetzes unterlaufen wird, wonach ein entsprechender Antrag unabhängig von Strafantrag oder Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden kann. Andernfalls könnte die Regelung gewaltbetroffene Personen sogar daran hindern, einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen.

### **Zu Nummer 26 (Änderung des § 212 FamFG)**

§ 212 FamFG-E sieht eine Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamtes vor. Bislang ist das Jugendamt nur in Verfahren nach § 2 GewSchG auf seinen Antrag hin zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt lebt. Dies soll künftig auch in Verfahren nach § 1 GewSchG gelten. Mit der Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamts wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder durch das Miterleben von häuslicher Gewalt derart betroffen sein können, dass die Einleitung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist. Das Familiengericht muss gemäß § 7 Absatz 4 FamFG dem Jugendamt die Anhängigkeit der Gewaltschutzsache so schnell wie möglich mitteilen und anfragen, ob ein Antrag auf Beteiligung am Verfahren gestellt wird. Diese Erweiterung des Antragsrechts des Jugendamts ist auch in Fällen des § 1 GewSchG angezeigt, um einen frühzeitigen und umfassenden Schutz aller von Gewalt betroffenen Kinder zu gewährleisten. Dies ist insbesondere auch dann angezeigt, wenn ein Kind als Antragsteller oder Antragsgegner selbst Opfer oder Täter ist. Das Jugendamt erhält so zeitnah von etwaigen Vorfällen Kenntnis und wird in die Lage versetzt, den Sachverhalt und eine etwaige Betroffenheit des Kindes zu prüfen, gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen zeitnah zu ergreifen oder Hilfen zur Erziehung zu gewähren. Dies korrespondiert mit den Informations- und Mitteilungspflichten nach § 211a FamFG-E. Eine über die Regelung des § 213 FamFG hinausgehende Pflicht, das Jugendamt in allen Gewaltschutzverfahren anzuhören, ergibt sich daraus nicht, da das Jugendamt über die Erweiterung seines Antragsrechts in die Lage versetzt ist, sich am Verfahren zu beteiligen.

### **Zu Nummer 27 (Änderung des § 216a FamFG)**

Die Änderung des § 216a FamFG-E korrespondiert mit der Neuregelung des § 211a FamFG-E. Der Adressatenkreis in § 216a FamFG soll erweitert werden. Nach Absatz 1 Satz 1 sollen auch das nach § 211a Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E befassende Familiengericht und das zuständige Jugendamt – soweit nach § 213 Absatz 2 Satz 1 FamFG noch nicht geschehen – von Anordnungen nach den §§ 1 und 2 GewSchG benachrichtigt werden. Ebenso wie § 211a FamFG-E dient dies der Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Gerichten und Jugendämtern sowie der Gerichte untereinander. Schutzmaßnahmen können zeitnah angeordnet und umgesetzt werden. Die Einführung des § 211a Absatz 3 FamFG-E erfordert zudem die Ergänzung, dass nicht nur Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, sondern alle Entscheidungen über Anträge nach den §§ 1, 2 GewSchG, mithin auch abweisende Entscheidungen, mitgeteilt werden. Die Neufassung der Sätze 1 und 2 soll ferner der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Norm dienen.

### **Zu Nummer 28 (Änderung des § 232 FamFG)**

Mit der Ergänzung in § 232 Absatz 1 FamFG soll auch in Kindesunterhaltssachen ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis besteht, den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder des auf Seiten des Kindes handlungsbefugten Elternteils geheim zu halten. Hierdurch soll die Möglichkeit gesichert werden, in Fällen von häuslicher Gewalt für gemeinsame minderjährige Kinder Kindesunterhalt selbst bei notwendiger Geheimhaltung des Aufenthaltsortes geltend zu machen. Nicht selten ist der gewaltbetroffene Elternteil auch finanziell schwächer aufgestellt und zur Betreuung und Versorgung der bei ihm verbliebenen minderjährigen Kinder zwingend auf den Kindesunterhalt in Form von Barunterhalt angewiesen. Es bedarf der Absicherung der Lebensstellung des Kindes. Kindesunterhaltssachen sind daher eng mit der Trennung vom gewaltausübenden Elternteil verbunden. Wie auch in Kindschafts- und Abstammungssachen könnte aber die Anrufung des Gerichts nach § 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG zur Preisgabe eines geheim zu haltenden Aufenthaltsortes führen. Denn bislang ist für Kindesunterhaltssachen gemäß § 232 Absatz 1 Nummer 1 und 2 FamFG ebenfalls ausschließlich das Gericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständig, wenn keine Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache gegeben ist. Befindet sich das Kind nach Gewaltvorfällen und der Trennung bei dem

gewaltbetroffenen Elternteil, sind über ein nach Absatz 1 Nummer 2 anzurufendes Gericht ohne Weiteres Rückschlüsse über den Aufenthalt des Kindes und den Aufenthalt der gewaltbetroffenen Person möglich. Insofern ist auf die Ausführungen zu den §§ 152, 170 FamFG-E zu verweisen. Deshalb soll auch für Kindesunterhaltssachen ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person nach der Trennung vom gewalttätigen Partner zulässt.

Die Ausschließlichkeit der örtlichen Zuständigkeit in Absatz 1 wird aufrechterhalten. Es verbleibt auch bei der grundsätzlich zu bestimmenden Zuständigkeit nach dem Gericht der Ehesache und dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Mit der Einfügung des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b wird daher für Gewaltfälle der Wahlgerichtsstand für Kindesunterhaltssachen nicht ersetzt, sondern neben den Gerichtsständen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, Buchstabe a geschaffen. Für die Regelung im Einzelnen gelten die Ausführungen zu § 152 Absatz 2 FamFG-E entsprechend.

Auch für Kindesunterhaltssachen bleiben die in § 97 FamFG enthaltenen Grundsätze und Vorrangregelungen von diesen Änderungen unberührt. Völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union sowie die jeweiligen Umsetzungsrechts- und Ausführungsvorschriften gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Sofern Sachverhalte in den Anwendungsbereich der VO (EG) 4/2009 (Kindesunterhaltssachen) und des Luganer Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Kindesunterhaltssachen bei Wohnsitz des Beklagten in der Schweiz, Norwegen oder Island) fallen, gelten vorrangig die Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung bzw. dieses Übereinkommens und die dazu ergangenen Aus- und Durchführungsvorschriften im Auslandsunterhaltsgesetz. Der hier eingeführte Wahlgerichtsstand ist dann nicht anwendbar.

Mit der Regelung in Satz 3 wird auch einem öffentlichen Leistungserbringer die Rückforderung gesetzlich auf ihn übergegangener Unterhaltsansprüche ohne Preisgabe des Aufenthaltsortes von Kind oder gewaltbetroffenem Elternteil ermöglicht.

## **Zu Nummer 29 (Änderung des § 348 FamFG)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wurde in Hinblick auf die mögliche Eröffnung durch das Verwahrgericht angepasst.

### **Zu Buchstabe b**

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1. Nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 hat das Verwahrgericht eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen auch zu eröffnen, wenn das Gericht als Verwahrstelle eine Mitteilung des Zentralen Testamentsregisters (ZTR) nach § 78 Absatz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) erhält, dass seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind, oder wenn die Verfügung von Todes wegen aufgrund einer solchen Benachrichtigung an das Gericht abgeliefert worden ist. Satz 2 beinhaltet eine Auffangregelung für den Fall, dass sich ausnahmsweise trotz richtiger Erfassung eine Verfügung von Todes wegen dauerhaft in amtlicher Verwahrung befindet. Die Regelung soll verhindern, dass Verfügungen von Todes wegen dauerhaft in amtlicher Verwahrung bleiben. Ein solcher Fall kann weiterhin, etwa bei Sterbefällen im Ausland eintreten, bei denen weder das ZTR eine Sterbefallmitteilung noch das Verwahrgericht auf anderem Weg Kenntnis von dem Sterbefall erhalten hat, oder bei fehlerhafter Sachbehandlung. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll gewährleistet werden, dass auch in diesen Ausnahmefällen spätestens dann, wenn der Sterbefall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten ist, die letztwillige Verfügung eröffnet wird. Bisher hat, soweit bekannt, erst ein Mensch weltweit ein höheres Alter als 120 Jahre

erreicht, so dass dies eine sachgerechte Altersgrenze ist, da zugleich eine Eröffnung zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers zu vermeiden ist. Die Pflicht zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen wird erst durch die Mitteilung durch das ZTR ausgelöst, so dass eine Fristenkontrolle durch die Verwahrstelle nicht erforderlich ist.

Die Sätze 2 und 3 wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 2 übertragen.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Änderung unter Buchstabe b.

### **Zu Nummer 30 (Änderung des § 351 FamFG)**

Mit der Änderung des § 351 FamFG-E soll dem durch die Einführung des ZTR verbesserten Benachrichtigungswesen Rechnung getragen werden. Bereits bei Einführung des ZTR wurde festgestellt, dass das ZTR seine volle Funktionsfähigkeit erst etwa fünf Jahre nach seiner Inbetriebnahme erlangt haben dürfte und anschließend überprüft werden sollte, ob die Amtsermittlungspflicht nach § 351 FamFG noch angemessen ist (Bundestagsdrucksache 17/2583, Seite 24).

Nach dem bisherigen § 351 Satz 1 FamFG hat die verwahrende Stelle von Amts wegen zu ermitteln, ob die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt, wenn sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung befindet. Da aber die Übernahme möglicherweise unvollständiger oder fehlerhafter (Alt-)Daten in das ZTR eine erhebliche Fehlerquelle darstellt, bei der die Vorteile des vollelektronischen Benachrichtigungswesens nicht in vollem Umfang greifen, wäre eine vollständige Abschaffung der Fortlebensermittlung nicht sachgerecht. Daher wird für die im ZTR erfassten Verwahrungsgaben, die vor Einführung des ZTR am 1. Januar 2012 bei den Standesämtern erfasst wurden und mithin durch Überführung der Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden der Testamentsverzeichnisse der Standesämter sowie der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht in das ZTR aufgenommen wurden, eine einmalige Prüfpflicht eingeführt, um zu gewährleisten, dass die Daten richtig und vollständig erfasst sind. Nur in diesen Fällen ist sichergestellt, dass das Benachrichtigungswesen im Sterbefall voll funktionsfähig ist. Diese Prüfung der Daten anhand der der Verwahrstelle vorliegenden Unterlagen muss wie bisher erfolgen, wenn sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung befindet, spätestens aber bis 31. Dezember 2031. Diese Frist endet somit 15 Jahre nach Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung. Mit der Höchstfrist soll den Gerichten ausreichend Zeit zur Prüfung gegeben werden. Zugleich wird eine deutliche Mehrbelastung der Gerichte vermieden, die mit einer kürzeren Prüfpflicht aufgrund der höheren Zahl an betroffenen amtlich verwahrten Testamenten, gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen einhergehen würde. Die Prüfung kann aber auch bereits früher erfolgen, so dass die Verwahrstellen die Möglichkeit haben, sich bereits frühzeitig der Prüfpflicht zu entledigen.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die Daten unvollständig oder fehlerhaft im ZTR erfasst wurden, so sind die Daten auf Grundlage der der Verwahrstelle vorliegenden Informationen soweit möglich zu berichtigen und zu vervollständigen. In diesem Fall hat zusätzlich eine einmalige Prüfung zu erfolgen, ob die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt, da bei unvollständigen oder fehlerhaften Verwahrdaten im Sterbefall die Benachrichtigung der Verwahrstelle und des Nachlassgerichts nicht sichergestellt sind. Wie bisher schon in Satz 2 geregelt, ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen, wenn die verwahrende Stelle nicht ermitteln kann, dass die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt.

Satz 5 war bisher als Satz 3 in § 351 FamFG enthalten und regelt die Anwendung weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften bei Eröffnung der Verfügung von Todes wegen.

### **Zu Nummer 31 (Änderung des § 356a FamFG)**

Mit dem neuen § 356a FamFG-E wird die nach § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) erforderliche Rechtsgrundlage für den Datenabruf externer Stellen geschaffen, die den Ländern die Möglichkeit einräumt, in Nachlasssachen ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 68 PStG bei den Standesämtern einzuführen. Dadurch soll die Ermittlung von Erben von Amts wegen vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Regelung dient der Effektivierung des Verfahrens. Anstelle von einzeln durchzuführenden Abfragen der Nachlassgerichte bei Standesämtern, die diese beauskunften müssten, können die Nachlassgerichte, soweit die Personenstandsregister elektronisch geführt werden, durch automatisierten Datenabruf schnell und unkompliziert die gesetzlichen Erben erster und zweiter Ordnung ermitteln. Hierdurch sollen Standesämter und Nachlassgerichte entlastet und die Nachlassverfahren beschleunigt werden.

Die Mitwirkungspflichten des Antragstellers im Erbscheinsverfahren bleiben von der Regelung unberührt.

Die in den Nummer 1, 2 und 3 genannten Daten können bereits nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Testamentsregisterverordnung (ZTRV) in der Sterbefallmitteilung übermittelt werden, soweit sie dem Sterbestandesamt bekannt sind.

Die Daten unter Nummer 4 betreffen die Daten von gesetzlichen Erben erster und zweiter Ordnung. Soweit es sich dabei um Daten der Kinder des Erblassers handelt, können diese ebenfalls bereits nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ZTRV in der Sterbefallmitteilung übermittelt werden.

### **Zu Nummer 32 (Änderung des § 435 FamFG)**

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 sollen datenschutzrechtliche Belange der Antragsteller berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist die Abweichung des Umfangs der in der öffentlichen Bekanntmachung enthaltenen Daten von den im Aufgebot enthaltenen Daten hinnehmbar. Entscheidend ist, dass sich für eventuell Berechtigte das betroffene Recht ausreichend bestimmbar aus der öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ergibt.

Mit der Regelung soll zum einen der Umfang der Daten auf die zur Bestimmung der Antragsteller und des im Aufgebot bezeichneten Anspruchs erforderlichen Daten begrenzt werden. Hierfür wird im Regelfall Vor- und Familienname sowie der Wohnort des Antragstellers ausreichen. Sollte im Einzelfall eine eindeutige Identifizierung aufgrund dieser Daten nicht möglich sein, können weitere Daten wie Namenszusätze, Geburtsdatum oder Wohnanschrift bekannt gemacht werden.

Gleichzeitig wird durch die Pflicht zur Löschung der Veröffentlichung sichergestellt, dass die Daten nur solange im Bundesanzeiger abrufbar sind, wie dies der Zweck der Veröffentlichung erfordert. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat die Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten innerhalb der Aufgebotsfrist ihren Zweck erfüllt und muss aus datenschutzrechtlichen Gründen daher gelöscht werden. Die Löschung ist durch das Gericht elektronisch zu veranlassen. Die elektronische Übermittlung soll dabei die automatisierte Bearbeitung beim Bundesanzeiger ermöglichen. Sofern es technisch möglich ist, bereits mit dem Veröffentlichungsauftrag die Löschung der Bekanntmachung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu beauftragen, ist dies zulässig.

### **Zu Nummer 33 (Änderung des § 441 FamFG)**

Mit der Änderung des § 441 sollen die datenschutzrechtlichen Belange der Antragsteller berücksichtigt werden. Zum einen wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Angabe

des Antragstellers zur genauen Bezeichnung des Gegenstands des Verfahrens nicht erforderlich ist, der Antragsteller nicht in die Benachrichtigung nach § 186 ZPO aufzunehmen ist. Zudem wird der Umfang der in die Benachrichtigung aufzunehmenden Daten des Antragstellers und seines Bevollmächtigten eingeschränkt. Zusätzlich wird durch die Festlegung der durch das Gericht zu veranlassenden Löschung sichergestellt, dass die Daten nur solange im Bundesanzeiger abrufbar sind, wie dies der Zweck der öffentlichen Zustellung erfordert. Sobald die Zustellung als bewirkt gilt, hat die Veröffentlichung ihren Zweck erfüllt und muss aus datenschutzrechtlichen Gründen daher gelöscht werden.

#### **Zu Nummer 34 (Änderung des § 480 FamFG)**

Mit der Änderung des § 480 wird die datenschutzrechtliche Pflicht des Gerichts zur Löschung der nicht mehr benötigten Daten klargestellt. So wird sichergestellt, dass die Daten nur solange im Bundesanzeiger abrufbar sind, wie sie der Zweck der Veröffentlichung erfordert. Bei der mit dem Aufgebot bekannt gemachten Zahlungssperre ist der Zweck der Bekanntmachung erst nach Erledigung des Verfahrens oder Aufhebung der Zahlungssperre ihren Zweck erfüllt und ist anschließend zu löschen. In diesen Fällen ist bei der einheitlichen Bekanntmachung von Zahlungssperre und Aufgebot die Frist zur Löschung entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 35 (Änderung des § 482 FamFG)**

Mit der Änderung des § 482 sollen die datenschutzrechtlichen Belange der Antragsteller berücksichtigt werden. Hierzu wird im Sinne der Einheitlichkeit auf die Regelungen in § 441 Satz 3 und 4 verwiesen. Der Umfang der in die Benachrichtigung aufzunehmenden Daten wird dadurch eingeschränkt. Zusätzlich wird durch die Festlegung der Löschung sichergestellt, dass die Daten nur solange im Bundesanzeiger abrufbar sind, wie sie der Zweck der Bekanntmachung erfordert.

#### **Zu Nummer 36 (Änderung des § 493 FamFG)**

##### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Die Übergangsvorschriften der Absätze 1 bis 3 können aufgehoben werden, da sie mittlerweile nicht mehr von Belang sind. Die Folgeabsätze sind umzunummerieren.

##### **Zu Buchstabe c**

Durch die Änderungen der Bekanntmachungsvorschriften in Aufgebotsverfahren ist nunmehr eine Löschung von Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgesehen, die von dem Gericht zu veranlassen ist, welches auch die Veröffentlichung veranlasst hat. Damit soll jedoch nicht eine Löschung der vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen veranlassenen Bekanntmachungen verbunden sein. Um dies zu verhindern, sollen bei bereits erfolgten Bekanntmachungen weiterhin die bisherigen Regelungen gelten. Gleichzeitig werden die datenschutzrechtlichen Belange der Antragsteller dadurch berücksichtigt, dass die Löschung bereits erfolgter Veröffentlichungen durch das Gericht auf Antrag eines Betroffenen erfolgen kann. Der Antrag ist dabei bei dem Gericht zu stellen, welches die Bekanntmachung veranlasst hat.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

Mit der Änderung in § 23b Absatz 2 Satz 2 GVG und der dort vorgesehenen zwingenden Fassung soll sichergestellt werden, dass Entscheidungen in Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, immer von derselben Abteilung des Familiengerichts getroffen werden, wenn zwischen Beendigung des einen und Anhängigkeit des anderen Verfahrens

weniger als drei Jahre liegen. Damit soll der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen entgegengewirkt werden. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten bei Geschäftsverteilung nach Buchstaben wird so verhindert. Dies entspricht in Übereinstimmung bereits jetzt der überwiegenden Praxis bei der Gestaltung der Geschäftsverteilungspläne für die Gerichte. Aufgrund der erheblichen Bedeutung soll mit der zwingenden Fassung jedoch die einheitliche Zuständigkeit garantiert werden. Insbesondere in Kindes- und Gewaltschutzsachen ist die Gefahr widersprüchlicher oder sich überschneidender Entscheidungen besonders hoch (beispielsweise bei Anordnung von Gewaltschutzmaßnahmen zwischen den Elternteilen bei gleichzeitig titulierte Umgangsrecht). Bestehen hier aufgrund der gerichtlichen Entscheidungen Unklarheiten über die Umsetzung der titulierten Maßnahmen, wird dies das Konfliktpotenzial regelmäßig weiter verschärfen. Liegen zwischen den beiden denselben Personenkreis betreffenden Verfahren mehr als drei Jahre, so gilt weiter die Soll-Regelung aus Satz 1. Unberührt bleiben § 23b Absatz 2 Satz 3 und 4 GVG als Regelung für die gerichtsinterne Zuständigkeitskonzentration im Bereich des internationalen Familienrechts. Damit verbleibt der hierauf spezialisierten Abteilung die Zuständigkeit für Entscheidungen über Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen.

## **Zu Nummer 2**

Neben den belegbaren Kenntnissen auf den Gebieten des Familienrechts sollen Familienrichterinnen und -richter auch belegbare Kenntnisse zum Gewaltschutzrecht vorweisen. Beim Gewaltschutzrecht handelt es sich um eine überschaubare, aber äußerst wichtige Spezialmaterie. Gewaltschutzsachen sind gemäß § 111 Nummer 6 FamFG Familiensachen, so dass Kenntnisse über das Verfahren in Gewaltschutzsachen bereits von der bisherigen Regelung erfasst sind.

Für die Bearbeitung von Gewaltschutzsachen sind aber neben den entsprechenden Rechtskenntnissen auch bestimmte psychologische und soziologische Grundkenntnisse erforderlich. Gerade häusliche Gewalt besteht meistens nicht nur aus einer Tat, sondern aus einer Reihe fortgesetzter Taten psychischer und physischer Gewalt und entwickelt eine eigene Gewaltdynamik. Notwendig sind daher Kenntnisse zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt. Durch die Kenntnis destruktiver Gewaltbeziehungen und geschlechtsspezifischer Gewalt können Gewaltproblematiken besser erkannt und eingeordnet werden. Die erhöhten Gefährdungsrisiken im Zusammenhang mit Trennungen sollten daher ebenfalls Gegenstand von Fortbildungen sein. Familienrichterinnen und -richter sollen damit in die Lage versetzt werden, Gefahren besser einzuschätzen und auf dieser Grundlage gute Prognosen zu treffen.

Diese Kenntnisse sind nicht nur für Gewaltschutzverfahren wichtig, sondern auch in entsprechenden Kindschaftsverfahren, in denen es Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gibt, von erheblicher Bedeutung. Neben einer Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt, sollen Schulungen und Fortbildungen auch auf Kenntnisse zu Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen häuslicher Gewalt zielen. Erforderlich sind neben den Kenntnissen zu Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die betroffenen Personen, auch Kenntnisse zu Auswirkungen und zur Bedeutung von miterlebter häuslicher Gewalt auf Kinder sowie zu Traumatisierung und Retraumatisierung.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)**

Artikel 3 enthält Änderungen des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG).

Die Regelung enthält eine Übergangsvorschrift und bestimmt für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes zum 1. Januar 2028 bei Gericht anhängig geworden sind, die weitere Anwendung des § 23b Absatz 2 Satz 1 GVG in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung. Die Regelung trifft mithin eine Übergangsvorschriften für Verfahren, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes verteilt sind. Für

diese soll es bei einer bereits erfolgten Geschäftsverteilung und der Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung verbleiben. Damit sollen Rechtsunsicherheiten und die aufwendige Umverteilung bereits anhängiger und zugewiesener Verfahren vermieden werden. Dies erspart Zeit und Arbeit. Bereits terminierte Sachen, gerade solche, die dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot unterliegen, sollen wegen eines Dezernatswechsels durch die Änderung der Zuständigkeit nicht verlegt werden müssen. Die Präsidien sollen zudem die Möglichkeit haben, die mit den weiteren Änderungen der Verfahrensvorschriften verbundene Geschäftsentwicklung, die Zu- oder Abnahme der Eingänge in einzelnen Dezernaten zu beobachten und eine ausgewogene Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des § 23b Absatz 2 Satz 1 GVG-E zum Kalenderjahr 2026 vorzubereiten.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

### **Zu Nummer 1**

Eine Ehescheidung setzt in der Regel voraus, dass die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben (Trennungsjahr). Es handelt sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, welches sich im Umkehrschluss aus der Ausnahmegvorschrift des § 1565 Absatz 2 BGB ergibt. Hiernach kann die Ehe ausnahmsweise bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die unzumutbare Härte muss sich auf das fortbestehende formale Eheband, das heißt auf das „Weiter-miteinander-verheiratet-sein“ beziehen. Auf die Unzumutbarkeit einer (fiktiven) Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft kommt es also nicht an (BGH NJW 1981, 449; BeckOGK/Unger/M. Hartmann/Franzius, 01.09.2025, BGB § 1565 Rn. 124, beck-online).

Das Gesetz gibt bislang nicht vor, wann eine „unzumutbare Härte“ vorliegt beziehungsweise in welchen Fällen dem antragstellenden Ehegatten ein Abwarten bis zum Ablauf des Trennungsjahrs noch zuzumuten ist. Ungeregt sind deshalb insbesondere auch Fälle, in denen ein Ehegatte den anderen oder die im Haushalt lebenden Kinder geschlagen oder ihre sexuelle Integrität verletzt hat. Auch die Rechtsprechung hat diesbezüglich noch keine klaren Voraussetzungen entwickelt, so dass ungewiss ist, ob in diesen Fällen bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs mit Erfolg die Scheidung vom Täter verlangt werden kann. Wenngleich in einigen der hierzu veröffentlichten Entscheidungen die Voraussetzungen einer Härtefallscheidung vom Gericht bejaht worden sind (vergleiche etwa OLG Bamberg, Beschluss vom 28.04.2022 – 7 UF 66/22 –, juris), sind auch obergerichtliche Entscheidungen ergangen, in denen eine körperliche Misshandlung einer Ehefrau (vergleiche OLG Bamberg, Beschluss vom 05.07.2005 - 7 WF 111/05) oder ein sexueller Übergriff auf ein im Haushalt lebendes Kind (vergleiche OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.11.2025, 5 UF 151/25) nach Ansicht des jeweiligen Senats für eine Härtefallscheidung (noch) nicht ausgereicht hat. Hieraus folgt für Gewaltopfer eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die viele dazu veranlassen dürfte, auch bei schwerer Gewaltausübung mit der Stellung des Scheidungsantrags bis zum Ablauf des Trennungsjahrs zu warten.

Zur Behebung dieser Rechtsunsicherheit wird mit dem neuen Satz 2 klargestellt, dass eine unzumutbare Härte in der Regel dann vorliegt, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat. Gesetzgeberisch wird hierdurch vorgegeben, dass jede – auch eine einmalig gebliebene – vorsätzliche und rechtswidrige Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter im Regelfall die familiengerichtliche Feststellung einer unzumutbaren Härte zur Folge haben muss.

Kinder im Sinne der Vorschrift sind auch im Haushalt des antragstellenden Ehegatten lebende Kinder, die mit dem antragstellenden Ehegatten nicht verwandt sind. Hierdurch wird berücksichtigt, dass eine Eltern-Kind-Bindung kein rechtliches Abstammungsverhältnis voraussetzt, der Fortbestand des Ehebandes somit auch bei Gewalt gegen ein nicht vom

antragstellenden Ehegatten abstammendes Kind (z.B. Pflegekind) von diesem als unerträglich empfunden werden kann.

Die Regelvermutung kann nur durch besondere Umstände des Einzelfalls widerlegt werden. Zu denken ist hier zum Beispiel an Fälle, in denen die Gewaltausübung lange vor der Trennung liegt, sofern nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles, wie etwa längere psychische und/oder physische Rekonvaleszenzzeiten infolge der Gewaltausübung es gebieten, auch in solchen Fällen von einer Unzumutbarkeit des Festhaltens am Eheband auszugehen. Weiterhin wäre an Fälle zu denken, in denen partnerschaftliche Gewalt in vergleichbarer Intensität wechselseitig ausgeübt wurde und ein Machtgefälle nicht vorliegt, eine klare Opfer- und Täterzuordnung somit nicht vorgenommen werden kann.

Der neue Satz 2 regelt eine wichtige Fallgruppe, ist jedoch nicht abschließend. Es bleibt dabei, dass das Gericht nach allen Umständen des Einzelfalls zu prüfen hat, ob eine Ausnahmesituation vorliegt, die eine vorzeitige Scheidung rechtfertigt (vergleiche zu weiteren Fällen einer unzumutbaren Härte etwa Grüneberg/Siede BGB, 85. Aufl., § 1565 Rn. 10).

## **Zu Nummer 2**

Mit der Änderung des § 1745 BGB wird klargestellt, dass über die Interessen der Kinder hinaus auch die Interessen weiterer Abkömmlinge der annehmenden oder anzunehmenden Person einer Annahme entgegenstehen können. Ebenso wird klargestellt, dass die Interessen der anzunehmenden Person nicht nur durch die Kinder, sondern auch durch weitere Abkömmlinge der annehmenden Person gefährdet werden können, und die Annahme deshalb nicht ausgesprochen werden darf.

Eine Erfassung aller Abkömmlinge im Rahmen des § 1745 BGB ist in Anbetracht der vergleichbaren Interessenslage von Kindern und weiteren Abkömmlingen, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Fällen angezeigt, in denen die Kinder vorverstorben sind. Eine Erfassung ist auch bereits de lege lata sowohl vor dem Hintergrund des Wortlauts als auch insbesondere vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie die gebotene Auslegung.

Im Rahmen der Wortlautauslegung liegt nahe, den Begriff „Kind“ enger zu verstehen, als den Begriff „Abkömmling“. Gleichwohl kann der Begriff „Kind“ bei weitem Verständnis des Wortsinns auch dahingehend verstanden werden, dass über unmittelbar von einer Person abstammende oder von einer Person angenommene Kinder hinaus auch weitere Abkömmlinge erfasst sind (vgl. Gesamtwerk Deutsches Rechtswörterbuch, Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Siebenter Band (Kanzlei bis Krönung), 1974–1983, S. 808, 813: „Kind: [...] 2. allg. als [Bezeichnung] eines Nachkommen ohne Beschränkung auf [die] erste Generation.“; Vorhandensein der Begriffe „Enkelkind“ und „Kindeskind“).

Hinsichtlich der Gesetzeshistorie ist festzuhalten, dass § 1745 BGB auf § 1745a BGB a.F. zurückgeht und durch das „Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften“ zum 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist (BGBl. I 1976, Nr. 78 vom 7.7.1976, S. 1749). § 1745a Absatz 1 BGB a.F. lautete:

*„Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit soll das Gericht befreien, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der leiblichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein leiblicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen nicht ausschlaggebend sein.“*

Hintergrund der Änderung des Wortlauts bei Neufassung der auf § 1745a BGB a.F. beruhenden Norm des § 1745 BGB von „Abkömmlinge“ zu „Kinder“ ist ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien der Wunsch, dass neben den Interessen von leiblichen Kindern auch die Interessen von angenommenen Kindern berücksichtigt werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 7/3061, S. 33 unter 4.). In der Gesetzesbegründung werden die Begriffe

„Abkömmlinge“ und „Kinder“ dabei vielfach synonym verwendet (vgl. a.a.O., auch unter 3., S. 34 unter 8., S. 54 unter 4., S. 60 unter 3. und S. 66 unter 8.). Es ist daher davon auszugehen, dass der historische Gesetzgeber über die Einbeziehung von nicht leiblichen Kindern (namentlich angenommenen Kindern) hinaus keine inhaltliche Änderung intendierte.

Entsprechend ist auch die überwiegende Auffassung in der Literatur, dass im Rahmen von § 1745 BGB auf sämtliche Abkömmlinge abzustellen ist (vgl. MüKoBGB/Maurer, 9. Aufl. 2024, BGB § 1745 Rn. 4; BeckOGK/Löhnig, Stand: 15.10.2025, BGB § 1745 Rn. 8). Zwar ist zutreffend, dass die Frage bei § 1745 BGB eine geringere Relevanz haben dürfte als bei der Volljährigenadoption (vergleiche § 1769 BGB-E), da die Annahme Minderjähriger durch Personen, die bereits Enkelkinder haben, die Ausnahme sein dürfte (vergleiche daher zurückhaltend Staudinger/Helms (2023), BGB § 1745 Rn. 12). Dennoch sind Fälle vorstellbar, in denen Großeltern Minderjährige als Kind annehmen und ihre eigenen Kinder bereits verstorben sind. Insbesondere in diesen Fällen kann die Interessenlage zwischen den weiteren Abkömmlingen und den Kindern vergleichbar sein, so dass eine Anwendung der Vorschrift auf sämtliche Abkömmlinge geboten ist. Soweit sich in der Literatur ablehnend für eine Anwendung des § 1745 BGB auf weitere Abkömmlinge ausgesprochen wird (vgl. NK-BGB/Dahm, 4. Aufl. 2021, BGB § 1745 Rn. 2; BeckOK BGB/Pöcker, 76. Ed. 1.11.2025, BGB § 1745 Rn. 2.1), erfolgt dies insbesondere (nur) unter Hinweis auf den Wortlaut der Norm.

Mit der Änderung wird die gebotene Auslegung klarstellend im Wortlaut des § 1745 BGB kodifiziert.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um die der Nummer 1 entsprechende Änderung im Rahmen der Volljährigenadoption.

Das Meinungsbild zur Auslegung im Hinblick auf den Begriff „Kinder“ ist bei § 1769 BGB noch deutlicher als bei der Minderjährigenadoption (vergleiche die Ausführungen zu § 1745 BGB-E). Es sprechen sich hier weitere, zum Teil bei § 1745 skeptische Stimmen für eine Ausdehnung des Begriffs auf weitere „Abkömmlinge“ aus (vergleiche insoweit Staudinger/Helms (2023), BGB § 1769 Rn. 5; BeckOK BGB/Pöcker, 76. Ed. 01.11.2025, BGB § 1769 Rn. 2 sowie (bereits für § 1745 BGB bejahend) MüKoBGB/Maurer, 9. Aufl. 2024, BGB § 1769 Rn. 4, BeckOGK/Löhnig, Stand: 15.10.2025, BGB § 1769 Rn. 7).

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 56 IntFamRVG-E zu ändern.

### **Zu Nummer 2**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 HKÜ dürfen die Vertragsstaaten von einem Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts entstehen. Nach Artikel 26 Absatz 3 HKÜ kann ein Vertragsstaat jedoch einen Vorbehalt gegen diese Regelung anbringen und darin erklären, dass er an die Norm nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch ein System der Prozesskosten- und Beratungshilfe gedeckt sind. Deutschland hat einen solchen Vorbehalt angebracht (BGBl. 1991 II S. 329).

Dementsprechend verweist § 43 IntFamRVG in seiner bisherigen Fassung darauf, dass abweichend von Artikel 26 Absatz 2 HKÜ eine Befreiung von gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe stattfindet.

Über diesen Verweis finden die §§ 76 bis 79 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Anwendung. § 76 Absatz 1 FamFG verweist für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Prozesskostenhilfe (§§ 114 bis 127 ZPO). Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind danach, dass der Antrag nicht mutwillig erfolgt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Dem Antrag muss die Partei gemäß § 117 Absatz 2 ZPO eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beifügen. Das Gericht hat diese Belege zu prüfen und anschließend zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 114 Absatz 1 ZPO vorliegen.

In Verfahren nach dem HKÜ muss ein Elternteil den Antrag auf Rückgabe des Kindes bei dem Gericht des Staates stellen, in den das Kind verbracht wurde beziehungsweise in dem es zurückgehalten wird. Wird ein Kind nach Deutschland verbracht beziehungsweise in Deutschland zurückgehalten und vor einem deutschen Familiengericht ein Antrag auf Rückführung des Kindes gestellt, handelt es sich bei den Antragstellern also in aller Regel um Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben. Häufig wenden Antragsteller sich zunächst an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz. Scheitert eine freiwillige Rückgabe des Kindes, stellt die Zentrale Behörde bei Gericht einen Antrag auf Rückgabe des Kindes. Antragsteller bedürfen vor Gericht dennoch in nahezu jedem Fall der Unterstützung eines Rechtsanwalts, da die Sach- und Rechtslage schwierig ist (§ 78 Absatz 2 FamFG). Den Antragstellern fehlt in der Regel die Kenntnis von Sprache und Rechtssystem, um ihre Rechte vor Gericht effektiv wahrnehmen zu können. Ein Rechtsanwalt wird jedoch das Mandat regelmäßig nur annehmen, wenn er sicher gehen kann, dass er seine Vergütung erhält. Die Vollstreckung des Vergütungsanspruchs bei einem Mandanten im Ausland ist aufwändig und häufig wenig erfolgsversprechend. Ohne die Gewissheit, dass Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, können die Antragsteller daher eine anwaltliche Vertretung kaum erhalten.

Daher sind Antragsteller darauf angewiesen, bei Einreichung des Rückgabeantrags bei Gericht die Unterlagen auch über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe bereits vollständig vorlegen zu können. Das Bundesamt für Justiz unterstützt dabei. Da es sich um Fälle mit Auslandsberührung handelt, benötigen der Postverkehr, die Übersetzung der Dokumente und die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers aber erhebliche Zeit. Die verfügbaren Nachweise weichen oft von dem ab, was in Deutschland an Nachweisen üblich ist.

Um die Rückgabeverfahren zu beschleunigen, soll die Gewährung der Verfahrenskostenhilfe daher abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe ohne die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stattfinden. Das wird Vorgaben aus dem Unions- und Völkerrecht gerecht.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 2 Satz 2 HKÜ sowie gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Brüssel-IIb-Verordnung sind die Gerichte zur Eile verpflichtet. Absatz 2 der letztgenannten Vorschrift schreibt zudem vor, dass ein Gericht seine Entscheidung spätestens sechs Wochen nach seiner Anrufung erlässt. Diese Frist halten deutsche Gerichte grundsätzlich ein. Die Vorbereitung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe fällt nämlich nicht in die Sechs-Wochen-Frist. Auch die Prüfung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe durch das Gericht fällt nicht in diese Frist, wenn die Erhebung des Antrags auf Rückgabe in der Hauptsache von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe abhängig gemacht wird.

Rückgabeverfahren werden aber durch die Anforderungen an die Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Antragstellerinnen und Antragsteller unnötig verzögert. Sind die Belege zum Antrag auf Gewährung auf Verfahrenskostenhilfe unvollständig, kann das Rückgabeverfahren effektiv erst nach Erfüllung ergänzender Auflagen zum Nachweis durch den Antragsteller betrieben werden, da erst ab diesem Zeitpunkt Verfahrenskostenhilfe gewährt und durch die Beiordnung eine anwaltliche Vertretung sichergestellt wird. Die Vorbereitung der Unterlagen und die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor einer Antragstellung bei Gericht nehmen in der Praxis oft mehr Zeit in Anspruch als die Prüfung der Hauptsache selbst. Dies wird der – insbesondere mit Blick auf die Interessen der betroffenen Kinder – gebotenen Eile einer Entscheidung in Rückgabeverfahren nicht gerecht.

Zwar könnte das Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren auch parallel zum Hauptsacheverfahren geführt werden. Die Beiordnung eines Anwalts wäre damit aber nicht sichergestellt. Ohne Zusage der Beiordnung mit Kostenerstattung ist das Tätigwerden eines Anwalts in diesen besonderen Verfahren faktisch mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden.

Es ist auch nicht zielführend, den Rückgabantrag nach dem HKÜ nur für den Fall der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zu stellen. Denn ein bedingter Rückgabantrag ist (noch) kein Sachantrag auf Rückgabe des Kindes und genügt nach unbestrittener Auffassung nicht, um die in Artikel 12 Absatz 1 HKÜ vorgesehene Frist von einem Jahr für eine beschleunigte Rückgabe des Kindes zu wahren. Ein Antragsteller, der einerseits nicht aus eigenen Mitteln die Kosten der Verfahrensführung aufbringen kann, andererseits mit der Beibringung der Nachweise seiner wirtschaftlichen Verhältnisse überfordert ist, weil die in Deutschland geforderten Dokumente im Ausland nicht in dieser Form verfügbar sind, läuft Gefahr, diese Jahresfrist zu versäumen und nur noch unter erschwerten Voraussetzungen eine Rückgabe des Kindes zu erreichen.

Um eine zügige Antragstellung in der Hauptsache zu ermöglichen und die Bearbeitungszeit auch bei Gericht zu verringern, soll die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers entfallen.

Die Änderung trägt wiederholten Forderungen des Deutschen Familiengerichtstags Rechnung (2013 und 2023)<sup>2</sup>. Auch die Anhörung der Landesjustizverwaltungen hat überwiegend ergeben, dass eine Verkürzung der Verfahrensdauer im Interesse der betroffenen Kinder notwendig ist.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 regelt, dass das neue Recht nicht anwendbar ist, soweit der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden ist; maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei Gericht. Auf diese Weise wird der Umstellungsaufwand begrenzt und werden die noch im Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahren laufenden Fälle nach der bis dahin geltenden Rechtslage beendet.

### **Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesnotarordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Überschrift des § 78e BNotO ist im Inhaltsverzeichnis nachzuvollziehen.

---

<sup>2</sup> Siehe [https://www.dfgt.de/resources/2013\\_Vorstandsempfehlungen.pdf](https://www.dfgt.de/resources/2013_Vorstandsempfehlungen.pdf) (Abrufdatum: 18.2.2026); [https://www.dfgt.de/resources/2023\\_Arbeitskreis\\_14.pdf](https://www.dfgt.de/resources/2023_Arbeitskreis_14.pdf) (Abrufdatum: 18.2.2026)

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 78c BNotO)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der mit der Nummer 4 beabsichtigten Änderung des § 78e BNotO.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 78d BNotO)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Löschung der Verwahrangaben. Auch bei Benachrichtigungen nach § 78e Absatz 2 BNotO-E sind die Daten im ZTR nach einem gewissen Zeitablauf zu löschen. Es liegen keine Gründe vor, warum in diesen Fällen anders verfahren werden sollte als nach einer Sterbefallmitteilung. Die Löschfrist beträgt auch in diesem Fall 30 Jahre, weil aus der Praxis bekannt ist, dass nicht selten ein Erbschein erst Jahre nach dem Tod des Erblassers beantragt wird. Die Ermittlung der heranzuziehenden Urkunden über eine Registerabfrage soll daher auch dann noch möglich sein. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen des § 78e Absatz 2 BNotO-E, da eine Ermittlung und Mitteilung an das Nachlassgericht durch das ZTR nicht erfolgt.

### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 78e BNotO)**

Der Gegenstand des bisherigen Sätze 1 bis 4 des § 78e BNotO soll auf die neuen Absätze 1 (Sätze 1 bis 3) und 3 (Satz 4) aufgeteilt werden.

Mit dem neuen Absatz 2 des § 78e BNotO-E soll in erster Linie gewährleistet werden, dass das ZTR von Verfügungen von Todes wegen bereinigt werden kann, die dauerhaft in amtlicher Verwahrung registriert sind. Zugleich soll die neue Auffangregelung des § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E mit einer Pflicht des ZTR zur Benachrichtigung der Verwahrstelle verknüpft werden. Es wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher Anteil der dauerhaft als in amtlicher Verwahrung befindlich registrierten Verfügungen von Todes wegen tatsächlich bereits eröffnet oder aus der amtlichen Verwahrung genommen wurden. Darauf deutet auch hin, dass bei 315 550 registrierten amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen einerseits seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind und gleichzeitig auch die 30-Jahres-Frist des § 351 FamFG in der derzeitigen Fassung bereits verstrichen ist. In diesen Fällen müssten folglich bereits eine oder mehrere Fortlebensermittlungen nach § 351 FamFG erfolgt sein, die zur Eröffnung geführt haben müssten. Demgegenüber sind bei lediglich 2 242 registrierten amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen zwar seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre verstrichen, die 30-Jahres-Frist ist aber noch nicht abgelaufen, sodass bisher eine Fortlebensermittlung unterblieben ist.

Benachrichtigt werden soll die Verwahrstelle, wenn der Erblasser einer verwahrten Verfügung von Todes wegen nach den im ZTR erfassten Daten das 120. Lebensjahr vollendet hat. Dabei wird auf das im ZTR erfasste Geburtsdatum abgestellt. Eine solche Benachrichtigung kann durch das ZTR aufgrund der Verwahrangaben automatisch erfolgen. Dadurch wird auch die Verwahrstelle von der Prüfung der Frist entlastet.

Eine Benachrichtigung des Nachlassgerichts durch das ZTR ist nicht vorgesehen, da eine Sterbefallmitteilung gerade nicht vorliegt und damit das zuständige Nachlassgericht nicht bekannt ist. In den Fällen, in denen die amtlich verwahrte letztwillige Verfügung nach § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E zu eröffnen ist, erscheint es zudem entbehrlich, zeitgleich neben den Verwahrstellen das zuständige Nachlassgericht zu benachrichtigen. Die Gefahr, dass in diesen Fällen in der Zeit zwischen der Übermittlung der eröffneten Verfügung von Todes wegen durch das Verwahrgericht an das Nachlassgericht ein fehlerhafter Erbschein erteilt wird, ist vernachlässigbar. Vielmehr wird allein aufgrund des Zeitablaufs in aller Wahrscheinlichkeit der Sterbefall bereits Jahre zuvor eingetreten sein.

Der Verwahrstelle sind die registrierten Verwahrangaben mitzuteilen, um die Auffindbarkeit der Verfügung von Todes wegen und gegebenenfalls Nachforschungen nach dem Verbleib zu ermöglichen.

## **Zu Artikel 7 (Änderung der Testamentsregister-Verordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die im Hinblick auf das mit dem Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl I 2017 S. 1396) eingeführten Urkundenverzeichnis erforderlich ist.

### **Zu Nummer 2**

Mit der Änderung in § 2 Absatz 2 ist für die Registrierung einer letztwilligen Verfügung im ZTR die Angabe des Geschlechts künftig nicht mehr verpflichtend. Das Geschlecht wird für die Prüfung, ob im ZTR zu einem Sterbefall Verwahrangaben vorliegen, nicht herangezogen. Es besteht somit keine Notwendigkeit, eine Registrierung nur unter Angabe des Geschlechts zuzulassen. Die freiwillige Angabe des Geschlechts soll jedoch weiterhin möglich sein.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzung der beispielhaften Aufzählung der über die Angaben des Absatzes 1 hinausgehenden Angaben in der Sterbefallmitteilung dient der Klarstellung, dass bei Übermittlung von Angaben zu Ehegatten oder Lebenspartner des Verstorbenen auch die Anschrift und bei Angaben zu Kindern des Erblassers auch das Geburtsdatum als weitere Angaben aufgenommen werden können. Diese Angaben sind zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Nachlassgerichts in der Regel erforderlich. Das zuständige Standesamt übermittelt diese Angaben nur, soweit sie bekannt sind. Das Standesamt ist nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

In § 7 ZTRV sollen nun nicht mehr nur Benachrichtigungen im Fall von Sterbefallmitteilungen geregelt, sondern eine weitere Mitteilungspflicht eingeführt werden. Die Überschrift ist daher anzupassen.

## **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 5 des § 7 ZTRV-E stellt eine Folgeänderung zu § 78e Absatz 2 BNotO-E dar und regelt die Einzelheiten zu der dort neu eingeführten Mitteilungspflicht, wenn seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt der Erblasserin oder des Erblassers 120 Jahre vergangen sind. Mit der Mitteilungspflicht ist auch die Pflicht zur Überwachung des Eintritts der Voraussetzung verbunden. Diese Pflicht trifft nicht die Verwahrstelle, sondern das ZTR. Die Mitteilung hat in diesen Fällen nur an die jeweilige Verwahrstelle zu erfolgen. Ist für die Erblasserin oder den Erblasser bereits eine Sterbefallmitteilung erfolgt, so ist keine erneute Mitteilung an die Verwahrstelle erforderlich.

## **Zu Artikel 8 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)**

§ 34a Absatz 3 Satz 1 bleibt unverändert. Mit der Aufnahme des neuen Satzes 2 in Absatz 3 wird den Änderungen in den §§ 348 und 351 FamFG Rechnung getragen. Durch die Notarin oder den Notar amtlich verwahrte Erbverträge sind zum Zwecke der Eröffnung dem Nachlassgericht zu übermitteln. Satz 2 enthält daher für die Fälle, in denen ein Erbvertrag nach § 351 FamFG-E zu eröffnen ist oder der Notar eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 BNotO-E erhält, eine Ablieferungspflicht der Notarin oder des Notars. Die Ablieferung erfolgt in diesen Fällen an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Der Notar kennt in diesen Fällen regelmäßig nicht den letzten Wohnsitz des Erblassers beziehungsweise dessen letzten gewöhnlichen Aufenthalt, so dass ihm die Ermittlung des zuständigen Nachlassgerichts nicht möglich ist. Mit der Regelung des Satzes 2 wird die allgemeine Rechtsauffassung aufgegriffen nach der schon heute im Fall der Ungewissheit vom Fortleben des Erblassers für die Ablieferung zur Eröffnung nach § 351 Absatz 2 FamFG eine Zuständigkeit des für den Verwahrungsort zuständigen Amtsgerichts anzunehmen ist.

Die Pflicht zur Ablieferung wird in den Fällen des § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E durch die Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 Satz 1 BNotO-E ausgelöst. Die Notarin oder der Notar ist somit nicht verpflichtet, den Fristablauf parallel eigenständig zu überwachen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 und ist inhaltlich unverändert.

Der vorgeschlagene Absatz 4 Satz 2 ergänzt die Pflicht des Notars, Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert werden kann und die in sonstigen Urkunden enthalten sind, an das Nachlassgericht mitzuteilen. Eine solche Mitteilungspflicht besteht für den Notar auch in den Fällen, in denen ein in Verwahrung des Notars befindlicher Erbvertrag nach § 351 Satz 4 FamFG-E zu eröffnen ist, oder wenn der Notar eine Benachrichtigung des ZTR nach § 78e Absatz 2 BNotO-E erhält, dass seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind. In diesen Fällen hat der Notar die Mitteilung an das für seinen Amtssitz zuständige Amtsgericht zu richten.

## **Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Bereits nach derzeitiger Rechtslage kann der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse auch durch eine an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgelegte Dolmetscherprüfung erbracht werden, wenn es sich dabei um „eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf“ handelt, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG. Da dies einen zusätzlichen staatlichen Anerkennungsakt für die Dolmetscherprüfung voraussetzt (siehe BT-Drs. 19/27654, S. 123), hat dieser Anwendungsfall keine praktische Relevanz erlangt. Die nunmehr vorgesehene Ergänzung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG ermöglicht es zu beeidigenden Dolmetschern, den Nachweis

über die erforderlichen Fachkenntnisse ohne zusätzlichen Anerkennungsakt durch Vorlage eines Hochschulabschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zu führen. Einzige Voraussetzung ist, dass der Hochschulabschluss der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht. Wann dies der Fall ist, wird durch § 3 Absatz 2 Satz 3 GDolmG-E spezifiziert. Danach muss es sich um einen Hochschulabschluss in einem translationswissenschaftlichen Studium mit je mindestens zwei Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs handeln. Regelmäßig ist diese Information dem Hochschulzeugnis selbst zu entnehmen und kann daher unmittelbar von der beeidigenden Stelle geprüft werden. Auch die „Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache“ (sog. KMK-Rahmenvereinbarung) vom 17. Dezember 2020 in der Fassung vom 9. Juni 2022 sieht unter Ziffer 16.2. die Möglichkeit einer „Gleichstellung von anderen akademischen oder staatlichen Prüfungen im Bereich [...] Dolmetschen“ mit einer staatlichen Prüfung vor, wenn „bei der Dolmetschprüfung zumindest Verhandlungsdolmetschen (konsekutiv) und Vortragsdolmetschen (konsekutiv) aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache (ersatzweise für konsekutives Vortragsdolmetschen gegebenenfalls Simultandolmetschen aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache) auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang [...] nachgewiesen sind“. Diese Anforderungen werden in einem translationswissenschaftlichen Studium mit je mindestens zwei Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist die Normierung weitergehender Anforderungen nicht erforderlich. Sie wäre dem gesetzgeberischen Ziel, die Prüfungsämter möglichst zeitnah zu entlasten, auch nicht dienlich.

## **Zu Buchstabe b**

§ 3 Absatz 3 GDolmG-E sieht von dem Erfordernis einer Nachweiserbringung über die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG geforderten Fachkenntnisse ab. Dies gilt jedoch nur für Personen, die am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren. Es gilt ferner nur für die zu beeidigende Sprache, nicht für die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache. Der Nachweis über Letztere erfolgt bereits nach geltender Rechtslage ohne Einbeziehung der Prüfungsämter. Der neue § 13 GDolmG sieht zudem eine befristete Geltung des § 3 Absatz 3 auf fünf Jahre ab dessen Inkrafttreten vor.

Die Regelung ist zwar mit Blick auf das mit dem GDolmG verfolgte Ziel, im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben in absehbarer Zeit bundeseinheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen, nicht unproblematisch. Sie ist jedoch erforderlich, um in einer Situation, in der es in vielen Ländern an Prüfungsämtern zur Abnahme der Dolmetscherprüfungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG fehlt, sicherzustellen, dass der Justiz auch nach dem 31. Dezember 2027 eine ausreichende Zahl beeidigter Dolmetscher zur Verfügung steht. Dies geschieht in der Erwartung, dass die genannten Kapazitätsengpässe bei der Abnahme der Dolmetscherprüfungen durch Schaffung der erforderlichen Prüfungsämter von den Ländern behoben werden. Dafür wird ein Zeitraum von weiteren fünf Jahren veranschlagt. Nur so lange soll die Regelung gelten. Eine nochmalige Verlängerung der Übergangsfrist bis zur ausschließlichen Geltung des Gerichtsdolmetschergesetzes und damit eine Verlängerung der Möglichkeit zur Beeidigung nach landesrechtlichen Regelungen über den 31. Dezember 2027 hinaus wäre hingegen nicht gleichermaßen geeignet. Sie würde für alte und neue Dolmetscher gleichermaßen gelten und damit die derzeit uneinheitlichen Voraussetzungen für die Beeidigung in deutlich stärkerem Maße verfestigen.

Der befristeten Privilegierung bestimmter zum Stichtag nach landesrechtlichen Regelungen beeidigter Dolmetscher stehen auch keine Vertrauensschutzerwägungen entgegen. Einen generellen Schutz des Vertrauens auf den Fortbestand von Gesetzen oder auf eine unveränderte Gesetzeslage gibt es nicht (vgl. Jarass in Jarass/ Pieroth, GG Kommentar, 18. Aufl.

2024, Art. 20 Rz. 104). Auch das Eingreifen gesetzlicher Änderungen in einen in der Vergangenheit begonnenen, aber noch fortlaufenden Sachverhalt - sog. tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung) - ist grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, soweit nicht im Einzelfall ein überwiegendes schutzwürdiges Vertrauen entgegensteht. Allgemeine Vertrauensschutz- und Verhältnismäßigkeitserwägungen im Kontext des Übergangs von landesrechtlichen Beeidigungen zu Beeidigungen nach dem GDolmG haben ihren Niederschlag in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Übergangsregelung des § 189 Abs. 2 GVG gefunden, nach der Beeidigungen nach landesrechtlichen Regelungen noch möglich sind. Die Neuregelung lässt nunmehr als Voraussetzung für einen Verzicht auf den Nachweis von Fachkenntnissen in der zu beeidigenden Sprache das Vorliegen einer Beeidigung nach Landesrecht zum Stichtag 31. Dezember 2022 ausreichen. Damit wird dem betreffenden Personenkreis ein vereinfachter Zugang zur Beeidigung nach dem GDolmG eröffnet. Diese Begünstigung lässt sich durch deren langjährige Erfahrung rechtfertigen. Sie dient der Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl beeidigter Dolmetscher für die Justiz bei gleichzeitiger Entlastung der Prüfungsämter. Da ein unbefristeter Bestandsschutz mit den europarechtlichen Vorgaben und den Regelungszielen des GDolmG nicht vereinbar ist, soll die Befristung auf den Zeitraum beschränkt werden, der für die Schaffung der erforderlichen Zahl an Prüfungsämtern unbedingt erforderlich ist.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

### **Zu Nummer 2**

Die Anwendungsbestimmung des § 13 sieht vor, dass § 3 Absatz 3 GDolmG fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft tritt.

### **Zu Artikel 10 (Änderung des Konsulargesetzes )**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)**

Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen ist die Antragstellerhaftung für die Gerichtskosten in erstinstanzlichen Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz ausgeschlossen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (Bundesrats-Drucksache 771/25) sieht den Ausschluss der Antragstellerhaftung für bestimmte gerichtliche Vollstreckungshandlungen in Gewaltschutzsachen vor. Nunmehr soll dieser Ausschluss auf alle gerichtlichen Vollstreckungsverfahren in Gewaltschutzsachen sowie in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz ausgeweitet werden, da eine Inanspruchnahme des Antragstellers für diese Kosten insgesamt unbillig erscheint. Gründe, die eine unterschiedliche kostenrechtliche Behandlung der verschiedenen Vollstreckungsverfahren rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Bei der Änderung im Kostenverzeichnis handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich ist, da sich die Regelung zum gerichtlich gebilligten Vergleich nun in § 156 Absatz 3 FamFG-E findet.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll für den Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Entscheidungen in Gewaltschutzsachen und nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen werden. Auf die

Begründung zur Parallelregelung für die gerichtlichen Vollstreckungsverfahren in Artikel 10 wird verwiesen.

### **Zu Artikel 13 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)**

Bei der Änderung im Vergütungsverzeichnis handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich ist, da sich die Regelung zum gerichtlich gebilligten Vergleich nun in § 156 Absatz 3 FamFG-E findet.

### **Zu Artikel 14 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der mit der Artikel 6 Nummer 4 beabsichtigten Änderung des § 78e BNotO.

### **Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1**

Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelung in Absätzen 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 treten Artikel 1 Nummern 32 bis 36 am ersten Tag des 6. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Damit soll ausreichend Zeit gegeben werden, ein automatisiertes Verfahren zur Veranlassung der Löschung von Veröffentlichungen im Bundesanzeiger einzuführen. Aufwändige schriftliche Beauftragungen der Löschung durch die Gerichte und ebenso aufwändige händische Löschungen im Bundesanzeiger sollen damit möglichst vermieden werden.

#### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 treten die Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f und Nummer 29, die Artikel 2, 3 und 6, Artikel 7 Nummer 3 Buchstaben a) und b) Doppelbuchstabe aa) und Nummer 4 sowie die Artikel 8, 10 und 14 am 1. Januar 2028 in Kraft.

Die in Artikel 2 Nummer 1 vorgesehenen Regelungen zur Ergänzung der Qualifikationsanforderungen an Richterinnen und Richter, denen ein familienrechtliches Dezernat übertragen wird, können organisatorische Änderungen sowie die Anpassung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten notwendig machen, so dass eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich ist.

Im Hinblick auf die in Artikel 2 Nummer 2 vorgesehenen Regelung zur Geschäftsverteilung soll den Präsidien ausreichend Zeit gegeben werden, die Geschäftsverteilung für das volle Kalenderjahr 2028 vorzubereiten. Aufwendige Umverteilungen bereits anhängiger und zugewiesener Verfahren sollen vermieden werden. Bereits terminierte Sachen, gerade solche, die dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot unterliegen, sollen wegen eines Dezernatswechsels durch Änderung der Zuständigkeit nicht verlegt werden müssen. Hinzu kommt, dass nach Inkrafttreten der übrigen Änderungen bereits Erkenntnisse über die Entwicklung der Geschäfte in Familiensachen vorliegen dürften. So kann gegebenenfalls schon zahlen- und pensenmäßig eine etwaige Mehrbelastung der Familienabteilungen des Gerichts abgeschätzt und im Rahmen der Geschäftsverteilung zum Kalenderjahr 2028 berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für die Folgeänderung in Artikel 3.

Die in den Artikeln 1 Nummer 1 Buchstabe f und Nummer 29, den Artikeln 6 und 7 Nummer 3 Buchstaben a) und b) Doppelbuchstabe aa) und Nummer 4 sowie den Artikeln 8, 10 und

14 vorgesehenen Regelungen nebst Folgeänderungen zur sogenannten Schleppnetzfunktion im Zentralen Testamentsregister sollen ebenfalls erst am 1. Januar 2028 in Kraft treten, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Vorlaufzeit zur technischen Umsetzung der Benachrichtigungsfunktion des § 78e Absatz 2 BNotO-E besteht.